

## **Beschlüsse zu Petitionen**

### **Inhalt:**



**17-P-2019-08971-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Die Petenten begehren ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland für sich und ihre Kinder.

Für Frau M. und ihre Kinder Ersan, Tefik und Angela wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt, sobald die Zustellung der Aufhebungen des Einreise- und Aufenthaltsverbots gem. § 11 Abs. 7 AufenthG i. V. m. § 11 Abs. 4 AufenthG erfolgt ist. Für Herrn S., den Lebensgefährten von Frau M., und seinen Sohn M. können aufgrund der vorliegenden strafrechtlichen Verurteilungen keine Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG erteilt werden. Sie werden aufgrund der Familieneinheit weiterhin geduldet.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**18-P-2022-00106-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss erklärt das Petitionsverfahren – aufgrund des wiederholten Untertauchens des Petenten und der melderechtlichen Abmeldung von Amts wegen – für beendet.

**18-P-2022-00196-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petent ist tadschikischer Staatsangehöriger und reiste erstmalig Ende Juni 2015 in das Bundesgebiet ein. Seine Ehefrau folgte dem Petenten mit den beiden gemeinsamen älteren Kindern M. und A. In den folgenden Jahren wurden in Deutschland die gemeinsamen Kinder A., H. und M. geboren. Der Petent begehrt für sich und seine Familie eine Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet.

Die Petenten erhielt Mitte Dezember 2023 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Auch seine Ehefrau und die fünf gemeinsamen Kindern erhielten im Oktober bzw. Dezember 2023 Aufenthaltserlaubnisse nach § 104c AufenthG.

Bei Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen besteht perspektivisch die Möglichkeit, aus diesem Aufenthaltstitel in ein Bleiberecht nach § 25b AufenthG zu gelangen. Es ist den Petenten zu empfehlen, unverzüglich insbesondere belastbare und aktuelle Nachweise zur Lebensunterhaltssicherung bei der zuständigen Ausländerbehörde vorzulegen und anschließend einen Antrag nach § 25b AufenthG zu stellen. Die Ausländerbehörde wird nach Vorlage dieser Dokumente und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen über diesen Antrag entscheiden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2022-03176-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Er nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Petent mittlerweile eine befristete Aufenthaltserlaubnis gemäß 25a AufenthG innehat und seine Eltern eine befristete Aufenthaltserlaubnis gemäß § 38a AufenthG besitzen.

Der Petitionsausschuss wünscht dem Petenten und seiner Familie alles Gute für die Zukunft. Dem Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

**18-P-2022-03357-00**Ausländerrecht

Mit der Petition wird zum einen das Anliegen verfolgt, von der Erteilung einer Duldung nach § 60b AufenthG an den Petenten abzusehen und zum anderen sinngemäß die Erteilung eines Aufenthaltsrechts für den Petenten zu erlangen. Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent erfüllt derzeit bereits mangels Erfüllung der Passpflicht nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer regulären Aufenthaltserlaubnis.

Dem Petenten wird empfohlen, seinen Bemühungen um die Passpflicht innerhalb von 30 Tagen nachzukommen und seine Bemühungen gegenüber der

Ausländerbehörde unter Vorlage von Nachweisen kenntlich zu machen.

Die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) wird gebeten, den Petitionsausschuss über den Fortgang des Verfahrens zu unterrichten.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

#### **18-P-2023-00027-01**

Friedhofswesen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent bittet um eine weitergehende Überprüfung des Vorgangs – unter Einschluss der Gebührenerhebung und um Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der – nach Feststellung des Verwaltungsgerichts rechtswidrig erfolgten – Umbettung seiner Mutter.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zunächst zur Kenntnis, dass die AöR erst ab 2009 für die Friedhofsverwaltung zuständig sei. Sollte der Petent Auskünfte zum Zeitraum vor 2009 begehren, so müsse sich dieser an die Stadt M. wenden.

Des Weiteren stellt der Petitionsausschuss fest, dass ab 2009 bei der AöR ENNI 60 Umbettungen beantragt worden sind, von denen sechs im Zusammenhang mit der Ausgrabung von Särgen stattgefunden haben. Für die Umbettungsanträge wurden keine behördeneigenen Formulare verwendet. Sechs Umbettungen wurden ausschließlich aufgrund Familienzusammenführungen und/oder glaubhafter Einlassungen der/des Antragstellers durchgeführt. Außerdem gab es Umbettungen innerhalb des gleichen Friedhofs und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AöR erhalten regelmäßige Schulungen.

Der Petitionsausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass die AöR auf Basis des Urteils des VG Düsseldorf ihre Verwaltungspraxis überarbeitet und Verfahrensschritte entsprechend angepasst hat. Zudem werde zeitnah das überarbeitete Formular zur Beantragung von Umbettungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sei, ebenfalls als Ausfluss des vorgenannten Urteils, mit der

Stadt M. vereinbart, bei Anträgen auf Umbettungen bzw. Ausgrabungen die dortige Genehmigung einzuholen und dies in der Grabakte entsprechend zu dokumentieren. Außerdem sei die Prüfung nun dahingehend intensiviert worden, dass der wichtige Grund für die Umbettung schriftlich vom Antragsteller dargelegt werden müsse. Jegliche im Antragsverfahren stattfindende Prüfungsschritte, Kontakte mit Antragstellern, etc. würden nun vollumfänglich in Form von Vermerken bzw. Protokollen in der jeweiligen Grabakte abruf/nachweisbar dokumentiert. Die schriftliche Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde der Stadt M. im Rahmen des Genehmigungs- bzw. Ablehnungsverfahrens sei implementiert. Auch werde derzeit ein neuer Vordruck für die Beantragung von Umbettungen bzw. Ausgrabungen mit entsprechend erforderlichen Pflichtangaben zur rechtssicheren Antragsprüfung erstellt.

Hinsichtlich der vom Petenten vorgelegten Gebührenbescheid-Ausfertigungen sind zwar optische Abweichungen festzustellen, jedoch stimmten diese inhaltlich aber überein (gleiche Gebührenhöhe, gleicher Gebührenzweck, gleicher Bescheid- Adressat, gleiches Kassenzeichen, gleiches Empfänger-Konto usw.). Offenbar handele es sich bei den Bescheid-Ausfertigungen um das Original und eine Kopie für die Akte. Unregelmäßigkeiten bei der Gebührenerhebung im Fall Umbettung der verstorbenen Mutter des Petenten lassen sich daraus nicht ableiten.

Zusammenfassend konstatiert der Petitionsausschuss, dass auch auf Grundlage des von der AöR beantworteten Fragenkatalogs des Petenten sowie der ergänzend beigebrachten Unterlagen weiterhin kein Raum für ein kommunalaufsichtliches Eingreifen besteht. Zum anderen haben die AöR und die Stadt M. in ihren Berichten die ergriffenen Maßnahmen dargestellt, die für die Zukunft ein rechtskonformes Verfahren bei Umbettungen gewährleisten.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-02091-01**

Straßenbau  
Landschaftspflege  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich erneut mit der Angelegenheit befasst.

Im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 41a der Landesverfassung hat der Petitionsausschuss geprüft, ob in dem zugrundeliegenden Sachverhalt ein Einschreiten gegen die bereits unmittelbar bevorstehende Fällung der Straßenbäume möglich war.

Nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage durch den Ausschuss und die Aufsichtsbehörden und der kurzfristigen Durchführung eines Ortstermins bestand hierzu jedoch keine Möglichkeit.

Auch eine nochmalige Überprüfung der Rechtslage in diesem konkreten Fall hat zu keinem anderen Ergebnis geführt.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die Sicht der Petenten und bedauert den Verlust des historischen Baumbestandes an dieser Stelle.

Er bedankt sich für das Engagement der Petenten und möchte sie ermutigen, zukünftig bei vergleichbaren Maßnahmen frühzeitig auf den Ausschuss zuzukommen.

#### **18-P-2023-03461-01**

##### Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petenten erneut geprüft. Die Petenten verfolgen mit Ihrer Eingabe unverändert und im wesentlichen Inhaltsgleich ihr in zwei vorangegangenen Petitionen vorgebrachtes Begehren weiter.

Im Rahmen eines Petitionsverfahrens überprüft der Petitionsausschuss unabhängig und objektiv die zugrundeliegende Sach- und Rechtslage sowie die ergangenen Behördenentscheidungen.

Das Anliegen der Petenten wurde auf Antrag der Petenten im Vorfeld der Petition bereits von der Stadt als untere Bauaufsicht, sodann dem Kreis als obere Bauaufsicht sowie dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) als oberste Bauaufsicht geprüft. Dabei wurde unter anderem sowohl die Situation vor Ort in Augenschein genommen, als auch die von den Petenten übermittelten Unterlagen geprüft. Das Ergebnis der Prüfungen wurde den Petenten mitgeteilt.

Wie den Petenten bereits mehrfach – zuletzt im Beschluss des Ausschusses vom

07.02.2023 – dargelegt wurde, haben sich bei den Überprüfungen des Petitionsausschusses keinerlei Anhaltspunkte für Beanstandungen gegenüber den beteiligten Behörden ergeben.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind den Petenten in derselben Angelegenheit wiederholt gewährt worden.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Vom Petitionsrecht nicht umfasst ist die Beantwortung detaillierter Fragenkataloge.

Dennoch ist der Ausschuss in seinen Beschlüssen vom 01.12.2022 und 07.02.2023 auf eine Vielzahl von Einzelfragen der Petenten eingegangen. Dies betrifft insbesondere die von den Petenten beanstandete Nutzung des Carports, die baurechtliche Beurteilung im Hinblick auf die Rückwand sowie die Vorschriften zum Brandschutz.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die getroffenen Aussagen und Hinweise auf bereits vorliegende Unterlagen von den Petenten als nicht ausreichend bewertet werden und diese teilweise Rechtsauffassungen vertreten, die nicht im Einklang mit den Ergebnissen der Prüfungen des Petitionsverfahrens stehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Anspruch auf Akteneinsicht oder die Übersendung von Fotokopien der parlamentarischen Petitionsakte besteht nicht.

Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen und geprüften Sachverhalt.

Der Petitionsausschuss weist die Petenten daher darauf hin, dass nach der nunmehr dritten Befassung des Ausschusses weitere Eingaben in dieser Angelegenheit zwecklos sind und zukünftig nicht mehr beantwortet werden.

#### **18-P-2023-03502-01**

##### Kulturpflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe der Petenten zum Anlass genommen,

einen Erörterungstermin nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die Sichtweise der Petenten und kann nachvollziehen, dass die Standortentscheidung für das Deutsche Fotoinstitut von ihnen bisher als intransparent wahrgenommen wird. Der Petitionsausschuss bedankt sich daher ausdrücklich für das bemerkenswerte bürgerschaftliche Engagement der Petenten in dieser Angelegenheit und die damit für den Ausschuss verbundene Möglichkeit, dem entstandenen Eindruck entgegenwirken zu können.

Grundsätzlich ist Aufgabe des Petitionsausschusses, Handlungen oder Unterlassungen von Landesbehörden oder anderen Verwaltungsstellen zu prüfen, die der Weisung oder Aufsicht einer obersten Landesbehörde unterliegen.

Im vorliegenden Fall steht jedoch im Kern eine politische Entscheidung in Rede. Soweit parlamentarische Vorgänge zur Standortentscheidung auf Bundesebene betroffen sind, kann der Petitionsausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen keinen Beitrag zur Aufklärung leisten.

Der Petitionsausschuss sieht aber das nachvollziehbare Anliegen der Petenten, mehr Klarheit über den Vorgang der Kofinanzierung durch das Land Nordrhein-Westfalen zu erhalten.

Für den Petitionsausschuss ist im Rahmen eines Petitionsverfahrens nicht aufklärbar, welche Rolle die genannten Expertengutachten bei der Entscheidung der Parlamentarier über die Kofinanzierung im Einzelnen eingenommen haben.

Allerdings haben die Nachprüfungen ergeben, dass das Thema am 18. März 2021 auf der Tagesordnung des Ausschusses für Kultur und Medien stand und dort auch beraten wurde. Hierbei wurden die vorliegenden Gutachten und die darin von den Experten ausgesprochenen Empfehlungen im Rahmen des Berichts der zuständigen Ministerin vorgestellt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Ergebnisse der Gutachten im Rahmen der Entscheidung über die Kofinanzierung allen Beteiligten bekannt waren. Das Ausschussprotokoll der öffentlichen Sitzung ist unter der Dokumentennummer APr 17/1354 über die Homepage des Landtags Nordrhein-Westfalen abrufbar.

In sachlicher Hinsicht begrüßt der Petitionsausschuss die Vergabe des Bundesinstitutes nach Nordrhein Westfalen angesichts der herausragenden Bedeutung, die die Fotografie hier in langer Tradition hat, grundsätzlich sehr.

Nach dem Eindruck der Diskussion aus dem Erörterungstermin erscheint es dem Ausschuss jedoch sinnvoll, angesichts der Bedeutung eines zentralen Instituts und der damit verbundenen Größe der Aufgabe von Errichtung und Betrieb einer solchen Einrichtung, von Anfang an eine Kooperation der Städte Essen und Düsseldorf bei der Standortfrage zu erwägen. Da es sich um ein Bundesinstitut handeln wird, müssen ohnehin bundesweit bedeutende Sammlungen und einschlägige wissenschaftliche Einrichtungen miteinbezogen werden. Die beiden Städte könnten für diese Konzeption eine gute Ausgangsbasis bilden.

Der Ausschuss bittet daher die Landesregierung (Ministerium für Kultur und Wissenschaft), Vertreter der beiden Städte zu einem Gespräch einzuladen um eine entsprechende Kooperationsmöglichkeit auszuloten.

#### **18-P-2023-03722-00**

##### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die vorliegende sowie weitere thematisch vergleichbare Petitionen zum Anlass genommen, einen Behördentermin mit Vertretern des Ministeriums der Finanzen sowie des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) durchzuführen.

Insbesondere im Jahr 2023 ist aufgefallen, dass sich im Bereich Beihilfe/Versorgung der Beamten Petitionen mit ähnlichen Anliegen häufen. Die Anliegen der Petenten und Petentinnen beinhalteten Beschwerden hinsichtlich der (sehr) langen Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen und Widersprüchen gegen ablehnende Bescheide sowie des Umstands, dass Abschlagszahlungen nicht standardmäßig möglich sind. Weiterhin wurde bemängelt, dass die telefonische Erreichbarkeit der Hotline mangelhaft sei. In zahlreichen Petitionen handelte es sich um chronisch oder schwer erkrankte Pensionäre, die aufgrund teurer Medikamente und zahlreicher Arztbesuche in kurzen Zeiträumen vor massiven finanziellen Schwierigkeiten standen.

Die ministeriellen Stellungnahmen haben aus Sicht des Petitionsausschusses hier stellenweise zu kurz gegriffen, wenn darin lediglich darauf hingewiesen wurde, dass „das LBV in Abstimmung mit dem Ministerium verschiedene Maßnahmen ergriffen hat, um den hohen Eingangszahlen gerecht zu werden“. Dies war mangels konkreter Ausführungen nicht geeignet, die Sorgen der Petenten zu beseitigen.

Der Petitionsausschuss hat sich daher im Rahmen des Erörterungstermins zunächst detailliert über die verschiedenen, ergriffenen Maßnahmen unterrichten lassen. Er hat zur Kenntnis genommen, dass das LBV einen sprunghaften Anstieg des Antragsaufkommens zu verzeichnen hatte, nämlich um rund 500.000 Anträge binnen 4 Jahren. Mittlerweile habe sich das Antragsaufkommen auch dahingehend verändert, dass die üblichen Spitzen im Sommer und zum Jahresende nicht mehr zu beobachten seien und stattdessen das Aufkommen durchgängig hoch sei.

So wurden im LBV alle verfügbaren Kräfte in die Bearbeitung gezogen und man hat (im zulässigen Rahmen) auf Samstagsarbeit zurückgegriffen. Zahlreiche Aushilfen wurden eingestellt, wobei eine gewichtende Arbeitsweise praktiziert wird. Dies beinhaltet, dass die Anträge, die Kleinstbeträge zum Gegenstand haben, vorzugsweise durch die Aushilfskräfte bearbeitet werden. Die Mitarbeitenden mit langjähriger Berufserfahrung hatten so Gelegenheit, arbeitsintensive Anträge besser zu gewichten, wenn beispielsweise auch die Interaktion mit dem Antragsteller notwendig war.

Weiterhin läuft eine stete Personalgewinnung. Als weitere Änderung ist zu nennen, dass die IT-Unterstützung ausgeweitet wurde. Eine neue Web-Anwendung erlaubt es zudem, die Fälle nach Kompetenz zuzuordnen. Hervorgehoben wurde, dass die Priorität in der Bearbeitung bereits bei hohen Beträgen liege, ab einem Betrag von 5000 Euro wird der Antrag vorgezogen. Pflegeanträge und Beihilfeanträge laufen getrennt. Auch die Bearbeitung von Anträgen auf Abschlagszahlungen wird aus den „Stapelanträgen“ gezogen und gesondert bearbeitet. Zusätzlich wird derzeit an der Entwicklung einer Automatisierungssoftware gearbeitet, wobei seitens des Ministeriums davon ausgegangen wird, dass die Testphase in Kürze beginnen kann.

Auch in Zukunft wird die Antragstellung sowohl digital als auch (wie gehabt) in Papierform möglich sein. Auch die Beihilfebescheide

werden auf Wunsch weiterhin postalisch zugestellt; hier hat jeder die individuelle Wahlmöglichkeit.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die dargestellten Maßnahmen hinsichtlich der Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen zu einer nachhaltigen Verbesserung geführt haben und diese dauerhaft gesenkt worden sind.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium der Finanzen), ihm über das Ergebnis der Testphase der Entwicklung der o.g. Automatisierungssoftware sowie über die weiteren veranlassten Maßnahmen zu berichten, die die telefonische Erreichbarkeit der Hotline sowie der fallzuständigen Sachbearbeiter für die Antragstellerinnen und Antragsteller sicherstellen.

#### **18-P-2023-03832-01** Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen des Petenten intensiv befasst.

Nachdem das Ausgangsverfahren zunächst vermeintlich positiv abgeschlossen werden konnte, zeigten sich im Nachgang unerwartet weitere Schwierigkeiten. Während der Ausschuss zunächst die zeitnahe Durchführung einer medizinischen Altersfeststellung befürwortet hatte, zeigte sich im weiteren Verfahren, dass deren primärer Zweck durch Zeitablauf nicht mehr erreicht werden konnte. Seinerzeit war das Ziel der zügig durchzuführenden Altersfeststellung, dass der Petent, sollte sich die Minderjährigkeit bestätigen, als minderjähriger unbegleiteter Flüchtling durch das Jugendamt betreut und entsprechend einem Jugendlichen unterstützt werden sollte. Dankenswerterweise übernahm das zuständige Jugendamt seinerzeit auch ohne Durchführung der medizinischen Altersfeststellung diese Aufgabe. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres hält der Ausschuss das Festhalten an der Notwendigkeit der Altersfeststellung für fragwürdig.

Der Ausschuss sieht sich unterstützt durch einen entsprechenden Beschluss des Familiengerichts, wonach eine Altersfeststellung auch im dortigen Verfahren nicht mehr als erforderlich angesehen wird.

Mit großem Befremden nimmt der Ausschuss die Haltung der zuständigen Behörde zur

Kenntnis, wonach weiterhin, trotz Vollendung des 18. Lebensjahres, an der Notwendigkeit der medizinischen Altersfeststellung festgehalten wird. Er erkennt die große Belastung, die eine solche Untersuchung für den Petenten mit sich bringt. Er appelliert insofern an die zuständige Behörde, die Notwendigkeit noch einmal kritisch zu hinterfragen und die Belastung des Petenten mit in die Abwägung einzubringen gegenüber einem möglichen Nutzen der Untersuchung. Er bittet weiterhin um größtmögliche Sensibilität bei einer etwaigen Untersuchung.

#### **18-P-2023-04026-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen des Petenten zum Erhalt eines unbefristeten Aufenthaltstitels befasst.

Der Petent hat einen erneuten Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gestellt. Er erfüllt die zeitlichen Voraussetzungen und ist von der Ausländerbehörde gebeten worden, hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen geeignete Nachweise vorzulegen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, eng mit der Ausländerbehörde zusammen zu arbeiten und zeitnah alle Unterlagen und Dokumente, die angefordert werden, dort vorzulegen. Das Vorgehen der Ausländerbehörde ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-04036-01**

##### Jugendhilfe

##### Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich erneut mit dem Anliegen des Petenten auseinandergesetzt und die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Wie bereits in der Ausgangspetition festgestellt, wurde das Vorgehen des Jugendamts und die getroffene Umgangsregelung durch die zuständigen Gerichte überprüft. Aufgrund

der in Artikel 97 des Grundgesetzes geregelten richterlichen Unabhängigkeit steht es dem Ausschuss nicht zu, die gerichtlichen Entscheidungen auf Richtigkeit zu überprüfen.

Der Ausschuss konnte im weiteren Verfahren feststellen, dass der Bericht der Kindertageseinrichtung nicht Grundlage der Inobhutnahme des Kindes des Petenten geworden ist, sondern im Nachhinein erst angefordert worden ist. Er hatte damit für die getroffene Entscheidung des Jugendamtes zur Inobhutnahme keine Relevanz. Inwieweit die Ausführungen zur Bekleidung des Kindes korrekt sind, können nach Ansicht des Ausschusses dahinstehen.

Auch hinsichtlich der weiteren aufgeworfenen Themen sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, im Sinne des Petenten tätig zu werden. Der Landesregierung sind keine Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-04145-01**

##### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten - auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens - geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 15.08.2023 verbleiben.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - MF) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MF vom 02.02.2024 zur weiteren Information.

#### **18-P-2023-04180-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage in einem Erörterungsverfahren Termin mit den Beteiligten intensiv erörtert. Die Petition wurde durch den Sohn für seine schwer an Demenz erkrankte Mutter eingereicht, wobei die Erkrankung auch durch amtsärztliche Untersuchung bestätigt worden ist. Gegen den ablehnenden Asylbescheid ist derzeit noch ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht anhängig. Der Petent überreicht im Termin Atteste, woraus eindeutig ersichtlich ist, dass die Mutter schon 2019 an

einer deutlichen demenzbedingten Symptomatik litt, sprich zu dem Zeitpunkt als die Anhörung im asylrechtlichen Verfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgte. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Erkrankung dem anhörenden Entscheider verborgen geblieben sein muss.

Der Sohn ist letztes Jahr durch Beschluss des Amtsgerichts zum gesetzlichen Vormund für seine Mutter bestimmt worden. Deren Pflege und Betreuung leistet er neben seiner Arbeit aktuell vollumfänglich selbst. Dies führt zu einer signifikanten Belastung des Sohns und seiner Frau. Die ausländerbehördliche Zuweisung zu dem betreuenden Sohn wurde bisher aufgrund ungeklärter Umstände abgelehnt, sollte jedoch aufgrund der mittlerweile erfolgten Bestellung als Vormund dringlich und zeitnah nachgeholt werden. Hier bittet der Petitionsausschuss das Ministerium, die Angelegenheit im weiteren Verfahren zu begleiten.

Es wurde ferner festgestellt, dass die Petentin nicht über einen Schwerbehindertenausweis sowie einer Einstufung ihrer Pflegebedürftigkeit verfügt. Hier empfiehlt der Petitionsausschuss, den Schwerbehindertenausweis beim zuständigen Versorgungsamt zu beantragen. Hilfen zur Pflege sind beim zuständigen Sozialamt zu beantragen. Sobald der Aufenthalt gesichert ist, stünden ihr Leistungen aus der Pflegeversicherung zu. Der Petitionsausschuss hat sodann darauf hingewiesen, dass unterschiedliche Hilfsangebote nach dem Pflegegesetz wie etwa Kurzzeitpflege, ambulante Pflegedienste o.Ä. dringend in Betracht gezogen werden sollten, um eine notwendige Versorgungssituation zu erreichen.

Nach den Ausführungen des Sohns hat die Petentin ihren Pass verloren, sie verfügt jedoch über eine sog. Kennkarte, welche mit einem Personalausweis vergleichbar ist. Es ist zwingend erforderlich, dass die Petentin ihrer Passpflicht nachkommt, sprich, dass ihr Sohn als ihr gesetzlicher Vertreter diesen stellvertretend für Sie unverzüglich in der Botschaft des Iran beantragt. Hier sollten gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde alsbald ernstliche Bemühungen zur Passbeschaffung nachgewiesen werden, beispielweise durch Nachweis darüber, dass ein Online Antrag erfolgt ist, ein Termin in der Botschaft vereinbart wurde oder die Vorlage einer entsprechenden Quittung der im Vorfeld an die Botschaft zu zahlenden Gebühr.

Der Petitionsausschuss hat in diesem Zusammenhang erfreut zur Kenntnis

genommen, dass die zuständige Ausländerbehörde bereits im Vorfeld mitgeteilt hat, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz in Betracht kommt, wenn die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, insbesondere die Passpflicht, erfüllt werden. Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist eine Unmöglichkeit im Sinne der Norm aus tatsächlichen Gründen nach den im Erörterungstermin gewonnenen Erkenntnissen zu bejahen.

Der Ausschuss regt überdies an, die Härtefallkommission anzurufen, sollte wider Erwarten die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wie oben dargestellt aus bisher unbekanntem Gründen nicht möglich sein. Er würde es begrüßen, wenn die Härtefallkommission vor dem Hintergrund der schweren Erkrankung der Petentin aber auch der weiteren Umstände dieses Einzelfalls ein Härtefallersuchen an die Ausländerbehörde richten würde.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen. Es wird gebeten, den Petitionsausschuss über den weiteren Verlauf zu informieren.

#### **18-P-2023-04266-00**

##### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die vorliegende sowie weitere thematisch vergleichbare Petitionen zum Anlass genommen, einen Behördentermin mit Vertretern des Ministeriums der Finanzen sowie des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) durchzuführen.

Insbesondere im Jahr 2023 ist aufgefallen, dass sich im Bereich Beihilfe/Versorgung der Beamten Petitionen mit ähnlichen Anliegen häufen. Die Anliegen der Petenten und Petentinnen beinhalteten Beschwerden hinsichtlich der (sehr) langen Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen und Widersprüchen gegen ablehnende Bescheide sowie des Umstands, dass Abschlagszahlungen nicht standardmäßig möglich sind. Weiterhin wurde bemängelt, dass die telefonische Erreichbarkeit der Hotline mangelhaft sei. In zahlreichen Petitionen handelte es sich um chronisch oder schwer erkrankte Pensionäre, die aufgrund teurer Medikamente und zahlreicher Arztbesuche in

kurzen Zeiträumen vor massiven finanziellen Schwierigkeiten standen.

Die ministeriellen Stellungnahmen haben aus Sicht des Petitionsausschusses hier stellenweise zu kurz gegriffen, wenn darin lediglich darauf hingewiesen wurde, dass „das LBV in Abstimmung mit dem Ministerium verschiedene Maßnahmen ergriffen hat, um den hohen Eingangszahlen gerecht zu werden“. Dies war mangels konkreter Ausführungen nicht geeignet, die Sorgen der Petenten zu beseitigen.

Der Petitionsausschuss hat sich daher im Rahmen des Erörterungstermins zunächst detailliert über die verschiedenen, ergriffenen Maßnahmen unterrichten lassen. Er hat zur Kenntnis genommen, dass das LBV einen sprunghaften Anstieg des Antragsaufkommens zu verzeichnen hatte, nämlich um rund 500.000 Anträge binnen 4 Jahren. Mittlerweile habe sich das Antragsaufkommen auch dahingehend verändert, dass die üblichen Spitzen im Sommer und zum Jahresende nicht mehr zu beobachten seien und stattdessen das Aufkommen durchgängig hoch sei.

So wurden im LBV alle verfügbaren Kräfte in die Bearbeitung gezogen und man hat (im zulässigen Rahmen) auf Samstagsarbeit zurückgegriffen. Zahlreiche Aushilfen wurden eingestellt, wobei eine gewichtende Arbeitsweise praktiziert wird. Dies beinhaltet, dass die Anträge, die Kleinstbeträge zum Gegenstand haben, vorzugsweise durch die Aushilfskräfte bearbeitet werden. Die Mitarbeitenden mit langjähriger Berufserfahrung hatten so Gelegenheit, arbeitsintensive Anträge besser zu gewichten, wenn beispielsweise auch die Interaktion mit dem Antragsteller notwendig war.

Weiterhin läuft eine stete Personalgewinnung. Als weitere Änderung ist zu nennen, dass die IT-Unterstützung ausgeweitet wurde. Eine neue Web-Anwendung erlaubt es zudem, die Fälle nach Kompetenz zuzuordnen. Hervorgehoben wurde, dass die Priorität in der Bearbeitung bereits bei hohen Beträgen liege, ab einem Betrag von 5000 Euro wird der Antrag vorgezogen. Pflegeanträge und Beihilfeanträge laufen getrennt. Auch die Bearbeitung von Anträgen auf Abschlagszahlungen wird aus den „Stapelanträgen“ gezogen und gesondert bearbeitet. Zusätzlich wird derzeit an der Entwicklung einer Automatisierungssoftware gearbeitet, wobei seitens des Ministeriums davon ausgegangen wird, dass die Testphase in Kürze beginnen kann.

Auch in Zukunft wird die Antragstellung sowohl digital als auch (wie gehabt) in Papierform möglich sein. Auch die Beihilfebescheide werden auf Wunsch weiterhin postalisch zugestellt; hier hat jeder die individuelle Wahlmöglichkeit.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die dargestellten Maßnahmen hinsichtlich der Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen zu einer nachhaltigen Verbesserung geführt haben und diese dauerhaft gesenkt worden sind.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium der Finanzen), ihm über das Ergebnis der Testphase der Entwicklung der o.g. Automatisierungssoftware sowie über die weiteren veranlassten Maßnahmen zu berichten, die die telefonische Erreichbarkeit der Hotline sowie der fallzuständigen Sachbearbeiter für die Antragstellerinnen und Antragsteller sicherstellen.

#### **18-P-2023-04454-00**

##### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die vorliegende sowie weitere thematisch vergleichbare Petitionen zum Anlass genommen, einen Behördentermin mit Vertretern des Ministeriums der Finanzen sowie des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) durchzuführen.

Insbesondere im Jahr 2023 ist aufgefallen, dass sich im Bereich Beihilfe/Versorgung der Beamten Petitionen mit ähnlichen Anliegen häufen. Die Anliegen der Petenten und Petentinnen beinhalteten Beschwerden hinsichtlich der (sehr) langen Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen und Widersprüchen gegen ablehnende Bescheide sowie des Umstands, dass Abschlagszahlungen nicht standardmäßig möglich sind. Weiterhin wurde bemängelt, dass die telefonische Erreichbarkeit der Hotline mangelhaft sei. In zahlreichen Petitionen handelte es sich um chronisch oder schwer erkrankte Pensionäre, die aufgrund teurer Medikamente und zahlreicher Arztbesuche in kurzen Zeiträumen vor massiven finanziellen Schwierigkeiten standen.

Die ministeriellen Stellungnahmen haben aus Sicht des Petitionsausschusses hier stellenweise zu kurz gegriffen, wenn darin lediglich darauf hingewiesen wurde, dass „das LBV in Abstimmung mit dem Ministerium

verschiedene Maßnahmen ergriffen hat, um den hohen Eingangszahlen gerecht zu werden“. Dies war mangels konkreter Ausführungen nicht geeignet, die Sorgen der Petenten zu beseitigen.

Der Petitionsausschuss hat sich daher im Rahmen des Erörterungstermins zunächst detailliert über die verschiedenen, ergriffenen Maßnahmen unterrichten lassen. Er hat zur Kenntnis genommen, dass das LBV einen sprunghaften Anstieg des Antragsaufkommens zu verzeichnen hatte, nämlich um rund 500.000 Anträge binnen 4 Jahren. Mittlerweile habe sich das Antragsaufkommen auch dahingehend verändert, dass die üblichen Spitzen im Sommer und zum Jahresende nicht mehr zu beobachten seien und stattdessen das Aufkommen durchgängig hoch sei.

So wurden im LBV alle verfügbaren Kräfte in die Bearbeitung gezogen und man hat (im zulässigen Rahmen) auf Samstagsarbeit zurückgegriffen. Zahlreiche Aushilfen wurden eingestellt, wobei eine gewichtende Arbeitsweise praktiziert wird. Dies beinhaltet, dass die Anträge, die Kleinstbeträge zum Gegenstand haben, vorzugsweise durch die Aushilfskräfte bearbeitet werden. Die Mitarbeitenden mit langjähriger Berufserfahrung hatten so Gelegenheit, arbeitsintensive Anträge besser zu gewichten, wenn beispielsweise auch die Interaktion mit dem Antragsteller notwendig war.

Weiterhin läuft eine stete Personalgewinnung. Als weitere Änderung ist zu nennen, dass die IT-Unterstützung ausgeweitet wurde. Eine neue Web-Anwendung erlaubt es zudem, die Fälle nach Kompetenz zuzuordnen. Hervorgehoben wurde, dass die Priorität in der Bearbeitung bereits bei hohen Beträgen liege, ab einem Betrag von 5000 Euro wird der Antrag vorgezogen. Pflegeanträge und Beihilfeanträge laufen getrennt. Auch die Bearbeitung von Anträgen auf Abschlagszahlungen wird aus den „Stapelanträgen“ gezogen und gesondert bearbeitet. Zusätzlich wird derzeit an der Entwicklung einer Automatisierungssoftware gearbeitet, wobei seitens des Ministeriums davon ausgegangen wird, dass die Testphase in Kürze beginnen kann.

Auch in Zukunft wird die Antragstellung sowohl digital als auch (wie gehabt) in Papierform möglich sein. Auch die Beihilfebescheide werden auf Wunsch weiterhin postalisch zugestellt; hier hat jeder die individuelle Wahlmöglichkeit.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die dargestellten Maßnahmen hinsichtlich der Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen zu einer nachhaltigen Verbesserung geführt haben und diese dauerhaft gesenkt worden sind.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium der Finanzen), ihm über das Ergebnis der Testphase der Entwicklung der o.g. Automatisierungssoftware sowie über die weiteren veranlassten Maßnahmen zu berichten, die die telefonische Erreichbarkeit der Hotline sowie der fallzuständigen Sachbearbeiter für die Antragstellerinnen und Antragsteller sicherstellen.

### **18-P-2023-04613-00**

#### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die vorliegende sowie weitere thematisch vergleichbare Petitionen zum Anlass genommen, einen Behördentermin mit Vertretern des Ministeriums der Finanzen sowie des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) durchzuführen.

Insbesondere im Jahr 2023 ist aufgefallen, dass sich im Bereich Beihilfe/Versorgung der Beamten Petitionen mit ähnlichen Anliegen häufen. Die Anliegen der Petenten und Petentinnen beinhalteten Beschwerden hinsichtlich der (sehr) langen Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen und Widersprüchen gegen ablehnende Bescheide sowie des Umstands, dass Abschlagszahlungen nicht standardmäßig möglich sind. Weiterhin wurde bemängelt, dass die telefonische Erreichbarkeit der Hotline mangelhaft sei. In zahlreichen Petitionen handelte es sich um chronisch oder schwer erkrankte Pensionäre, die aufgrund teurer Medikamente und zahlreicher Arztbesuche in kurzen Zeiträumen vor massiven finanziellen Schwierigkeiten standen.

Die ministeriellen Stellungnahmen haben aus Sicht des Petitionsausschusses hier stellenweise zu kurz gegriffen, wenn darin lediglich darauf hingewiesen wurde, dass „das LBV in Abstimmung mit dem Ministerium verschiedene Maßnahmen ergriffen hat, um den hohen Eingangszahlen gerecht zu werden“. Dies war mangels konkreter Ausführungen nicht geeignet, die Sorgen der Petenten zu beseitigen.

Der Petitionsausschuss hat sich daher im Rahmen des Erörterungstermins zunächst detailliert über die verschiedenen, ergriffenen Maßnahmen unterrichten lassen. Er hat zur Kenntnis genommen, dass das LBV einen sprunghaften Anstieg des Antragsaufkommens zu verzeichnen hatte, nämlich um rund 500.000 Anträge binnen 4 Jahren. Mittlerweile habe sich das Antragsaufkommen auch dahingehend verändert, dass die üblichen Spitzen im Sommer und zum Jahresende nicht mehr zu beobachten seien und stattdessen das Aufkommen durchgängig hoch sei.

So wurden im LBV alle verfügbaren Kräfte in die Bearbeitung gezogen und man hat (im zulässigen Rahmen) auf Samstagsarbeit zurückgegriffen. Zahlreiche Aushilfen wurden eingestellt, wobei eine gewichtende Arbeitsweise praktiziert wird. Dies beinhaltet, dass die Anträge, die Kleinstbeträge zum Gegenstand haben, vorzugsweise durch die Aushilfskräfte bearbeitet werden. Die Mitarbeitenden mit langjähriger Berufserfahrung hatten so Gelegenheit, arbeitsintensive Anträge besser zu gewichten, wenn beispielsweise auch die Interaktion mit dem Antragsteller notwendig war.

Weiterhin läuft eine stete Personalgewinnung. Als weitere Änderung ist zu nennen, dass die IT-Unterstützung ausgeweitet wurde. Eine neue Web-Anwendung erlaubt es zudem, die Fälle nach Kompetenz zuzuordnen. Hervorgehoben wurde, dass die Priorität in der Bearbeitung bereits bei hohen Beträgen liege, ab einem Betrag von 5000 Euro wird der Antrag vorgezogen. Pflegeanträge und Beihilfeanträge laufen getrennt. Auch die Bearbeitung von Anträgen auf Abschlagszahlungen wird aus den „Stapelanträgen“ gezogen und gesondert bearbeitet. Zusätzlich wird derzeit an der Entwicklung einer Automatisierungssoftware gearbeitet, wobei seitens des Ministeriums davon ausgegangen wird, dass die Testphase in Kürze beginnen kann.

Auch in Zukunft wird die Antragstellung sowohl digital als auch (wie gehabt) in Papierform möglich sein. Auch die Beihilfebescheide werden auf Wunsch weiterhin postalisch zugestellt; hier hat jeder die individuelle Wahlmöglichkeit.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die dargestellten Maßnahmen hinsichtlich der Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen zu einer nachhaltigen Verbesserung geführt haben und diese dauerhaft gesenkt worden sind.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium der Finanzen), ihm über das Ergebnis der Testphase der Entwicklung der o.g. Automatisierungssoftware sowie über die weiteren veranlassenen Maßnahmen zu berichten, die die telefonische Erreichbarkeit der Hotline sowie der fallzuständigen Sachbearbeiter für die Antragstellerinnen und Antragsteller sicherstellen.

#### **18-P-2023-04636-01**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten Ordnungswidrigkeiten

Der Petent wendet sich gegen den Beschluss des Petitionsausschusses vom 15.08.2023 und bemängelt, dass nicht alle thematisierten Punkte geklärt seien. Er rügt, dass entgegen anderweitiger Ankündigungen ein Überhang von Pflanzen am P.-Weg noch nicht entfernt worden sei. Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nochmals zu prüfen.

Hinsichtlich der Mindest- bzw. Restfahrbreiten ist anzumerken, dass es für die Gestaltung eines Straßenraumes keine Mindest- bzw. Restfahrbreiten gibt, welche unabhängig vom Einzelfall stets einzuhalten sind. Im Fall von Privatstraßen sind die Eigentümer grundsätzlich für die Ausgestaltung des Straßenraumes verantwortlich. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Eigentümern hinsichtlich der Ausgestaltung des Straßenraumes sind sie zu deren Klärung auf den privaten Rechtsweg zu verweisen.

Sofern sich der Petent gegen den noch nicht vorgenommenen Rückschnitt des in den P.-Weg hineinragenden Bewuchses wendet, ist erneut darauf hinzuweisen, dass die Pflicht zur Verkehrssicherung hier bei den Grundstücksbesitzern oder Pächtern liegt. Etwaige Schadensersatzansprüche sind auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.

Entgegen ihrer ursprünglichen Ankündigung hat die Gemeinde H. mittlerweile davon Abstand genommen, unter Androhung des Verwaltungszwanges den Eigentümer dazu aufzufordern, den Bewuchs des Weidebaumes, der in den Luftraum über den P.-Weg hineinragt, zurückzuschneiden, da es sich dabei um eine rein privatrechtliche Streitigkeit handelt. Diese Entscheidung ist durch den Petitionsausschuss nicht zu beanstanden.

Wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, kann ein Nachbar wirksam auf der Grundlage verschiedener Anspruchsgrundlagen des Privatrechts gegen Störungen auf dem eigenen Grundstück durch die Bepflanzung des Nachbargrundstückes vorgehen. Auch die Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzungen an Straßen und Wegen liegt bei den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten. Dem Petenten stehen somit gegebenenfalls Möglichkeiten zur Verfügung, seine Interessen privatrechtlich durchzusetzen.

Der Petitionsausschuss nimmt im Hinblick auf die erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerden Bezug auf seinen Beschluss vom 15.08.2023. Ein Anspruch des Petenten auf Erledigung einer Dienstaufsichtsbeschwerde in seinem Sinne besteht nicht. Die Dienstaufsichtsbeschwerden wurden geprüft. Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten, das dienstrechtliche Maßnahmen erfordert, haben sich jedoch nicht ergeben.

Im Petitionsverfahren hat der Petent einen Anspruch darauf, dass seine Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Das Petitionsrecht vermittelt keinen Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Petitionsausschusses. Es umfasst auch keinen Anspruch auf Akteneinsicht oder die Zusendung einzelner Bestandteile der parlamentarischen Petitionsakte.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Es muss beim Beschluss vom 15.08.2023 bleiben.

#### **18-P-2023-04814-00**

##### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die vorliegende sowie weitere thematisch vergleichbare Petitionen zum Anlass genommen, einen Behördentermin mit Vertretern des Ministeriums der Finanzen sowie des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) durchzuführen.

Insbesondere im Jahr 2023 ist aufgefallen, dass sich im Bereich Beihilfe/Versorgung der Beamten Petitionen mit ähnlichen Anliegen häufen. Die Anliegen der Petenten und Petentinnen beinhalteten Beschwerden hinsichtlich der (sehr) langen Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen und Widersprüchen gegen ablehnende Bescheide sowie des Umstands, dass Abschlagszahlungen nicht standardmäßig möglich sind. Weiterhin wurde bemängelt, dass die telefonische Erreichbarkeit der Hotline mangelhaft sei. In zahlreichen Petitionen handelte es sich um chronisch oder schwer erkrankte Pensionäre, die aufgrund teurer Medikamente und zahlreicher Arztbesuche in kurzen Zeiträumen vor massiven finanziellen Schwierigkeiten standen.

Die ministeriellen Stellungnahmen haben aus Sicht des Petitionsausschusses hier stellenweise zu kurz gegriffen, wenn darin lediglich darauf hingewiesen wurde, dass „das LBV in Abstimmung mit dem Ministerium verschiedene Maßnahmen ergriffen hat, um den hohen Eingangszahlen gerecht zu werden“. Dies war mangels konkreter Ausführungen nicht geeignet, die Sorgen der Petenten zu beseitigen.

Der Petitionsausschuss hat sich daher im Rahmen des Erörterungstermins zunächst detailliert über die verschiedenen, ergriffenen Maßnahmen unterrichten lassen. Er hat zur Kenntnis genommen, dass das LBV einen sprunghaften Anstieg des Antragsaufkommens zu verzeichnen hatte, nämlich um rund 500.000 Anträge binnen 4 Jahren. Mittlerweile habe sich das Antragsaufkommen auch dahingehend verändert, dass die üblichen Spitzen im Sommer und zum Jahresende nicht mehr zu beobachten seien und stattdessen das Aufkommen durchgängig hoch sei.

So wurden im LBV alle verfügbaren Kräfte in die Bearbeitung gezogen und man hat (im zulässigen Rahmen) auf Samstagsarbeit zurückgegriffen. Zahlreiche Aushilfen wurden eingestellt, wobei eine gewichtende Arbeitsweise praktiziert wird. Dies beinhaltet, dass die Anträge, die Kleinstbeträge zum Gegenstand haben, vorzugsweise durch die Aushilfskräfte bearbeitet werden. Die Mitarbeitenden mit langjähriger Berufserfahrung hatten so Gelegenheit, arbeitsintensive Anträge besser zu gewichten, wenn beispielsweise auch die Interaktion mit dem Antragsteller notwendig war.

Weiterhin läuft eine stete Personalgewinnung. Als weitere Änderung ist zu nennen, dass die IT-Unterstützung ausgeweitet wurde. Eine

neue Web-Anwendung erlaubt es zudem, die Fälle nach Kompetenz zuzuordnen. Hervorgehoben wurde, dass die Priorität in der Bearbeitung bereits bei hohen Beträgen liege, ab einem Betrag von 5000 Euro wird der Antrag vorgezogen. Pflegeanträge und Beihilfeanträge laufen getrennt. Auch die Bearbeitung von Anträgen auf Abschlagszahlungen wird aus den „Stapelanträgen“ gezogen und gesondert bearbeitet. Zusätzlich wird derzeit an der Entwicklung einer Automatisierungssoftware gearbeitet, wobei seitens des Ministeriums davon ausgegangen wird, dass die Testphase in Kürze beginnen kann.

Auch in Zukunft wird die Antragstellung sowohl digital als auch (wie gehabt) in Papierform möglich sein. Auch die Beihilfebescheide werden auf Wunsch weiterhin postalisch zugestellt; hier hat jeder die individuelle Wahlmöglichkeit.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die dargestellten Maßnahmen hinsichtlich der Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen zu einer nachhaltigen Verbesserung geführt haben und diese dauerhaft gesenkt worden sind.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium der Finanzen), ihm über das Ergebnis der Testphase der Entwicklung der o.g. Automatisierungssoftware sowie über die weiteren veranlassten Maßnahmen zu berichten, die die telefonische Erreichbarkeit der Hotline sowie der fallzuständigen Sachbearbeiter für die Antragstellerinnen und Antragsteller sicherstellen.

#### **18-P-2023-04829-01** Straßenverkehr

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden. Seit dem letzten Petitionsverfahren hat sich kein neuer Sachstand ergeben.

Für die seitens des Petenten gewünschten Maßnahmen liegen weiterhin nicht die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungsvoraussetzungen vor. Weder das Tempolimit, noch das Lkw-Fahrverbot könnten rechtssicher angeordnet werden.

Der Haupteingang der Erich-Kästner-Grundschule liegt an der Hebbelstraße. Hier wird der maßgebliche Bring- und Holverkehr

abgewickelt. Zwar besteht auch ein direkter Zugang von der Grundschule zur Rheydter Straße. Allerdings verteilen sich die Ströme der Schulkinder auf insgesamt drei Zugänge, wobei der Hauptzugang in der Hebbelstraße am stärksten frequentiert wird. Zudem ist zu bedenken, dass die Grundschule durch eine Grünfläche von der Rheydter Straße getrennt ist und die Schulkinder nicht direkt vom Schulgrundstück auf die Straße gelangen können. In diesem Zusammenhang geht die Rechtsprechung davon aus, dass die Gefahren für Schulkinder insbesondere dort auftreten, wo ein direkter Zugang zur Straße besteht, so dass „typischerweise eine Vielzahl von Schülern das Schulgelände von der Straße aus betritt bzw. beim Verlassen der Schule unmittelbar vom Schulgelände auf die Straße tritt“ (vgl. Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 19.05.2021 - 6 K 4191/18). Dies trifft auf die Erich-Kästner-Grundschule, die deutlich von der Rheydter Straße durch eine Grünfläche abgesetzt ist, nicht zu.

Ohnehin besteht kein Automatismus, dass die Anordnung von Tempo 30 in jedem Fall zwingend zu erfolgen hat. Wenngleich die Geschwindigkeitsbeschränkung gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zu Zeichen 274 Randnummer 13 im Nahbereich der darin benannten Einrichtungen der Regelfall sein soll, so wird den Straßenverkehrsbehörden allein durch den Wortlaut der Vorschrift, insbesondere jedoch durch die Formulierungen „in der Regel“ und „in die Gesamtabwägung“, die Möglichkeit eröffnet, in besonderen Einzelfällen unter Berücksichtigung ihres pflichtgemäßen Ermessens von der Anordnung absehen zu können. „In der Regel“ bedeutet hier, dass im Rahmen des ordnungsgemäßen Anhörungsverfahrens und zum Einstieg in die Gesamtabwägung zunächst immer von der Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung auszugehen ist. Somit ist das Ermessen für die Straßenverkehrsbehörden für die Anordnung zwar erheblich reduziert, jedoch nicht vollständig „auf Null“. Hinzu kommt, dass gemäß der vorgenannten Verwaltungsvorschrift ausdrücklich auch Sicherheitsgewinne durch Lichtzeitanlagen in die Gesamtabwägung einzubeziehen sind und die in Rede stehende Zuwegung zur Rheydter Straße auf eine Fußgänger-Lichtzeitanlage zuführt.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ist gemäß Urteil vom 26.09.2002 (Az: BVerwG 3 C 9/02) zwar der Ansicht, dass Gebäudeeigentümer auf Basis von § 45 Abs. 1

S. 2 Nr. 5 StVO einen Anspruch auf straßenverkehrsbehördliches Einschreiten zum Schutz vor Eigentumsbeeinträchtigungen durch Erschütterungen haben, die durch unzulässigen bzw. übermäßigen Verkehr hervorgerufen werden, wenn das nach allgemeiner Anschauung zumutbare Maß der Beeinträchtigung überstiegen wird und soweit die durch den stattfindenden Verkehr hervorgerufenen physikalischen Kräfte zur Beeinträchtigung oder gar Zerstörung des Eigentums führen können. Allerdings enthält weder das Immissionsschutzrecht noch das Straßenverkehrsrecht bundeseinheitliche Erschütterungs-Grenzwerte zur rechtssicheren Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen. Auch Vorgaben, welche Abhilfemaßnahmen bei welcher konkreten Erschütterungsbelastung zu ergreifen sind, existieren nicht. So ist auch die vom BVerwG verwendete Umschreibung „das nach allgemeiner Anschauung zumutbare Maß der Beeinträchtigung“ im Zusammenhang mit straßenverkehrsrechtlichen Abhilfemaßnahmen ein unbestimmter Rechtsbegriff abstrakter Natur. Unstrittig ist jedoch, dass straßenverkehrsrechtliche Beschränkungen dann zulässig und rechtmäßig sind, wenn der Straßenverkehr durch Erschütterungen nachweislich erhebliche Schäden an einem Gebäude verursacht (Totalschaden, Einsturzgefahr usw.) und die Verkehrsbeschränkung eine wirksame Maßnahme zur Abwehr solcher Gefahren darstellt.

Im vorliegenden Fall kann jedoch nicht belegt werden, dass an dem in Rede stehenden Wohnhaus Gefahr in Verzug durch erhebliche Gebäudeschäden bestehen würde. Es kann auch nicht nachgewiesen werden, dass einzelne Risse in den Wänden allein durch den Straßenverkehr verursacht wurden, zumal das Gebäude mit mehr als 20 m Entfernung zum Fahrbahnrand der Rheydter Straße erheblich zurückgesetzt liegt.

#### **18-P-2023-04924-01**

##### Rechtspflege Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der weiteren Petition des Petenten zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Obleich auch den Petitionsausschuss die schweren Schicksalsschläge des Petenten nicht unberührt lassen, besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz;

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent bisher noch keinen aus seiner Sicht geeigneten Assistenzdienst gefunden hat. In der Vergangenheit sind weder Beschwerden noch ergänzende Fragen zur Bewilligung der 24-Stunden-Assistenz beim LVR eingegangen. Der LVR wird nochmals aktiv beratend an den Petenten herantreten und ihm eine Liste mit Assistenzdiensten zukommen lassen, um ihn bei der Suche zu unterstützen.

Hinsichtlich der Beschwerden des Petenten über die Urteile und Arbeitsweise der involvierten Sozialgerichte ist es dem Ausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, prozessleitende Maßnahmen sowie gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Auch die Art und Weise der Sachverhaltsaufklärung gehören zum Kernbereich richterlicher Tätigkeit. Allein das Gericht bestimmt, welche Beweismittel erforderlich sind und welche ärztlichen Unterlagen es beizieht.

Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich im Rahmen eines in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahrens durch das nächsthöhere Gericht überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Davon hat der Petent in der Vergangenheit bis zum Bundessozialgericht - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht.

Der Ausgang des Berufungsverfahrens bleibt abzuwarten.

#### **18-P-2023-05178-01**

##### Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 17.10.2023.

Er sieht auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 31.01.2024.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

#### **18-P-2023-05474-00**

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage befasst.

Der Ausschuss begrüßt die durchgeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Unterbringung von Patientinnen und Patienten. Er hat jedoch zur Kenntnis genommen, dass der Petent aufgrund seiner Verlegung von der Umsetzung der Maßnahmen nicht profitieren kann.

#### **18-P-2023-05527-00**

##### Hilfe für behinderte Menschen Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Gegenstand der Petition ist eine Angelegenheit nach dem Schwerbehindertenrecht. Die Petentin beehrte die (erneute) Feststellung der Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) sowie „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung) und monierte hierbei die von der zuständigen Behörde getroffene ablehnende Entscheidung.

Vorliegend ist der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis gelangt, dass die Petentin – eine junge Studentin – trotz einer Orthese nach wie vor auf ihren Rollstuhl und die Unterstützung einer Begleitperson angewiesen ist. Eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist im vorliegenden Fall nur möglich, wenn bei der Entscheidung über die in Rede stehende Merkzeichen eine individualisierte Einzelfallbetrachtung erfolgt, die - losgelöst von gutachterlichen Stellungnahmen unter „Laborbedingungen“ - die Lebensrealität der Betroffenen ausreichend in den Blick nehmen.

Erfreut hat der Petitionsausschuss daher zur Kenntnis genommen, dass zwischenzeitlich eine positive Entscheidung des zuständigen Sozialgerichts vorliegt, welche die weitere Hilfe des Petitionsausschusses entbehrlich macht. Danach bleibt der Grad der Behinderung unverändert bei 80 und die beehrten Merkzeichen „aG“ und „B“ stehen der Petentin nach wie vor uneingeschränkt zu. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Der Petitionsausschuss dankt der Petentin für das entgegengebrachte Vertrauen und wünscht ihr alles Gute für ihren weiteren Lebensweg. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05562-01**

##### Jugendhilfe

Der Petent wendet sich gegen den Beschluss des Petitionsausschusses und bittet mit seiner erneuten Eingabe insbesondere um eine persönliche Anhörung durch den Petitionsausschuss. Der Petent trägt erneut vor, dass das Jugendamt Fehlentscheidungen getroffen habe und den Kontakt zu seinem Sohn unterbinde. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut geprüft.

Er stellt fest, dass das Jugendamt wiederholt versucht hat, mit dem Petenten Kontakt aufzunehmen und das auf einem familiengerichtlichen Vergleich basierende Umgangsrecht einvernehmlich umzusetzen. Er nimmt zur Kenntnis, dass sich der Petent auf die Beratung und Unterstützung des Jugendamtes nicht einlassen konnte und in nicht angemessener Art und Weise mit dem Jugendamt kommuniziert.

Auch kann der Ausschuss eine Mitwirkungsbereitschaft des Petenten nicht erkennen, da dieser auf die aktuellen Schreiben des Jugendamtes nicht reagiert hat.

Aus kinder- und jugendhilferechtlicher Sicht bestehen gegen das Verhalten der im Jugendamt tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Bedenken. Die Vorgehensweise entspricht den kinder- und jugendhilferechtlichen Vorgaben sowie den fachlichen Standards und ist nicht zu beanstanden.

Bei dem Petitionsverfahren handelt es sich um ein zunächst schriftliches Verfahren. Die Entscheidung hinsichtlich einer persönlichen Anhörung obliegt dem Petitionsausschuss. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass für einen Erörterungstermin.

**18-P-2023-05569-00**Straßenbau

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die vom Petenten vorgebrachten Argumente gegen das Vorhaben im Planungsprozess hinreichend berücksichtigt werden.

Es wurde entschieden, dass der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen keine weiteren Ressourcen in die bereits fortgeschrittene Planung investiert.

Da dem Begehren des Petenten entsprochen wird, sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-05620-00**SelbstverwaltungsangelegenheitenRecht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Gegenstand der Petition ist eine Anlassbeurteilung durch den Vorgesetzten der Petentin. Die Petentin bemängelt, der Umgang mit ihr in dem Beurteilungsgespräch durch den Vorgesetzten sei nicht korrekt gewesen und die von ihr angestoßene Aufarbeitung des Vorfalls sei schleppend erfolgt. Mit der Petition verfolgt sie das Ziel, den von ihr als sehr problematisch empfundenen Umgang der Verwaltungsspitze mit ihr aufzuarbeiten. Sie fühlt sich zudem hingehalten. Der Verlauf des Beurteilungsgesprächs hat dazu geführt, dass die Petentin sieben Monate lang dienstunfähig war.

Der Petitionsausschuss hat zunächst festgestellt, dass es sich um eine kommunale Personalangelegenheit handelt. Solche sind Teil der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung. Die Kommunalaufsicht darf nach allgemeiner Rechtsprechung nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen, nicht aber mit dem Ziel, einem Einzelnen zu seinem Recht zu verhelfen, wenn dieser seine Rechte in einem Zivilprozess oder in einem Verwaltungsstreitverfahren geltend machen kann. Diesbezüglich hat die Petentin mitgeteilt, dass sie hinsichtlich der ihr noch zu erteilenden Regelbeurteilung voraussichtlich den Rechtsweg beschreiten wird.

Hinsichtlich der bemängelten Anlassbeurteilung ist festzustellen, dass die zugrunde

liegenden Beurteilungsrichtlinien im Jahr 2022 novelliert worden sind und die Petentin daher neu beurteilt worden ist. Das dazugehörige Beurteilungsgespräch mit der Petentin hat stattgefunden und die Petentin hat eine Gegendarstellung abgegeben, die zur Personalakte genommen wurde.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass ein Mediationsverfahren initiiert worden ist, dieses jedoch ohne Ergebnis abgebrochen wurde, da die Mediatorin die Fortführung des Verfahrens für nicht zielführend erachtete, nachdem die Petentin einem sog. Nachsorgegespräch krankheitsbedingt ferngeblieben ist.

Die internen Stellen, auf die Petentin sich beworben hat, wurden zwischenzeitlich neu ausgeschrieben und die Petentin ist Teil der Bewerberlage. Die neben der Petition erhobene Beschwerde der Petentin gegen den damaligen Vorgesetzten wird nach Eingang des Schlussberichts gemäß § 103 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 5 Landesbeamtengesetz beschieden. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-05642-00**Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die vorliegende sowie weitere thematisch vergleichbare Petitionen zum Anlass genommen, einen Behördentermin mit Vertretern des Ministeriums der Finanzen sowie des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) durchzuführen.

Insbesondere im Jahr 2023 ist aufgefallen, dass sich im Bereich Beihilfe/Versorgung der Beamten Petitionen mit ähnlichen Anliegen häufen. Die Anliegen der Petenten und Petentinnen beinhalteten Beschwerden hinsichtlich der (sehr) langen Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen und Widersprüchen gegen ablehnende Bescheide sowie des Umstands, dass Abschlagszahlungen nicht standardmäßig möglich sind. Weiterhin wurde bemängelt, dass die telefonische Erreichbarkeit der Hotline mangelhaft sei. In zahlreichen Petitionen handelte es sich um chronisch oder schwer erkrankte Pensionäre, die aufgrund teurer Medikamente und zahlreicher Arztbesuche in kurzen Zeiträumen vor massiven finanziellen Schwierigkeiten standen.

Die ministeriellen Stellungnahmen haben aus Sicht des Petitionsausschusses hier stellenweise zu kurz gegriffen, wenn darin lediglich darauf hingewiesen wurde, dass „das LBV in Abstimmung mit dem Ministerium verschiedene Maßnahmen ergriffen hat, um den hohen Eingangszahlen gerecht zu werden“. Dies war mangels konkreter Ausführungen nicht geeignet, die Sorgen der Petenten zu beseitigen.

Der Petitionsausschuss hat sich daher im Rahmen des Erörterungstermins zunächst detailliert über die verschiedenen, ergriffenen Maßnahmen unterrichten lassen. Er hat zur Kenntnis genommen, dass das LBV einen sprunghaften Anstieg des Antragsaufkommens zu verzeichnen hatte, nämlich um rund 500.000 Anträge binnen 4 Jahren. Mittlerweile habe sich das Antragsaufkommen auch dahingehend verändert, dass die üblichen Spitzen im Sommer und zum Jahresende nicht mehr zu beobachten seien und stattdessen das Aufkommen durchgängig hoch sei.

So wurden im LBV alle verfügbaren Kräfte in die Bearbeitung gezogen und man hat (im zulässigen Rahmen) auf Samstagsarbeit zurückgegriffen. Zahlreiche Aushilfen wurden eingestellt, wobei eine gewichtende Arbeitsweise praktiziert wird. Dies beinhaltet, dass die Anträge, die Kleinstbeträge zum Gegenstand haben, vorzugsweise durch die Aushilfskräfte bearbeitet werden. Die Mitarbeitenden mit langjähriger Berufserfahrung hatten so Gelegenheit, arbeitsintensive Anträge besser zu gewichten, wenn beispielsweise auch die Interaktion mit dem Antragsteller notwendig war.

Weiterhin läuft eine stete Personalgewinnung. Als weitere Änderung ist zu nennen, dass die IT-Unterstützung ausgeweitet wurde. Eine neue Web-Anwendung erlaubt es zudem, die Fälle nach Kompetenz zuzuordnen. Hervorgehoben wurde, dass die Priorität in der Bearbeitung bereits bei hohen Beträgen liege, ab einem Betrag von 5000 Euro wird der Antrag vorgezogen. Pflegeanträge und Beihilfeanträge laufen getrennt. Auch die Bearbeitung von Anträgen auf Abschlagszahlungen wird aus den „Stapelanträgen“ gezogen und gesondert bearbeitet. Zusätzlich wird derzeit an der Entwicklung einer Automatisierungssoftware gearbeitet, wobei seitens des Ministeriums davon ausgegangen wird, dass die Testphase in Kürze beginnen kann.

Auch in Zukunft wird die Antragstellung sowohl digital als auch (wie gehabt) in Papierform möglich sein. Auch die Beihilfebescheide

werden auf Wunsch weiterhin postalisch zugestellt; hier hat jeder die individuelle Wahlmöglichkeit.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die dargestellten Maßnahmen hinsichtlich der Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen zu einer nachhaltigen Verbesserung geführt haben und diese dauerhaft gesenkt worden sind.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium der Finanzen), ihm über das Ergebnis der Testphase der Entwicklung der o.g. Automatisierungssoftware sowie über die weiteren veranlassten Maßnahmen zu berichten, die die telefonische Erreichbarkeit der Hotline sowie der fallzuständigen Sachbearbeiter für die Antragstellerinnen und Antragsteller sicherstellen.

#### **18-P-2023-05682-00**

##### Tierschutz

##### Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage durch die Landesregierung (Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz - MLV) und die Aufsichtsbehörden des nachgeordneten Bereiches umfassend unterrichten lassen.

Im Rahmen des Verfahrens konnte sich der Petitionsausschuss davon überzeugen, dass die der Eingabe zugrundeliegenden Vorfälle in dem petitionsgegenständlichen Betrieb von den zuständigen Behörden mit großer Ernsthaftigkeit behandelt und angemessene Konsequenzen gezogen wurden.

Dies umfasste im Einzelnen mehrfache Kontrollen und Nachkontrollen sowie weitere Verwaltungsmaßnahmen.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Engagement des Petenten für den Tierschutz und bittet darum, Erkenntnisse über derartige Vorfälle auch direkt an die örtlich zuständigen Veterinärbehörden zur Kenntnis zu geben, damit diesen ein unmittelbares Einschreiten möglich ist.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (MLV) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-05812-00**  
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe der Petenten zum Anlass genommen, die Angelegenheit in einem Erörterungstermin nach Art. 41a der Landesverfassung mit der Landesregierung (Ministerium der Finanzen, FM) zu besprechen.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die Lage und Sichtweise der Petenten und kann ihre Verärgerung, die letztendlich auf einem Missverständnis beruht, nachvollziehen.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Als Ergebnis dieser Prüfungen durch den Ausschuss und die Landesregierung (FM) steht jedoch fest, dass weiterhin eine Pflicht für die Petenten zur Abgabe der Steuererklärungen für die Jahre ab 2018 besteht.

Der Petitionsausschuss rät den Petenten daher dringend, unverzüglich mit der Erstellung der Steuererklärungen zu beginnen und diese bis Juni 2024 einzureichen.

Eine Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Erklärung besteht für die Petenten nicht, Vordrucke zur Abgabe der Erklärung in Papierform sind beim zuständigen Finanzamt erhältlich und werden auf entsprechende telefonische Bitte auch zugesandt.

Eine Beratung oder Hilfe bei der Erstellung der Erklärungen kann das Finanzamt abgesehen von einfachen Ausfüllhinweisen nicht geben, hier bittet der Petitionsausschuss die Petenten, sich ggfs. einer Unterstützung von Dritten (Lohnsteuerhilfeverein, Steuerberater etc.) zu bedienen.

Der Petitionsausschuss rät den Petenten darauf zu achten, alle steuermindernden Tatsachen im für Sie üblichen Rahmen anzugeben. Aufgrund der Besonderheiten dieses Einzelfalles wird das Finanzamt keine übertriebenen Anforderungen an die entsprechende Belegvorlage stellen.

Sollte es nach Prüfung der abgegebenen Erklärungen inklusive ggfs. steuermindernder Angaben noch zur Festsetzung einer Steuer kommen, bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (FM), das zuständige Finanzamt zu bitten, im weiteren Verfahren

von der Regel des § 152 Abs. 5 Satz 3 Abgabenordnung Gebrauch zu machen.

**18-P-2023-05839-00**  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit seiner eingereichten Petition begehrt der Petent die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis und bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung. Zudem trug er vor, kurz vor der Eheschließung mit seiner deutschen Lebensgefährtin zu stehen.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Vorgehen der ABH G. rechtlich nicht zu beanstanden ist. Dies wurde inzwischen auch im Eilrechtsschutzverfahren bestätigt.

Der Petent hat nicht substantiiert nachgewiesen, dass die für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen familiäre Verbindung zu seinen deutschen minderjährigen Kindern, mit denen er nicht in häuslicher Gemeinschaft lebt, besteht. Bei nicht in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Eltern sind intensive persönliche Kontakte und ein erheblicher Anteil an der Betreuung und Erziehung des Kindes erforderlich, wobei es auf eine persönliche Verbundenheit ankommt, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist (BeckOK MigR/Zimmerer, 17. Ed. 15.10.2023, AufenthG § 28 Rn. 15). Laut der Stadt G. bestand zwischen dem Petenten und seinen Kindern zuletzt im April 2021 Kontakt, sodass die ABH G. nachvollziehbar davon ausgeht, dass eine schützenswerte familiäre Verbindung nicht bestanden hat. Insofern mangelt es bereits am Vorliegen der besonderen Erteilungsvoraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG.

Auch die vorgetragene anstehende Eheschließung begründet kein Anspruch auf Erteilung einer Duldung. Wie das OVG in seinem Beschluss ausführt, steht ein entsprechender Eheschließungstermin nicht fest.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Petitionsausschuss keine Veranlassung sieht, der Landesregierung (Ministerium für Kinder,

Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05862-00**

##### Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, geprüft.

Durch das Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetz zum 01.02.2023 hat der Bundesgesetzgeber den Ländern einerseits Flächenvorgaben für die Ausweisung von Flächen für den Windenergieausbau vorgegeben und andererseits die Regelungen für die Planung und Zulässigkeit von Windenergieanlagen verändert. § 249 Abs. 9 BauGB forderte, dass landesrechtliche Mindestabstände nicht in Windenergiegebieten gelten sollen. In Folge dieser Änderungen war es notwendig, das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) an diese Neuregelungen anzupassen und im Rahmen eines fünften Gesetzes zur Änderung des BauGB-AG NRW §§ 2 und 3 BauGB-AG NRW zu streichen, wodurch zusätzliche Potenzialflächen für den Windenergieausbau zur Verfügung gestellt werden können.

Die fünfte Änderung des Gesetzes zu Ausführung des Baugesetzbuches ist in Nordrhein-Westfalen zwischenzeitlich am 12.09.2023 in Kraft getreten.

Den Sorgen der Petenten vor negativen gesundheitlichen Auswirkungen kann jeweils im Rahmen der Genehmigungsverfahren für konkrete Vorhaben Rechnung getragen werden.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund derzeit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05864-00**

##### Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, geprüft.

Durch das Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetz zum 01.02.2023 hat der Bundesgesetzgeber den Ländern einerseits Flächenvorgaben für die Ausweisung von Flächen für den Windenergieausbau vorgegeben und andererseits die Regelungen für die Planung und Zulässigkeit von Windenergieanlagen verändert. § 249 Abs. 9 BauGB forderte, dass landesrechtliche Mindestabstände nicht in Windenergiegebieten gelten sollen. In Folge dieser Änderungen war es notwendig, das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) an diese Neuregelungen anzupassen und im Rahmen eines fünften Gesetzes zur Änderung des BauGB-AG NRW §§ 2 und 3 BauGB-AG NRW zu streichen, wodurch zusätzliche Potenzialflächen für den Windenergieausbau zur Verfügung gestellt werden können.

Die fünfte Änderung des Gesetzes zu Ausführung des Baugesetzbuches ist in Nordrhein-Westfalen zwischenzeitlich am 12. September 2023 in Kraft getreten.

Den Sorgen der Petenten vor negativen gesundheitlichen Auswirkungen kann jeweils im Rahmen der Genehmigungsverfahren für konkrete Vorhaben Rechnung getragen werden.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund derzeit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05865-00**

##### Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, geprüft.

Durch das Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetz zum 01.02.2023 hat der Bundesgesetzgeber den Ländern einerseits Flächenvorgaben für die Ausweisung von Flächen für den Windenergieausbau vorgegeben und andererseits die Regelungen für die Planung und Zulässigkeit von Windenergieanlagen verändert. § 249 Abs. 9 BauGB forderte, dass landesrechtliche Mindestabstände nicht in Windenergiegebieten gelten sollen. In Folge dieser Änderungen war es notwendig, das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen

(BauGB-AG NRW) an diese Neuregelungen anzupassen und im Rahmen eines fünften Gesetzes zur Änderung des BauGB-AG NRW §§ 2 und 3 BauGB-AG NRW zu streichen, wodurch zusätzliche Potenzialflächen für den Windenergieausbau zur Verfügung gestellt werden können.

Die fünfte Änderung des Gesetzes zu Ausführung des Baugesetzbuches ist in Nordrhein-Westfalen zwischenzeitlich am 12. September 2023 in Kraft getreten.

Den Sorgen der Petenten vor negativen gesundheitlichen Auswirkungen kann jeweils im Rahmen der Genehmigungsverfahren für konkrete Vorhaben Rechnung getragen werden.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund derzeit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05866-00**

##### Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, geprüft.

Durch das Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetz zum 01.02.2023 hat der Bundesgesetzgeber den Ländern einerseits Flächenvorgaben für die Ausweisung von Flächen für den Windenergieausbau vorgegeben und andererseits die Regelungen für die Planung und Zulässigkeit von Windenergieanlagen verändert. § 249 Abs. 9 BauGB forderte, dass landesrechtliche Mindestabstände nicht in Windenergiegebieten gelten sollen. In Folge dieser Änderungen war es notwendig, das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) an diese Neuregelungen anzupassen und im Rahmen eines fünften Gesetzes zur Änderung des BauGB-AG NRW §§ 2 und 3 BauGB-AG NRW zu streichen, wodurch zusätzliche Potenzialflächen für den Windenergieausbau zur Verfügung gestellt werden können.

Die fünfte Änderung des Gesetzes zu Ausführung des Baugesetzbuches ist in Nordrhein-Westfalen zwischenzeitlich am 12. September 2023 in Kraft getreten.

Den Sorgen der Petenten vor negativen gesundheitlichen Auswirkungen kann jeweils im Rahmen der Genehmigungsverfahren für konkrete Vorhaben Rechnung getragen werden.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund derzeit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05867-00**

##### Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, geprüft.

Durch das Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetz zum 01.02.2023 hat der Bundesgesetzgeber den Ländern einerseits Flächenvorgaben für die Ausweisung von Flächen für den Windenergieausbau vorgegeben und andererseits die Regelungen für die Planung und Zulässigkeit von Windenergieanlagen verändert. § 249 Abs. 9 BauGB forderte, dass landesrechtliche Mindestabstände nicht in Windenergiegebieten gelten sollen. In Folge dieser Änderungen war es notwendig, das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) an diese Neuregelungen anzupassen und im Rahmen eines fünften Gesetzes zur Änderung des BauGB-AG NRW §§ 2 und 3 BauGB-AG NRW zu streichen, wodurch zusätzliche Potenzialflächen für den Windenergieausbau zur Verfügung gestellt werden können.

Die fünfte Änderung des Gesetzes zu Ausführung des Baugesetzbuches ist in Nordrhein-Westfalen zwischenzeitlich am 12. September 2023 in Kraft getreten.

Den Sorgen der Petenten vor negativen gesundheitlichen Auswirkungen kann jeweils im Rahmen der Genehmigungsverfahren für konkrete Vorhaben Rechnung getragen werden.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund derzeit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**18-P-2023-05868-00**Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, geprüft.

Durch das Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetz zum 01.02.2023 hat der Bundesgesetzgeber den Ländern einerseits Flächenvorgaben für die Ausweisung von Flächen für den Windenergieausbau vorgegeben und andererseits die Regelungen für die Planung und Zulässigkeit von Windenergieanlagen verändert. § 249 Abs. 9 BauGB forderte, dass landesrechtliche Mindestabstände nicht in Windenergiegebieten gelten sollen. In Folge dieser Änderungen war es notwendig, das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) an diese Neuregelungen anzupassen und im Rahmen eines fünften Gesetzes zur Änderung des BauGB-AG NRW §§ 2 und 3 BauGB-AG NRW zu streichen, wodurch zusätzliche Potenzialflächen für den Windenergieausbau zur Verfügung gestellt werden können.

Die fünfte Änderung des Gesetzes zu Ausführung des Baugesetzbuches ist in Nordrhein-Westfalen zwischenzeitlich am 12. September 2023 in Kraft getreten.

Den Sorgen der Petenten vor negativen gesundheitlichen Auswirkungen kann jeweils im Rahmen der Genehmigungsverfahren für konkrete Vorhaben Rechnung getragen werden.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund derzeit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**18-P-2023-05869-00**Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, geprüft.

Durch das Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetz zum 01.02.2023 hat der Bundesgesetzgeber den Ländern einerseits Flächenvorgaben für die Ausweisung von Flächen für den Windenergieausbau

vorgegeben und andererseits die Regelungen für die Planung und Zulässigkeit von Windenergieanlagen verändert. § 249 Abs. 9 BauGB forderte, dass landesrechtliche Mindestabstände nicht in Windenergiegebieten gelten sollen. In Folge dieser Änderungen war es notwendig, das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) an diese Neuregelungen anzupassen und im Rahmen eines fünften Gesetzes zur Änderung des BauGB-AG NRW §§ 2 und 3 BauGB-AG NRW zu streichen, wodurch zusätzliche Potenzialflächen für den Windenergieausbau zur Verfügung gestellt werden können.

Die fünfte Änderung des Gesetzes zu Ausführung des Baugesetzbuches ist in Nordrhein-Westfalen zwischenzeitlich am 12. September 2023 in Kraft getreten.

Den Sorgen der Petenten vor negativen gesundheitlichen Auswirkungen kann jeweils im Rahmen der Genehmigungsverfahren für konkrete Vorhaben Rechnung getragen werden.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund derzeit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**18-P-2023-05870-00**Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, geprüft.

Durch das Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetz zum 01.02.2023 hat der Bundesgesetzgeber den Ländern einerseits Flächenvorgaben für die Ausweisung von Flächen für den Windenergieausbau vorgegeben und andererseits die Regelungen für die Planung und Zulässigkeit von Windenergieanlagen verändert. § 249 Abs. 9 BauGB forderte, dass landesrechtliche Mindestabstände nicht in Windenergiegebieten gelten sollen. In Folge dieser Änderungen war es notwendig, das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) an diese Neuregelungen anzupassen und im Rahmen eines fünften Gesetzes zur Änderung des BauGB-AG NRW §§ 2 und 3 BauGB-AG NRW zu streichen, wodurch zusätzliche Potenzialflächen für den

Windenergieausbau zur Verfügung gestellt werden können.

Die fünfte Änderung des Gesetzes zu Ausführung des Baugesetzbuches ist in Nordrhein-Westfalen zwischenzeitlich am 12. September 2023 in Kraft getreten.

Den Sorgen der Petenten vor negativen gesundheitlichen Auswirkungen kann jeweils im Rahmen der Genehmigungsverfahren für konkrete Vorhaben Rechnung getragen werden.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund derzeit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05884-00** Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss hat zwischenzeitlich darüber Kenntnis erhalten, dass mittlerweile ein Tauschpartner für die Petenten zur Verfügung steht.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, umgehend den polizeilichen Landesoberbehörden ein entsprechendes Signal zu geben, damit sich ihr Begehren – Wechsel zur Landespolizei des Freistaats Bayern – positiv erledigen kann.

Der Petitionsausschuss weist vorsorglich daraufhin, dass die Richtlinien des Freistaates Bayern bezüglich der Erstverwendung im bayerischen Polizeidienst aufgrund des föderalistischen Staatsaufbaus der Bundesrepublik außerhalb der Prüfkompetenz des nordrhein-westfälischen Petitionsausschusses befinden.

Der Petitionsausschuss sieht im Übrigen keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05908-00** Umsatzsteuer

Mit der Petition wird um Erteilung von Löschbewilligungen für den freihändigen Verkauf einer Eigentumswohnung in E. gebeten, die das Finanzamt verweigere. Der Petent unterstellt den mit dem Steuerfall befassten Mitarbeitenden „willkürliches Handeln“. Ferner wird der Erlass von Abrechnungsbescheiden zur Einkommen- und Umsatzsteuer für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 beantragt. Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit insgesamt keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Ausführungen unter III. der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) vom 06.02.2024 zur weiteren Information.

#### **18-P-2023-05912-00** Schulen

Aufgrund der aktuellen Situation sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen. Er wünscht der Petentin alles Gute.

#### **18-P-2023-05945-00** Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert.

Der Vorwurf der Petentin, durch die aktuellen tarifrechtlichen Regelungen käme nicht jedes Schulamt bei einer Stufenberechnung zum exakt gleichen Ergebnis, ist zurückzuweisen. Es entspricht gerade dem Willen der Tarifparteien, dass der jeweiligen Dienstbehörde ein Ermessen bei der Anwendung des § 16 Abs. 2 TV-L eingeräumt wird und diese somit bei der Anwendung der Vorschrift nicht immer zwangsläufig zum gleichen Ergebnis kommt.

Durch Ermessensentscheidungen der Dienstbehörde kann somit auf mögliche ortsbezogene Personalgewinnungsschwierigkeiten entsprechend reagiert werden. Der § 16 Abs. 2 TV-L dient demnach gerade nicht der Ungleichbehandlung von

Tarifbeschäftigten, sondern als Instrument der Personalgewinnung. Die für die Petentin zuständige Dienststelle wurde vom Ministerium für Schule und Bildung gebeten, die Berichtigung der Einstufung der Petentin in die Entgeltgruppe 10, Stufe 1 TV-L zu veranlassen. Eine höhere Einstufung ist derzeit nicht möglich.

#### **18-P-2023-05951-01**

##### Altenhilfe Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss nimmt die weitere Eingabe des Petenten zur Kenntnis.

Einen Anlass für Maßnahmen sieht er nicht.

Er verweist auf die in Kopie beigefügte Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales).

#### **18-P-2023-05996-00**

##### Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Eingabe des Petenten zugrunde liegt, geprüft.

Aufgrund festgestellter formeller und materieller Illegalität der von dem Petenten monierten baulichen Anlagen hat die Bauaufsichtsbehörde der Stadt zwischenzeitlich ordnungsbehördliche Verfahren mit dem Ziel der Beseitigung eingeleitet. Dem Begehren des Petenten wurde somit entsprochen.

#### **18-P-2023-05997-00**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin - Inhaberin eines Cafés - wendet sich gegen die geplante Umgestaltung der Rh. in K. Sie befürchtet existenzgefährdende wirtschaftliche Einbußen für die dort ansässigen Unternehmen (Gastronomen) durch Einschränkung der Außengastronomie. Des Weiteren beklagt sie eine unzureichende Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in den Planungsprozess und eine übereilte

Entscheidungsfindung unter dem zeitlichen Druck einer fristgerechten Beantragung von Fördergeldern.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass ausweislich der vorliegenden Informationen Anlass der Überlegungen zur Umgestaltung der Rh. - neben der in die Jahre gekommenen Gestaltung - erhebliche, auch von einem Gutachter nachgewiesene Verkehrssicherheitsprobleme waren. Die Planungen zur Umgestaltung der Rh. obliegen der Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit. Die seitens der Petentin vorgetragene Aspekte bzw. Vorwürfe gegenüber der Stadt K. - mangelnde Öffentlichkeitsbeteiligung, existenzgefährdende wirtschaftliche Einbußen durch die Planungen - werden seitens der Behörden entkräftet. Insbesondere hervorzuheben ist der Dialog der Stadt mit den von den Umgestaltungsmaßnahmen betroffenen Gastronomen, die sich gemäß den Ausführungen des Bürgermeisters positiv zu ihrem Interesse entwickelten städtischen Lösungsansätzen geäußert haben. Im Rahmen eines Vor-Ort Termins am 19. September 2023 habe die Petentin zudem mitgeteilt, dass sie in Bezug auf die mögliche Nutzung der Außenfläche von abweichenden Annahmen ausgegangen sei. Die zwischenzeitlich erfolgte Beschlussfassung des Rates vom 25. September 2023 beauftragt die Verwaltung explizit, neben der dargestellten Variante mit Führung des Radverkehrs in beiden Richtungen zwecks einer möglichst konfliktfreien Entflechtung von Rad-, Kraftfahrzeug- und Fußgängerverkehr ergänzend ein „Mixed Space“-Konzept sowie alternative Wegeführungen im Altstadtbereich zu prüfen und darzustellen. Dabei sollen in der Gesamtplanung die Funktionalität für Gastronomie und Fährbetrieb ebenfalls besonders berücksichtigt werden.

Bedenken gegen die Beschlussfassung in den kommunalen Gremien, konkret die fehlende Entscheidungskompetenz der betreffenden Ausschüsse, können nach Würdigung der ergänzenden Erläuterung der Stadt K., vor allem aber nach dem bestätigenden und insoweit maßgeblichen Ratsbeschluss vom 25.09.2023, zurückstehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein Rechtsverstoß der Stadt K., der ein kommunalaufsichtliches Einschreiten erfordert, nicht festzustellen ist. Die seitens der Petentin vorgetragene Aspekte bzw. Vorwürfe gegenüber der Stadt K. - mangelnde Öffentlichkeitsbeteiligung, existenzgefährdende wirtschaftliche Einbußen durch die

Planungen – haben sich im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Prüfung nicht bestätigt. Insbesondere hat die Stadt K. den Austausch mit den von den Umgestaltungsmaßnahmen betroffenen Gastronomen gesucht. Die Abwägung der Planungsinteressen ist Aufgabe des Rates der Stadt K.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

### **18-P-2023-06019-00**

#### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die Problematik der langwierigen Beihilfebearbeitung im Blick.

Er nimmt zur Kenntnis, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) Maßnahmen ergriffen hat, um der Antragsflut in angemessener Form zu begegnen. Trotzdem bleibt festzustellen, dass sich immer wieder Bearbeitungsrückstaus nicht vermeiden lassen. So liegt die Bearbeitungszeit von Beihilfeanträgen durch das LBV seit Beginn des Jahres 2023 nicht innerhalb der gewohnten Dauer. In dem Fall des Petenten hat die Bearbeitung bei einigen Anträgen eine längere Zeit in Anspruch genommen.

Zwischenzeitlich wurden jedoch alle von dem Petenten angesprochenen und im LBV vorliegenden Beihilfeanträge des Petenten abschließend bearbeitet.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen des Petenten verweist der Ausschuss auf die in Kopie beigefügte Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen.

### **18-P-2023-06053-00**

#### Jugendhilfe Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich mit den Anliegen der Petenten eingehend befasst.

Durch die von den Petenten nicht erteilte Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht war es dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) untersagt, entscheidungserhebliche Unterlagen bei den entsprechenden Stellen unmittelbar anzufordern. Dadurch verzögerten sich das Antragsverfahren und der

Bedarfsermittlungsprozess, so dass die Leistungsbewilligung erst erfolgen konnte, nachdem von den Petenten selbst diese Unterlagen vorgelegt wurden.

Erst danach konnte der individuelle Unterstützungsbedarf für das Pflegekind der Petenten auf der Basis des „BEI\_NRW KiJu“ festgestellt werden.

Mit den Bewilligungsbescheiden des LVR vom 14.09.2023 wurde den Begehren der Petenten vollumfänglich entsprochen und folgende Leistungen vollumfänglich bewilligt:

- Basisleistung I – 01.09.2023 bis Schuleintritt,
- Individuelle heilpädagogische Leistung (Kita-Assistenz),
- Nichtfachkraft (face to face) – 30 Std. pro Woche – 01.09.2023 bis 29.02.2024.

Der Bewilligungszeitpunkt 01.09.2023 war vom LVR mit den Petenten abgestimmt worden.

Vor diesem Hintergrund sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

### **18-P-2023-06154-00**

#### Immissionsschutz; Umweltschutz Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe der Petenten zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die Sichtweise der Petenten. Im Rahmen des Ortstermins konnte sich der Ausschuss insbesondere ein Bild davon machen, welche Auswirkungen das geplante Vorhaben für das örtliche Landschaftsbild haben wird. Diese sind in jedem Fall erheblich. Auch die Auswirkungen auf die Umgebung durch Errichtung und Betrieb der beantragten Anlage verkennt der Petitionsausschuss nicht.

Im Anschluss an die intensive Diskussion im Erörterungstermin hat der Petitionsausschuss besonders die in diesem Fall maßgebliche planungsrechtliche Situation und die Vorgehensweise der zuständigen Behörden geprüft. Die Belange des Immissionsschutzes, Bodenschutzes, Naturschutzes und auch abfallrechtliche Belange waren Gegenstand der Prüfungen im Petitionsverfahren.

Dabei kommt der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Beurteilung der

Genehmigungsbehörde in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit der Anlage, im Einklang mit der oberen Bauaufsichtsbehörde des Kreises und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) sowie dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) nicht zu beanstanden ist.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, der Landesregierung (MUNV, MHKBD) Maßnahmen zu empfehlen, die in das laufende Genehmigungsverfahren im Sinne der Petenten eingreifen.

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei allen Teilnehmenden des Erörterungstermins für die intensive und faire Diskussion. Den Vertretern des Betreibers der Anlage dankt der Ausschuss für die Möglichkeit, die Anlage zu besichtigen und für die Bereitschaft bei dieser Gelegenheit umfassend über das Vorhaben zu informieren.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MUNV, MHKBD) über den Fortgang der Angelegenheit zu informieren.

#### **18-P-2023-06169-00**

##### Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Verkürzung der Sperrzeit zu Lasten des Betriebs ist rechtlich nicht zu beanstanden. Weniger beeinträchtigende Mittel, wie persönliche Gespräche und die Einleitung von Bußgeldverfahren, haben in der Vergangenheit nicht die gewünschte Wirkung gezeigt.

Allerdings verkennt der Petitionsausschuss nicht, dass durch die bestehende Sperrzeitverkürzung die wirtschaftliche Existenz des Betriebes gefährdet ist.

Der Petitionsausschuss bittet daher die Landesregierung ( Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, MWIKE) die Stadt zu bitten, dem Betrieb eine Perspektive zu eröffnen, wie nach einer Bewährungszeit zunächst jedenfalls für das Wochenende eine Lockerung der strengen Sperrzeitregelung erreicht werden kann.

Der Petitionsausschuss schlägt nach einer Bewährungszeit ohne Beanstandung von 6 Monaten eine Verkürzung der Sperrzeit auf 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr Freitags/Samstags vor und die Option, bei Nachweis von

entsprechenden Konzepten und weiterer Bewährungszeit ohne Beanstandung ggfs. weitere Sperrzeitverkürzungen für den Innenbetrieb der Gaststätte zu erhalten.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, der Landesregierung Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06191-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit der Petition wird ein Bleiberecht für die Familie geltend gemacht und dazu auf deren Integrationsleistungen verwiesen.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Petenten in ausländerrechtlicher Hinsicht nicht ihren Mitwirkungspflichten nachkommen. So haben die Petenten bisher gegenüber der Ausländerbehörde keine fundierten Angaben zu ihren Identitäten gemacht bzw. keine Ausweis- oder sonstige Identitätsnachweise bei der zuständigen Ausländerbehörde vorgelegt, so dass die Identitäten letztendlich noch ungeklärt sind.

Die Asylanträge der Petenten wurden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt und die Ablehnung wurde auch gerichtlich bestätigt. Die Ausländerbehörden sind an die asylrechtlichen Entscheidungen gebunden (§§ 6, 42 AsylG).

Ein angestregtes Verfahren bei der Härtefallkommission ist ohne ein entsprechendes Ersuchen an die Ausländerbehörde beendet worden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Petenten die erforderlichen Voraussetzungen für einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet nicht in Gänze erfüllen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-06202-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition ausführlich informiert. Der Petent beehrte ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet, nachdem sein Asylantrag negativ beschieden wurde. Er zeichnete sich insbesondere durch seine hohe Motivation zu einem Studium (Soziale Arbeit) aus, für das er ein Stipendium erhalten hat, sein dauerhaftes ehrenamtliches Engagement und seine nachgewiesenen Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1.

Der Petitionsausschuss hat Kenntnis darüber erlangt, dass das Härtefallersuchen des Petenten zwischenzeitlich positiv ausgegangen ist und die zuständige Ausländerbehörde mitgeteilt hat, dass beabsichtigt ist, dem Ersuchen zu folgen und dem Petenten einen Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erteilen wird.

Es besteht vorliegend kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-06226-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss erklärt das Verfahren nach erfolgter Rücknahme der Petition für beendet.

**18-P-2023-06227-00**AusländerrechtSelbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und sich von der Situation vor Ort im Rahmen eines Erörterungstermins nach Art. 41a Landesverfassung NRW ein Bild gemacht.

Die Petentin beehrt mit ihrer Petition Auskunft zu erhalten über die ihrer Ansicht nach geplante Landesunterkunft in Selm-Bork. Zudem kritisiert sie insbesondere die mangelnde Bürgerbeteiligung und Integrationsarbeit bei der Herrichtung und Inbetriebnahme der bereits bestehenden Notunterkunft (NU) in Selm-Bork.

Im Rahmen des am 19.02.2024 stattgefundenen Vor-Ort-Termins konnten die

nachfolgenden Sachverhalte aufgezeigt werden:

Als erstes ist festzuhalten, dass das Land keine Flüchtlingseinrichtung für 6.000 Personen in der in Rede stehenden Ortschaft plant.

Ursprünglich war geplant, in der NU in Selm-Bork überwiegend Personen aus der Ukraine unterzubringen. Wegen der Abnahme der Zugänge aus der Ukraine wurde im Einvernehmen mit der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) und der Bezirksregierung Arnsberg beschlossen, die bestehende NU ausschließlich für die Unterbringung von Asylsuchenden zu nutzen. Die Belegungsänderung wurde seitens der Bezirksregierung Anfang März per Pressemitteilung kommuniziert. Ende Juni 2023 hat zudem eine öffentliche Bürgerversammlung in Selm-Bork stattgefunden. Der Petitionsausschuss kann die subjektiv wahrgenommene Intransparenz bei der im Belegung im Grundsatz nachvollziehen. Gleichzeitig stellt er fest, dass die Belegung in Notunterkünften durch nicht vorhersehbare Fluchtbewegungen nicht verlässlich im Voraus geplant werden kann und daher flexibel gehandhabt werden muss.

Momentan werden in der NU Selm bis zu 500 Bewohner untergebracht. Im November 2023 hat die Stadt Selm per Ratsbeschluss einer Verlängerung des Betriebs der Einrichtung bis zum 30.06.2024 zugestimmt. Weitergehend wurde mit diesem Ratsbeschluss die Anzahl der Bewohner von maximal 750 Personen auf 500 Personen abgesenkt. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich, sodass die NU Selm zum 30.06.2024 schließt.

Um die Akzeptanz der Einrichtung unter den Bürgerinnen und Bürgern zu verbessern, sind in den vergangenen Monaten vielfältige Aktionen durchgeführt worden. Zu nennen sind etwa das Begegnungsfest im Sommer 2023, ein Falafelstand auf dem Adventsbasar in Bork sowie ein Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Selm und der NU Selm. In letzterem wurde geregelt, dass einzelne Bewohner der NU Selm bei der Grünflächenarbeit der Stadtwerke Selm im Stadtgebiet von Bork mithelfen. Positive Impulse haben sich auch ergeben, dass die Umfeldmanagerin, die zwischen den Einwohnern der Stadt und den Bewohnern vermittelt, mittlerweile vor Ort angesiedelt ist.

In ihrer Petition schildert die Petentin eine subjektive Beeinträchtigung ihres

Sicherheitsgefühls und einen regionalen Anstieg von Verunreinigungen, aber auch von Straftaten. Die aus ihrer Sicht negative Entwicklung bringen sie in kausalen Zusammenhang mit der NU und deren Bewohnerinnen und Bewohnern.

Auch zu diesem Punkt hat sich der Petitionsausschuss von der Landesregierung (Ministerium des Innern) berichten lassen. Eine Auswertung der im Kontext der Petition relevanten Deliktsbereiche der Eigentums- und Gewaltdelinquenz (einschließlich Bedrohungen, Beleidigungen auf sex. Grundlage, Sachbeschädigungen und Hausfriedensbruch) zeigen lediglich im Mai 2023 eine Steigerung der Fallzahlen. Verlässliche Aussagen zur Ursache des Anstiegs können zurzeit nicht getroffen werden. Bei detaillierter Betrachtung der engeren Tatörtlichkeiten kann jedoch keine signifikante örtliche Nähe zur NU festgestellt werden.

Seit der Änderung des Personenkreis der NU wurden durch die zuständige Kreispolizeibehörde (KPB) diverse Präventivmaßnahmen durchgeführt. Für eine fortlaufende Bewertung findet ein regelmäßiger Austausch zwischen der KPB, der Bezirksregierung Arnsberg, der Einrichtungsleitung der Unterkunft, der Stadt Selm und dem Landesamt für Aus- und Fortbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen statt.

Die für den Bereich Selm zuständige Polizeiwache Werne steigerte ihre Präsenz insbesondere zu den Mittags-, Abends- und Nachtzeiten durch einen zusätzlichen Streifenwagen. Hierbei wurde der Bereich Selm-Bork als ein Streifenschwerpunkt festgelegt.

Darüber hinaus erfolgt bei der KPB ein engmaschiges Controlling hinsichtlich des Einsatzaufkommens und der Kriminalitätslage in Selm, respektive im Umfeld der NU.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06229-01** Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den vom Petenten vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die laufende Rentenzahlung ist durch den Renten Service zum Monat November 2023 eingestellt worden, da der Petent die angeforderte Lebensbescheinigung nicht eingereicht hat. Nach Klärung durch den Rentenversicherungsträger, dass der Petent noch lebt, ist der Renten Service um Auszahlung des lagernden Betrages gebeten worden. Die Auszahlung an den Petenten erfolgte Ende Dezember 2023.

Die Einstellung der Rentenzahlung ist erfolgt, da bei dem Petenten zu Unrecht noch eine Auslandsrentenzahlung gespeichert war. Rentnerinnen und Rentner, die im Ausland leben, werden regelmäßig um Übersendung einer Lebensbescheinigung gebeten. Dabei werden sie auch darauf hingewiesen, dass die Nichteinreichung dieser Bescheinigung zu einer vorübergehenden Einstellung der Zahlung führen kann. Die laufende Rentenzahlung ist zwischenzeitlich auf eine Inlandszahlung umgestellt worden.

Entgegen der Angaben des Petenten sind die Rentenzahlungen der Monate September und Oktober 2023 dagegen nicht einbehalten worden.

Die Rentenleistung des Petenten aus der deutschen Rentenversicherung enthält Entgeltpunkte nach dem Fremdrentengesetz für Beschäftigungszeiten aus Polen. Werden die gleichen Zeiten auch bei der polnischen Rentenleistung berücksichtigt, ist die ausländische Leistung insoweit nach den gesetzlichen Regelungen auf die deutsche Rente anzurechnen. Diese Anrechnung war zwar ursprünglich fehlerhaft, ist zwischenzeitlich jedoch durch den Rentenversicherungsträger korrigiert worden.

Darüber hinaus ist auch eine Unfallrente nach § 93 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) auf die Rente anzurechnen, wenn die Summe beider Rentenleistungen den Grenzbetrag übersteigt. Das gilt auch für Renten aus dem Ausland, die auf Grund eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit geleistet werden, wenn diese mit einer Rente aus der Unfallversicherung nach dem Sozialgesetzbuch vergleichbar ist. Die belgische Unfallrente ist vergleichbar im Sinne dieser Vorschrift und daher ggf. auf die Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen. Eine endgültige Feststellung der Rente wegen voller Erwerbsminderung konnte daher erst nach Klärung der Höhe der belgischen Unfallrente erfolgen.

Die Nachzahlungen für die Zeit von September 2014 bis Dezember 2023 sind zwischenzeitlich an den Petenten ausgezahlt worden. Die Bescheide über die Verzinsung der Erwerbsminderungsrente und der Altersrente sind zwischenzeitlich ebenfalls erteilt worden.

**18-P-2023-06249-00**  
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen die bisher nicht erfolgte Bewilligung seines Antrags auf Wiederaufbauhilfe nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021. Er begehrt im Wesentlichen die Kostenerstattung für präventiven Hochwasserschutz (Flutschotts) in Höhe von 3.511,57 €.

Bei dem Erörterungstermin konnte die Sach- und Rechtslage aufgeklärt und einige für die Bearbeitung des Antrags notwendigen Unterlagen ausgetauscht werden. Der Petent hat angekündigt, noch fehlende Unterlagen seiner Versicherung anzufordern und der Bezirksregierung vorzulegen. Nach dem Ergebnis des Termins könnte die vom Petenten begehrte Erstattung für den präventiven Hochwasserschutz (Flutschotts) sowie für den Selbstbehalt einer Versicherung erstattungsfähig sein. Die Bezirksregierung hat angekündigt, den Antrag des Petenten zeitnah zu bescheiden. Der Petitionsausschuss bedankt sich für die hilfreichen Beratungen im Rahmen des Petitionsverfahrens.

Es gibt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-06252-00**  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Mit ihrer Petition moniert die Petentin das Entstehen und die Höhe von bundesgesetzlich geregelten Kosten für die Erlangung eines Erbscheins. Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung hat ergeben, dass die in Ansatz gebrachten Kosten nicht zu

beanstanden sind. Die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Erlass der Kosten gemäß § 123 Abs. 3 des Justizgesetzes NRW liegen hier nicht vor, da kein besonderer Härtefall im Sinne des Gesetzes erkennbar ist.

Soweit die Petentin darüber hinaus die telefonische Erreichbarkeit und Kommunikation mit der Telefonzentrale des Amts- und Landgerichts Düsseldorf beanstandet, hat die Präsidentin des Landgerichts Düsseldorf mitgeteilt, dass mit Blick auf das Anrufaufkommen – bis zu 1.500 pro Tag – zeitweise erst Anrufe nach einer Wartezeit angenommen werden könnten. Die Petition werde zum Anlass genommen, die Mitarbeitenden der Telefonzentrale erneut zu unterweisen und zu sensibilisieren.

Die Überprüfung der von der Petentin zudem monierten langen Wartezeit zur Erlangung eines mit Rechtskraftvermerk versehenen Scheidungsurteils und in der Folge des begehrten Erbscheins hat ergeben, dass eine verzögerte Sachbehandlung durch das Amtsgericht Düsseldorf und des Amtsgerichts Neuss nicht festgestellt werden kann.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie des Berichts des Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 05.03.2024.

**18-P-2023-06260-00**  
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Schulträger kostenlose Leihgeräte für alle Schülerinnen und Schüler bereitstellt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass aus der Mitwirkungspflicht zum Erziehungs- und Bildungsauftrag folgt, dass der Petent die Nutzung der bereitgestellten digitalen Geräte grundsätzlich nicht verweigern kann.

Der Petitionsausschuss begrüßt ferner, dass im Gespräch zwischen der Schule und dem Petenten inzwischen eine Lösung gefunden wurde, die von allen Seiten akzeptiert ist.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) darüber hinaus gehende Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

**18-P-2023-06274-00**  
Grundsteuer

Gegenstand der Petition ist die für ein unbebautes Grundstück erhobene Grundsteuer. Der für das in Rede stehende Grundstück angesetzte Bodenrichtwert erfasse das Grundstück nicht als Gartengrundstück, sondern als Bauland. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Maßgebend für die Grundstücksbewertung ist das, was nach § 2 Bewertungsgesetz als wirtschaftliche Einheit unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung anzusehen ist. Für den Begriff der wirtschaftlichen Einheit sind als objektive Merkmale die örtliche Gewohnheit und die tatsächliche Übung sowie als subjektive Merkmale die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Wirtschaftsgüter und die Zweckbestimmung entscheidend. Auch mehrere Flurstücke können dabei eine wirtschaftliche Einheit bilden, wenn sie räumlich und wirtschaftlich zusammengehören und zusammen genutzt werden.

Die Entscheidung des Finanzamts, das Gartengrundstück und das Einfamilienhausgrundstück zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenzufassen und einen Gesamtwert festzustellen, ist in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass sich durch die Zusammenfassung der beiden Flurstücke ein niedrigerer Grundsteuerwert als die Summe der derzeit festgestellten Grundsteuerwerte für die einzelnen Flurstücke ergibt. Er bedankt sich beim Finanzamt, dass dieses dem Einspruch der Petentin entsprechend abhelfen will.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Finanzen – FM) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 27.02.2024 zur weiteren Information.

**18-P-2023-06276-00**  
Krankenhäuser

Den Petitionsausschuss haben Petitionen mit zahlreichen Unterschriftenlisten von Unterstützerinnen und Unterstützern erreicht, mit denen die Petentinnen und Petenten die Verlagerung der Leistungsgruppe Geriatrie eines Krankenhauses in Solingen in zwei Krankenhäuser in Haan und Hilden fordern, um damit den Fortbestand der insolventen Krankenhäuser zu sichern und die Schwächung der medizinischen Versorgung im Kreis Mettmann zu verhindern.

Der Petitionsausschuss hat sich zum Anliegen der Petenten von der Landesregierung, (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) berichten lassen.

Das MAGS erklärt, die Entscheidung der Sachwalter der in Insolvenz befindlichen Krankenhäuser, diese nicht weiter zu betreiben, sei zu einem Zeitpunkt erfolgt, als noch keine finale Entscheidung über die Vergabe von Versorgungsaufträgen getroffen worden sei.

Eine rechtliche Handhabe, zum Weiterbetrieb der Krankenhäuser zu verpflichten, habe die Landesregierung nicht. Dennoch habe sich das MAGS für einen Weiterbetrieb des Krankenhauses in Hilden eingesetzt, da die Schließung von insgesamt drei Krankenhäusern in der Region in einem so kurzen Zeitraum erhebliche Auswirkungen auf die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung zur Folge gehabt hätte.

Ein weiterer Investor habe daraufhin Verhandlungen für den Kauf des Hildener Krankenhauses geführt. Im Ergebnis werde eine Klinik in Langenfeld mit einem Krankenhaus in Hilden zusammengeführt. Diese Zusammenführung sei ein wichtiger Bestandteil für eine gute Versorgungsstruktur im Kreis Mettmann. Eine Vielzahl von Leistungen sollen nun im neuen Krankenhaus Langenfeld/Hilden erbracht werden.

Für das Haaner Krankenhaus würden unter Beachtung der Vorgaben des Insolvenzrechts anderweitige Nutzungsmöglichkeiten im ambulanten Bereich geprüft, so dass zwar zukünftig keine stationäre Versorgung in Haan mehr erfolge, jedoch möglicherweise andere Angebote aus dem Bereich des Gesundheitssektors angesiedelt werden können.

Vordringlichstes Ziel sei nun, die Krankenhausversorgung in der Region sicherzustellen und die Personalressourcen in den verbleibenden Standorten einzusetzen.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund seiner Stellung im Parlament keine weitere Möglichkeit, im Sinne der Eingabe tätig zu werden.

Er überweist die Petition gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Der Petitionsausschuss hat beschlossen, die Beschlussempfehlung zu dieser Sammelpetition gemäß § 97 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Landtags auf der Internetseite des Landtags zu veröffentlichen.

#### **18-P-2023-06283-00** Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte sowie den Inhalt und Gang der angesprochenen Anzeigevorgänge und Ermittlungsverfahren unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die bisherigen Überprüfungen des mit der Petition vorgetragenen Sachverhaltes keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten oder Versäumnisse der damit befassten polizeilichen Bediensteten ergeben haben.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern; Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06286-00** Kindergartenwesen

Die Petenten fordern eine Anpassung der KiBiz-Pauschale, um die Finanzierung der Kindertagesstätten durchgehend zu sichern. Hierzu reichten sie beim Petitionsausschuss des Landtags zahlreiche Unterschriftenlisten von Unterstützerinnen und Unterstützern ein.

Der Petitionsausschuss hat sich zum Anliegen der Petenten von der Landesregierung, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,

Gleichstellung, Flucht und Integration berichten lassen.

Die Landesregierung hat erklärt, im Rahmen der Ergänzungsvorlage zum Haushalt 2024 sei der Ansatz der für 2024/2025 geplanten KiBiz-Pauschalen um fast vier Prozentpunkte gegenüber dem Haushaltsentwurf 2024 erhöht worden. Damit würden die kommunalen und freien Träger ab der nächsten gesetzlich vorgesehenen Dynamisierung des KiBiz im August 2024 fast zehn Prozent mehr Mittel für ihre Arbeit erhalten. So würden alle Träger ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 dabei unterstützt, die finanziellen Belastungen der Tarifsteigerung zu tragen und ihren Beschäftigten in den Einrichtungen der frühkindlichen Bildung die Lohnerhöhungen zukommen zu lassen sowie die insgesamt gestiegenen Kosten besser abdecken zu können.

Mit dem Haushalt 2024 würden weitere 100 Millionen Euro als einmalige finanzielle Überbrückungshilfe ins System der frühkindlichen Bildung gegeben, um die freien Träger zu entlasten. Sie seien Anfang des Jahres 2024 als sog. fachbezogene Pauschale ausgezahlt worden. Hierfür würden den Jugendämtern Mittel zur Verfügung gestellt, die dann anhand verschiedener Kriterien an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen (inkl. Kirchlicher Träger) weitergeleitet werden. Die Überbrückungshilfe für die freien Träger unterstütze hiermit mittelbar auch die Kommunen, die für die Sicherung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz zuständig sind und daher bei einem Rückzug der freien Träger die Kitas übernehmen müssten.

Die Landesregierung hat weiterhin erklärt, mit dem geplanten Aufwuchs im KiBiz - gemeint sei hierbei neben den Dynamisierungen im Bereich der Kindpauschalen z. B. die Überbrückungshilfe oder Mittel für Mietkostensteigerungen - seien im nächsten Jahr insgesamt mehr als 550 Millionen Euro zusätzlich für das System der frühkindlichen Bildung vorgesehen.

Der Landtag hat das Haushaltsgesetz 2024 am 13.12.2023 in der Fassung der Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschuss (Drucksache 18/7200) mehrheitlich angenommen und verabschiedet. Das Haushaltsgesetz trat am 01.01.2024 in Kraft.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund seiner Stellung im Parlament keine Möglichkeit, darüber hinaus tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss hat beschlossen, die Beschlussempfehlung zu dieser Sammelpetition gemäß § 97 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Landtags auf der Internetseite des Landtags zu veröffentlichen.

**18-P-2023-06287-00**  
Krankenhäuser

Den Petitionsausschuss haben Petitionen mit zahlreichen Unterschriftenlisten von Unterstützerinnen und Unterstützern erreicht, mit denen die Petentinnen und Petenten die Verlagerung der Leistungsgruppe Geriatrie eines Krankenhauses in Solingen in zwei Krankenhäuser in Haan und Hilden fordern, um damit den Fortbestand der insolventen Krankenhäuser zu sichern und die Schwächung der medizinischen Versorgung im Kreis Mettmann zu verhindern.

Der Petitionsausschuss hat sich zum Anliegen der Petenten von der Landesregierung, (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) berichten lassen.

Das MAGS erklärt, die Entscheidung der Sachwalter der in Insolvenz befindlichen Krankenhäuser, diese nicht weiter zu betreiben, sei zu einem Zeitpunkt erfolgt, als noch keine finale Entscheidung über die Vergabe von Versorgungsaufträgen getroffen worden sei.

Eine rechtliche Handhabe, zum Weiterbetrieb der Krankenhäuser zu verpflichten, habe die Landesregierung nicht. Dennoch habe sich das MAGS für einen Weiterbetrieb des Krankenhauses in Hilden eingesetzt, da die Schließung von insgesamt drei Krankenhäusern in der Region in einem so kurzen Zeitraum erhebliche Auswirkungen auf die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung zur Folge gehabt hätte.

Ein weiterer Investor habe daraufhin Verhandlungen für den Kauf des Hildener Krankenhauses geführt. Im Ergebnis werde eine Klinik in Langenfeld mit einem Krankenhaus in Hilden zusammengeführt. Diese Zusammenführung sei ein wichtiger Bestandteil für eine gute Versorgungsstruktur im Kreis Mettmann. Eine Vielzahl von Leistungen sollen nun im neuen Krankenhaus Langenfeld/Hilden erbracht werden.

Für das Haaner Krankenhaus würden unter Beachtung der Vorgaben des Insolvenzrechts anderweitige Nutzungsmöglichkeiten im ambulanten Bereich geprüft, so dass zwar

zukünftig keine stationäre Versorgung in Haan mehr erfolge, jedoch möglicherweise andere Angebote aus dem Bereich des Gesundheitssektors angesiedelt werden können.

Vordringlichstes Ziel sei nun, die Krankenhausversorgung in der Region sicherzustellen und die Personalressourcen in den verbleibenden Standorten einzusetzen.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund seiner Stellung im Parlament keine weitere Möglichkeit, im Sinne der Eingabe tätig zu werden.

Er überweist die Petition gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Der Petitionsausschuss hat beschlossen, die Beschlussempfehlung zu dieser Sammelpetition gemäß § 97 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Landtags auf der Internetseite des Landtags zu veröffentlichen.

**18-P-2023-06288-00**  
Krankenhäuser

Den Petitionsausschuss haben Petitionen mit zahlreichen Unterschriftenlisten von Unterstützerinnen und Unterstützern erreicht, mit denen die Petentinnen und Petenten die Verlagerung der Leistungsgruppe Geriatrie eines Krankenhauses in Solingen in zwei Krankenhäuser in Haan und Hilden fordern, um damit den Fortbestand der insolventen Krankenhäuser zu sichern und die Schwächung der medizinischen Versorgung im Kreis Mettmann zu verhindern.

Der Petitionsausschuss hat sich zum Anliegen der Petenten von der Landesregierung, (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) berichten lassen.

Das MAGS erklärt, die Entscheidung der Sachwalter der in Insolvenz befindlichen Krankenhäuser, diese nicht weiter zu betreiben, sei zu einem Zeitpunkt erfolgt, als noch keine finale Entscheidung über die Vergabe von Versorgungsaufträgen getroffen worden sei.

Eine rechtliche Handhabe, zum Weiterbetrieb der Krankenhäuser zu verpflichten, habe die Landesregierung nicht. Dennoch habe sich das MAGS für einen Weiterbetrieb des Krankenhauses in Hilden eingesetzt, da die

Schließung von insgesamt drei Krankenhäusern in der Region in einem so kurzen Zeitraum erhebliche Auswirkungen auf die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung zur Folge gehabt hätte.

Ein weiterer Investor habe daraufhin Verhandlungen für den Kauf des Hildener Krankenhauses geführt. Im Ergebnis werde eine Klinik in Langenfeld mit einem Krankenhaus in Hilden zusammengeführt. Diese Zusammenführung sei ein wichtiger Bestandteil für eine gute Versorgungsstruktur im Kreis Mettmann. Eine Vielzahl von Leistungen sollen nun im neuen Krankenhaus Langenfeld/Hilden erbracht werden.

Für das Haaner Krankenhaus würden unter Beachtung der Vorgaben des Insolvenzrechts anderweitige Nutzungsmöglichkeiten im ambulanten Bereich geprüft, so dass zwar zukünftig keine stationäre Versorgung in Haan mehr erfolge, jedoch möglicherweise andere Angebote aus dem Bereich des Gesundheitssektors angesiedelt werden können.

Vordringlichstes Ziel sei nun, die Krankenhausversorgung in der Region sicherzustellen und die Personalressourcen in den verbleibenden Standorten einzusetzen.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund seiner Stellung im Parlament keine weitere Möglichkeit, im Sinne der Eingabe tätig zu werden.

Er überweist die Petition gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Der Petitionsausschuss hat beschlossen, die Beschlussempfehlung zu dieser Sammelpetition gemäß § 97 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Landtags auf der Internetseite des Landtags zu veröffentlichen.

#### **18-P-2023-06291-00** Baugenehmigungen Zivilrecht

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petentin davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Im Jahr 1981 wurde die Errichtung von zwei Plakatwänden an der östlichen Grundstücksgrenze auf dem in Rede stehenden Grundstück genehmigt. Die damalige Eigentümergemeinschaft hatte mit der Aufstellerfirma einen privatrechtlichen Vertrag geschlossen. 2012 wurde der Austausch beider Plakatwände gegen zwei neue Werbeanlagen genehmigt. In der Örtlichkeit ist heute eine Plakatwand vorhanden.

Zum Zeitpunkt der ersten Baugenehmigung lösten die damaligen Werbeanlagen nach früherer Rechtslage keine eigenen Abstandsflächen aus und waren somit formell und materiell legal. Nach dem zum Genehmigungszeitpunkt in 2012 geltenden § 6 Bauordnung NRW 2000 für den Austausch der Werbeanlagen löst die heute vorhandene Werbeanlage jedoch Abstandsflächen aus. Die Baugenehmigung wurde rechtswidrig erteilt, ist aber bereits seit 2012 bestandskräftig.

Seit Bestehen der Werbeanlagen im Jahr 1981 wurden seitens der Eigentümerschaft keine Beanstandungen erhoben. Der Abstandsflächenverstoß wurde viele Jahre geduldet. Durch diesen erheblichen Zeitablauf ist von einer Verwirkung nachbarlicher Abwehrrechte auszugehen. Der Verzicht der Stadt auf ordnungsbehördliches Einschreiten ist daher als ermessensgerecht anzusehen.

Es bleibt der Petentin unbenommen, gemeinsam mit den anderen Eigentümern den Vertrag mit der Aufstellerfirma zu widerrufen, um die Beseitigung der Anlage zu erreichen. Ferner könnte sie versuchen, etwaige Ansprüche aus dem geschlossenen Vertrag zivilrechtlich durchzusetzen.

#### **18-P-2023-06294-00** Kindergartenwesen

Die Petentin fordert die Landesregierung aufgrund des aktuellen Fachkräftemangels und der damit verbundenen Herausforderungen zu sofortigem Handeln auf. Er Petent fordert kurz-, mittel- und langfristige Lösungen um eine verlässliche Betreuung zu sichern, die Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen attraktiver zu gestalten und die Qualität der Angebote zu erhöhen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das zentrale Anliegen der Petition bereits in diversen Maßnahmen der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – MKJFGFI) zur Bewältigung des

Fachkräftemangels und zur Sicherung der Qualität in der frühkindlichen Bildung Berücksichtigung findet.

Aufgrund der komplexen Ausgangslage können jedoch viele Kindertageseinrichtungen die erwartete Entlastung nicht flächendeckend erfahren. Zahlreiche der initiierten Maßnahmen stellen Bausteine dar, deren Umsetzung Zeit erfordert, um eine spürbare Entlastung in der Kita-Landschaft zu bewirken.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund seiner Stellung im Parlament keine Möglichkeit, tätig zu werden. Er überweist die Petition gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags als Material an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MKJFGFI.

**18-P-2023-06297-00**  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petenten begehren ein Bleiberecht im Bundesgebiet.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Petenten nach unanfechtbarem Abschluss der Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig.

An die asylrechtlichen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Verwaltungsgerichts sowie des Oberverwaltungsgerichts Münster ist die Ausländerbehörde gemäß §§ 6, 42 AsylG gebunden.

Der Petitionsausschuss erkennt zwar an, dass die Petenten die nach § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG erforderliche Voraufenthaltszeit erfüllen. Da die Eltern jedoch den Lebensunterhalt nicht überwiegend mit eigenen Mitteln sicherstellen und auch keine Deutschkenntnisse zertifiziert bei der Ausländerbehörde nachgewiesen haben, werden weitere eminent wichtige Voraussetzungen nicht erfüllt. Auch erfüllen die Petenten nicht ihre Passpflicht.

Der Petitionsausschuss kann den Petenten nur empfehlen, zeitnah eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, um ihren Lebensunterhalt

überwiegend mit eigenen Mitteln sicherzustellen, die notwendigen Deutschkenntnisse behördlich anzuzeigen und ihrer Passpflicht nachzukommen, falls sie ein dauerhaftes Bleiberecht begehren.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-06305-00**  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent bereits zwischenzeitlich das Bundesgebiet verlassen und sich in sein Heimatland begeben hat.

Der Petitionsausschuss erklärt das Petitionsverfahren vor diesem Hintergrund für beendet.

Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-06306-00**  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent kritisiert in seiner Petition den Umgang mit dem sogenannten Kirchenasyl und begründet dies in erster Linie mit fiskalischen Erwägungen. Er fordert, dass den Ausländerbehörden entweder mehr Möglichkeiten eingeräumt werden sollten, auch aus dem Kirchenasyl heraus abschieben zu dürfen oder die Kirchen in die Pflicht zu nehmen, die aus der Begründung von Kirchenasyl entstehenden Kosten zu tragen.

Die Landesregierung hat mitgeteilt, dass die überwiegende Zahl der Kirchenasylfälle sogenannte Dublin-Verfahren (Überstellungen in einen anderen, für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen EU-Mitgliedstaat), in denen die Ausländerbehörden keine eigene Entscheidungskompetenz über das „Ob“ der Überstellung haben, betrifft. Als Resultat eines Dialogs haben das BAMF und die katholische

und evangelische Kirche im Februar 2015 eine Vereinbarung getroffen, wonach in begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung von besonderen humanitären Härten eine lösungsorientierte Einzelfallprüfung im Rahmen des rechtlich Möglichen stattfindet.

Der Petitionsausschuss nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) das grundgesetzlich garantierte Existenzminimum aus Art. 2 Abs.1 i.V.m. Art. 1 GG sichern. Unabhängig von der Frage, aus welchen Gründen sich jemand in Deutschland aufhält, haben leistungsberechtigte Personen nach § 1 AsylbLG einen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Zuständig für die Durchführung des AsylbLG sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 AG AsylbLG NRW die Gemeinden, es sei denn die Person ist in einer Landeseinrichtung untergebracht. Die Kommunen nehmen diese Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit dar und unterliegen dabei nur der Rechtsaufsicht durch das Land. Die Entscheidung, ob eine Person, welche sich im Kirchenasyl befindet, Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG hat, unterliegt einer einzelfallbezogenen Prüfung durch die jeweilige Leistungsbehörde unter Berücksichtigung der Rechtsprechung. Sofern in Kirchenasyl-Fällen grundsätzlich eine Kostentragungspflicht der Religionsgemeinschaften für alle künftigen Ausgaben bestehen soll, wie von dem Petenten vorgeschlagen, müsste eine Gesetzesänderung des AsylbLG erfolgen. Die Gesetzgebungskompetenz hierfür liegt gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 GG (konkurrierende Gesetzgebung) beim Bund.

#### **18-P-2023-06329-00** Krankenhäuser

Den Petitionsausschuss haben Petitionen mit zahlreichen Unterschriftenlisten von Unterstützerinnen und Unterstützern erreicht, mit denen die Petentinnen und Petenten die Verlagerung der Leistungsgruppe Geriatrie eines Krankenhauses in Solingen in zwei Krankenhäuser in Haan und Hilden fordern, um damit den Fortbestand der insolventen Krankenhäuser zu sichern und die Schwächung der medizinischen Versorgung im Kreis Mettmann zu verhindern.

Der Petitionsausschuss hat sich zum Anliegen der Petenten von der Landesregierung, (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) berichten lassen.

Das MAGS erklärt, die Entscheidung der Sachwalter der in Insolvenz befindlichen Krankenhäuser, diese nicht weiter zu betreiben, sei zu einem Zeitpunkt erfolgt, als noch keine finale Entscheidung über die Vergabe von Versorgungsaufträgen getroffen worden sei.

Eine rechtliche Handhabe, zum Weiterbetrieb der Krankenhäuser zu verpflichten, habe die Landesregierung nicht. Dennoch habe sich das MAGS für einen Weiterbetrieb des Krankenhauses in Hilden eingesetzt, da die Schließung von insgesamt drei Krankenhäusern in der Region in einem so kurzen Zeitraum erhebliche Auswirkungen auf die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung zur Folge gehabt hätte.

Ein weiterer Investor habe daraufhin Verhandlungen für den Kauf des Hildener Krankenhauses geführt. Im Ergebnis werde eine Klinik in Langenfeld mit einem Krankenhaus in Hilden zusammengeführt. Diese Zusammenführung sei ein wichtiger Bestandteil für eine gute Versorgungsstruktur im Kreis Mettmann. Eine Vielzahl von Leistungen sollen nun im neuen Krankenhaus Langenfeld/Hilden erbracht werden.

Für das Haaner Krankenhaus würden unter Beachtung der Vorgaben des Insolvenzrechts anderweitige Nutzungsmöglichkeiten im ambulanten Bereich geprüft, so dass zwar zukünftig keine stationäre Versorgung in Haan mehr erfolge, jedoch möglicherweise andere Angebote aus dem Bereich des Gesundheitssektors angesiedelt werden können.

Vordringlichstes Ziel sei nun, die Krankenhausversorgung in der Region sicherzustellen und die Personalressourcen in den verbleibenden Standorten einzusetzen.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund seiner Stellung im Parlament keine weitere Möglichkeit, im Sinne der Eingabe tätig zu werden.

Er überweist die Petition gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Der Petitionsausschuss hat beschlossen, die Beschlussempfehlung zu dieser Sammelpetition gemäß § 97 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Landtags auf der Internetseite des Landtags zu veröffentlichen.

**18-P-2023-06338-00**Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petent beanstandet, dass ihm Reisen ins Ausland untersagt worden seien. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Ein Aufenthalt untergebrachter Personen im Ausland ist nicht zulässig, da ein hoheitlicher Zugriff der Behörden der Bundesrepublik Deutschland während der gesamten Zeit der strafrechtsbezogenen Unterbringung gewährleistet sein muss. Dies wurde durch den ehemaligen Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug Nordrhein-Westfalen und die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS) klargelegt. Die unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden sind bei Entscheidungen über das Maß der Freiheitsentziehung hieran gebunden.

Aufgrund dieser Erlasslage können dem Petenten keine Aufenthalte mehr im Ausland bewilligt werden.

Das MAGS wird gebeten, dem Petitionsausschuss nach Rücksprache mit der Direktorin des Landschaftsverbands Rheinland zu berichten, wie die Kontakte des Petenten zur Familie gepflegt werden können.

**18-P-2023-06349-00**Tierschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung (Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz) keinen Anlass sieht, eine umfassende Betreuung von Taubenpopulationen - wie von der Petentin gefordert - organisatorisch, personell und finanziell zu gewährleisten. Die Annahme der Petentin, dass es sich bei Stadtauben generell nicht um herrenlose Wildtiere handelt, wird nicht geteilt.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit insgesamt keine Möglichkeit im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.02.2024.

**18-P-2023-06358-00**Rundfunk und Fernsehen  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit insgesamt keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vom 04.03.2024.

**18-P-2023-06359-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Der Petent ist nach unanfechtbarem Abschluss seiner Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. Die Voraussetzungen für ein vom Asylverfahren unabhängiges Aufenthaltsrecht liegen nicht vor.

Dem Petenten wird daher die freiwillige Ausreise empfohlen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-06364-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Die Petenten sind nach unanfechtbarem Abschluss seines Asylverfahrens vollziehbar ausreisepflichtig. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG mangelt es aktuell insbesondere an der erforderlichen Voraufenthaltszeit sowie an der Erfüllung der Passpflicht.

Den Petenten wird empfohlen, ihrer Passpflicht nachzukommen und der Ausländerbehörde zeitnah die Nachweise für die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung der genannten Aufenthaltserlaubnis vorzulegen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

### **18-P-2023-06365-00**

#### Energienutzung

Im Rahmen der Bürgersprechstunde des Petitionsausschusses in Schloß Holte-Stukenbrock trug der Petent vor, dass er über eine Gas-Brennwertheizung verfüge, die sanierungsbedürftig sei. Der Petent wolle sich eine Wärmepumpe anschaffen und hierzu Förderanträge stellen. Er habe sich bereits an zahlreiche Stellen gewandt, jedoch könne ihm niemand sagen, welche Förderanträge er wo beantragen könne. Auch bittet der Petent um Klärung, ob die von ihm zu erwerbende Anlage wegen des zu verwendenden Kältemittels auf Dauer als klimafreundlich anerkannt bleibe. Der Petitionsausschuss hat sich umfassend über das Anliegen des Petenten informiert.

Die Förderung des Heizungstausches kann seit dem 01.02.2024 für Privatpersonen mit selbstbewohntem Einfamilienhaus über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) über das Förderprogramm „BEG Heizungsförderung für Privatpersonen – Wohngebäude“ (Zuschuss 458) im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude beantragt werden. Zuvor ist dies über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfolgt, welches weiterhin Maßnahmen zur energetischen Sanierung fördert. Die aktuellen Fördersätze und Voraussetzungen zur Förderung des Heizungstausches sind auf der Seite des Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) – Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) für private Haushalte unter

- <https://www.energiewechsel.de/KAEN/EF/Redaktion/DE/Foerderprogramme/beg-em-privat.html> einsehbar.

Über das Programm für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer ist eine Förderung des Heizungstausches möglich:

- 30 bis 70 Prozent für den Einbau einer klimafreundlichen Heizung auf Basis Erneuerbarer Energien und von Anlagen zur

Heizungsunterstützung; außerdem für den Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz, bestehend aus:

- 30 Prozent Grundförderung für alle.
- 30 Prozent einkommensabhängiger Bonus für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer mit bis zu 40.000 Euro zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr.
- 20 Prozent Klimageschwindigkeits-Bonus für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer für den Austausch von funktionstüchtigen Biomasse- und Gasheizungen, die älter als 20 Jahre sind, oder funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Nachtspeicher- und Gasetagenheizungen. Bis 31. Dezember 2028 beträgt der Bonus 20 Prozent, danach sinkt er alle zwei Jahre um drei Prozentpunkte.
- 5 Prozent Effizienzbonus für Wärmepumpen, wenn diese als Wärmequelle Wasser, das Erdreich oder Abwasser verwenden oder ein natürliches Kältemittel eingesetzt wird.

Weitere Informationen finden sich auf den Seiten der KfW unter

- <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Heizungsforderung/> und unter
- [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestehende-Immobilie/Foerderprodukte/Heizungsforderung-fuer-Privatpersonen-Wohngebäude-\(458\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestehende-Immobilie/Foerderprodukte/Heizungsforderung-fuer-Privatpersonen-Wohngebäude-(458)/),

auf den Seiten des BAFA unter Bundesförderung für effiziente Gebäude unter

- [https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente\\_Gebaeude/effiziente\\_gebaeude\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/effiziente_gebaeude_node.html) sowie

auf den Seiten des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e.V. unter BEG-Förderung für Wärmepumpen unter

- <https://www.waermepumpe.de/waermepumpe/foerderung/beg-foerderung-waermepumpen/>.

Der Petent erhält zudem eine Kopie des Merkblatts des KfW zur Heizungsförderung für Privatpersonen (458) sowie des vom BWP zur Verfügung gestellten Ratgebers zur Wärmepumpen-Förderung 2024.

Hinsichtlich der Zukunftssicherheit des für die Wärmepumpe verwendeten Kältemittels ist festzuhalten, dass bei Verwendung von

natürlichen Kältemitteln, wie beispielsweise R290 (Propan) die höchste Zukunftssicherheit erreicht werden kann. Auch besteht so die Möglichkeit, den in obiger Tabelle dargestellten Effizienzbonus in Höhe von 5 Prozent zu erhalten.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden und keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06406-00** Kindergartenwesen

Die Petenten fordern eine Anpassung der KiBiz-Pauschale, um die Finanzierung der Kindertagesstätten durchgehend zu sichern. Hierzu reichten sie beim Petitionsausschuss des Landtags zahlreiche Unterschriftenlisten von Unterstützerinnen und Unterstützern ein.

Der Petitionsausschuss hat sich zum Anliegen der Petenten von der Landesregierung, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration berichten lassen.

Die Landesregierung hat erklärt, im Rahmen der Ergänzungsvorlage zum Haushalt 2024 sei der Ansatz der für 2024/2025 geplanten KiBiz-Pauschalen um fast vier Prozentpunkte gegenüber dem Haushaltsentwurf 2024 erhöht worden. Damit würden die kommunalen und freien Träger ab der nächsten gesetzlich vorgesehenen Dynamisierung des KiBiz im August 2024 fast zehn Prozent mehr Mittel für ihre Arbeit erhalten. So würden alle Träger ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 dabei unterstützt, die finanziellen Belastungen der Tarifsteigerung zu tragen und ihren Beschäftigten in den Einrichtungen der frühkindlichen Bildung die Lohnerhöhungen zukommen zu lassen sowie die insgesamt gestiegenen Kosten besser abdecken zu können.

Mit dem Haushalt 2024 würden weitere 100 Millionen Euro als einmalige finanzielle Überbrückungshilfe ins System der frühkindlichen Bildung gegeben, um die freien Träger zu entlasten. Sie seien Anfang des Jahres 2024 als sog. fachbezogene Pauschale ausgezahlt worden. Hierfür würden den Jugendämtern Mittel zur Verfügung gestellt, die dann anhand verschiedener Kriterien an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen

(inkl. Kirchlicher Träger) weitergeleitet werden. Die Überbrückungshilfe für die freien Träger unterstütze hiermit mittelbar auch die Kommunen, die für die Sicherung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz zuständig sind und daher bei einem Rückzug der freien Träger die Kitas übernehmen müssten.

Die Landesregierung hat weiterhin erklärt, mit dem geplanten Aufwuchs im KiBiz - gemeint sei hierbei neben den Dynamisierungen im Bereich der Kindpauschalen z. B. die Überbrückungshilfe oder Mittel für Mietkostensteigerungen - seien im nächsten Jahr insgesamt mehr als 550 Millionen Euro zusätzlich für das System der frühkindlichen Bildung vorgesehen.

Der Landtag hat das Haushaltsgesetz 2024 am 13.12.2023 in der Fassung der Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschuss (Drucksache 18/7200) mehrheitlich angenommen und verabschiedet. Das Haushaltsgesetz trat am 01.01.2024 in Kraft.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund seiner Stellung im Parlament keine Möglichkeit, darüber hinaus tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss hat beschlossen, die Beschlussempfehlung zu dieser Sammelpetition gemäß § 97 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Landtags auf der Internetseite des Landtags zu veröffentlichen.

#### **18-P-2023-06407-00**

##### Schulen Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert.

Dem Petenten wurden durch die Bezirksregierung sowohl mündlich als auch schriftlich die unterschiedlichen Zuständigkeiten innerhalb der Bezirksregierung im Hinblick auf das Beschwerdemanagement dargestellt.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-06408-00**Psychiatrische Krankenhäuser

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**18-P-2023-06410-00**Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent beschwert sich darüber, dass er nicht alle angeforderten Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz von der Stadt H. und dem Kreis H. erhalten hat.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass nicht feststellbar ist, dass dem Petenten Informationen vorenthalten worden sind, die ihm nach UIG zugestanden hätten. Auch stellt der Petitionsausschuss fest, dass dem Petenten Akteneinsicht gewährt wurde. Soweit nur eine eingeschränkte Einsichtnahme gewährt werden konnte, hat der Kreis H. dazu ausgeführt, dass es zur Herausgabe der vom Petenten eingeforderten Daten einer Einverständniserklärung des privaten Dateneigentümers bedürfe, die der Petent auch nach ausführlicher Aufklärung nicht vorgelegt habe. Die Einschränkung in 2019 erfolgte zugunsten der Eigentumsrechte Dritter und ist daher aus Sicht des Kreises H. rechtmäßig erfolgt. Die Stadt H. hat auf Nachfrage klargestellt, dass bei künftigen Anträgen nach dem UIG eine förmliche Bescheidung erfolgen wird, wenn die Anliegen des Beschwerdeführers konkret genug beschrieben werden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Grundgesetz und Landesverfassung den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht einräumen. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten (§ 11 GO NRW). Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht). In ihrem Wirkungskreis (freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an

fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass ein Verstoß der Stadt H. und des Kreises H. gegen rechtliche Vorschriften, insbesondere gegen das Umweltinformationsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, nicht festzustellen ist.

Es besteht daher kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-06418-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt im Zusammenhang mit dem Erdbeben in der Türkei am 06.02.2023 die Verlängerung seines am 06.09.2023 durch die Botschaft Ankara erteilten Touristenvisums.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der Petent am 06.09.2023 mit seinem C-Visum in das Bundesgebiet einreiste und laut seines Petitionsvortrages seither bei seinem Onkel in E. wohnt.

Ferner stellt der Petitionsausschuss fest, dass der Petent während der Gültigkeit des C-Visums keine Verlängerung desselben beantragt hat und selbst nach dessen Ablauf keinen Kontakt zur Ausländerbehörde aufgenommen hat, um seine aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten zu klären.

Der Petitionsausschuss rät dem Petenten, freiwillig auszureisen und mittels Visum eine legalisierte Einreise in das Bundesgebiet anzustrengen oder Kontakt mit der Ausländerbehörde E. aufzunehmen, um seine aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten zu klären.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-06419-00**  
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt ausführlich informiert und hierzu einen Erörterungstermin gemäß Artikel 41a der Landesverfassung durchgeführt.

Die Petentin verdeutlicht, dass sie aufgrund der bevorstehenden Schließung der Aphasiestation am Universitätsklinikum Aachen (UKA) eine Einschränkung der Versorgung von Aphasiepatienten befürchtet und sie deshalb dafür eintritt, die bestehenden Strukturen zu erhalten. Ebenfalls befürchtet die Petentin eine Verschlechterung der Logopädieausbildung, da sie die Aphasiestation als einen wichtigen Teil der Grundausbildung der Logopäden sieht.

Das UKA hat das in Rede stehende Behandlungsangebot bislang als Krankenhausbehandlung nach § 39 SGB V auf Basis individueller Kostenübernahmeerklärungen der Krankenkassen erbracht. Das Behandlungsangebot der Aphasiestation wurde zwischenzeitlich vom UKA zum Jahresende 2023 jedoch eingestellt, da vom Landessozialgericht Essen der richterliche Hinweis ergangen ist, dass die Durchführung einer Aphasie-Behandlung nach bereits abgeschlossener Akuttherapie und Frührehabilitation nicht „der besonderen Mittel eines Krankenhauses“ bedürfe und mithin als rein rehabilitative Behandlung (§ 40 SGB V) zu betrachten sei.

Das Angebot der Aphasiestation ist darüber hinaus nicht Gegenstand der Krankenhausplanung und insoweit auch nicht im Feststellungsbescheid des UKA ausgewiesen.

Die Schließung der Aphasiestation am UKA liegt vor diesem Hintergrund im Entscheidungs- und Verantwortungsbereich des Klinikums selbst und kann von der Landesregierung nicht beeinflusst werden.

Die rehabilitative Versorgung von Aphasiepatienten sei nach Auskunft der Kostenträger aber auch zukünftig durch ambulante und stationäre Rehabilitationseinrichtungen sichergestellt. Eine Versorgung von Aphasiepatienten bleibe insoweit auch nach Schließung der Aphasiestation gewährleistet.

Die Landesregierung erkennt die Pionierleistung für Forschung, Lehre und Krankenversorgung im Bereich der

Aphasie/Logopädie am UKA an. Die universitäre Forschung und die evidenzbasierte Therapie an der Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen und dem UKA sind unmittelbar verknüpft und haben so einen Beitrag zur Effektivität der Behandlung geleistet. Der Erfolg der Therapie begründet sich lt. UKA insbesondere in der „Dosisdichte“ der logopädischen Therapie. Vor diesem Hintergrund wären vergleichbare Kooperationen von Forschung und evidenzbasierter Therapie auch unter anderen Rahmenbedingungen oder mit anderen Einrichtungsformen denkbar.

Auch die akademische Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen, die von einem hohen Praxisanteil geprägt ist, erfolgt in Kooperation mit weiteren Partnern. Dies können sowohl die Universitätskliniken als auch andere, externe Einrichtungen sein. Am Standort Aachen ist das Studium ausbildungsbegleitend (dual) angelegt. Der Studiengang „Logopädie B.Sc.“ am Standort Aachen steht nach Auskunft der Medizinischen Fakultät Aachen derzeit nicht zur Disposition.

Die Akademisierung in den Gesundheitsfachberufen wird dabei seitens des Landes unterstützt, denn diese kann einen Beitrag zur Fachkräftesicherung und Disziplinentwicklung in den Therapieberufen leisten.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) hat zwischenzeitlich ein Gespräch mit dem UKA, den Kostenträgern und dem Medizinischen Dienst moderiert, das verdeutlicht hat, dass eine Fortführung der Aphasiebehandlung am UKA nicht erreicht und somit eine Schließung zum 31.12.2023 nicht verhindert werden konnte.

Der Petitionsausschuss bittet soweit möglich darum, künftig auch Vertreter von Betroffenen in derartige Mediationsprozesse mit einzubinden.

Es besteht darüber hinaus kein Anlass, der Landesregierung (MAGS; Ministerium für Kultur und Wissenschaft) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 19.01.2024 sowie des ergänzenden Berichts vom 22.03.2024 zur weiteren Information.

Soweit darüber hinaus - insbesondere hinsichtlich Fragen zur Regelleistungen und des Nachweises und der Anerkennung evidenzbasierter Therapiemethoden - Bundeszuständigkeit besteht, überweist der

Petitionsausschuss die Petition an den Deutschen Bundestag.

#### **18-P-2023-06420-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) hat berichtet, ein Anlass zur Änderung der aktuellen Rechtsvorgaben sei nicht zu erkennen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 08.03.2024.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (MSB) über das Veranlasste hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petition wird gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags als Material an den Ausschuss für Schule und Bildung überwiesen.

#### **18-P-2023-06429-00**

##### Grundsteuer

Der Petent beanstandet allgemein die Ausgestaltung und Umsetzung der Grundsteuerreform. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die Landesregierung (Ministerium der Finanzen – FM) teilt mit, die von dem Petenten vorgetragene Argumente gegen die Ausgestaltung und Umsetzung der Grundsteuerreform zur Kenntnis genommen zu haben, die Auffassung inhaltlich jedoch nicht zu teilen. Der Gesetzgeber habe im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens an die Kommunen appelliert, bei der Ausübung des ihnen verfassungsrechtlich zustehenden Hebesatzrechts eine aufkommensneutrale Umsetzung der Reform im Blick zu haben.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Reform der Grundsteuer sind verfassungsgemäß zustande gekommen. Die Finanzverwaltung hat die geltenden Regelungen umzusetzen und zudem keinen Anlass, an deren Rechtmäßigkeit zu zweifeln. Eine verfassungsrechtliche Prüfung von

Grundsteuerwertbescheiden kann lediglich durch die Gerichte erfolgen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden und keinen Anlass, dem FM Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06471-00**

##### Psychiatrische Krankenhäuser Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt ausführlich unterrichten lassen.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Unterbringung des Petenten in die Psychiatrie der Universitätsklinik Köln durch richterlichen Anordnungsbeschluss in dem Betreuungsverfahren 57 XVII 87/23 des Amtsgerichts Köln erfolgte.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes sowie der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegerin nach § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass die seitens des Petenten angeführten Personalmaßnahmen im Einklang mit den einschlägigen geltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgt sind.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, Ministerium der Justiz NRW, Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Justiz vom 08.01.2024 sowie der dazugehörigen Berichte des Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln vom 21.12.2023 und des Präsidenten des Amtsgerichts Köln vom 19.12.2023.

**18-P-2023-06474-00**Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Jugendamt der Stadt Gevelsberg dem Antrag der Petentin auf die Gewährung einer Eingliederungshilfe gem. §35a SGB VIII in Form einer Schulbegleitung positiv bescheiden will. Dem Petitem ist somit abgeholfen. Der Petitionsausschuss bittet um abschließenden Bericht, ob und wann die Schulbegleitung tatsächlich bewilligt wurde.

Das Vorgehen des Jugendamtes entspricht den kinder- und jugendhilferechtlichen Vorgaben sowie den fachlichen Standards und ist nicht zu beanstanden.

Soweit die Petentin die Entscheidungen Verwaltungsgerichte beanstandet und diese als rechtlich fehlerhaft rügt, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen, sie abzuändern oder gar aufzuheben.

**18-P-2023-06527-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit der Petition wird ein Aufenthaltsrecht in Deutschland und die Möglichkeit einer Ausbildung im medizinischen Bereich begehrt.

Der Petitionsausschuss nimmt zufriedenstellend zur Kenntnis, dass die Ausländerbehörde der Petentin eine Ausbildungsduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c Absatz 1 AufenthG gültig bis zum 31.03.2028 erteilt hat.

Der Petitionsausschuss wünscht der Petentin alles Gute für die Zukunft. Ihr steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-06528-00**Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, geprüft.

Der Neu- und Ausbau im Zuge der B 51/B 64 mit den beiden Ausbauabschnitten zwischen Münster und Telgte und den drei Ortsumgehungen Warendorf, Beelen und Herzebrock-Clarholz ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in der Kategorie Vordringlicher Bedarf eingestuft und Bestandteil des Arbeitsprogramms Bundesfernstraßen. Alle fünf Teilprojekte des Streckenzuges befinden sich in der Planung.

Mit der Einstufung der B 64 Ortsumgehung (OU) Herzebrock-Clarholz in die Kategorie des vordringlichen Bedarfs des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen geht ein grundsätzlicher Planungsauftrag einher. In Auftragsverwaltung des Bundes plant, baut und unterhält das Land in eigener Verantwortung. Grundsätzlich ist dabei den Wünschen, Erwartungen und Restriktionen des Bundes Rechnung zu tragen.

Vorliegend ist für die in Rede stehende OU ein Ratsbeschluss zur Umsetzung dieses Teilprojektes vorhanden. Die weiteren Kommunen stehen der Realisierung der dort anliegenden Teilprojekte differenziert gegenüber. Nicht alle Teilprojekte werden vollumfänglich mitgetragen. Angesichts des bisher fehlenden regionalen Konsenses sind die Akteure noch in Klärung. Daher ist eine Entscheidung über die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für die B 64 OU Herzebrock-Clarholz bisher noch nicht erfolgt.

Die gründliche Prüfung der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für die B 64 OU Herzebrock-Clarholz ist begründet. Das Ergebnis der noch andauernden Prüfung bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - MUNV) weitere Maßnahmen zu empfehlen. Er bittet jedoch das MUNV um Bericht über den Ausgang der Prüfung.

**18-P-2023-06562-00**Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Eine abschließende Klärung des Zeitpunkts des Zugangs sämtlicher Schreiben ist nicht möglich. Mit Vorlage des Schreibens des Energieversorgers wurden die Abschlagszahlung durch den Träger der Sozialhilfe jedoch rückwirkend angepasst.

Der von dem Petenten beschuldigte Sachbearbeiter ist nicht länger für den Leistungsfall des Petenten zuständig.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund insgesamt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**18-P-2023-06607-00**JugendhilfeKindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Anliegen der Petentin befasst und hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS) berichten lassen.

Entgegen der Annahme der Petentin sollen die heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen laut der Landschaftsverbände als zuständige Träger der Eingliederungshilfe nicht Ende 2027 aufgelöst werden, sondern im Zuge des Umstellungsprozesses schrittweise bis 2029 zu inklusiven Häusern weiterentwickelt werden. Ziel ist dementsprechend nicht, dass die bisher in diesen Kindertageseinrichtungen geförderten Kinder auf alle KiBiz-geförderten Regel-Kitas verteilt werden sollen. Die konkrete Ausgestaltung richtet sich nach den Ergebnissen der zunächst zu führenden Modellverhandlungen.

Die Landesregierung hat gegenüber dem Landtag mitgeteilt, dass sie den Prozess nur unterstützen wird, wenn das Risiko von Qualitätseinbußen ausgeschlossen werden kann, die Umsetzung bei den betroffenen Familien Akzeptanz findet und die größtmögliche Umsetzung der Inklusionsziele sowie die bestmögliche Förderung der Entwicklung der Kinder mit und ohne

Behinderung durch die jeweiligen Angebote gleichwertig gesichert sind. In diesem Sinne werden sowohl innerhalb der Landesregierung als auch zwischen den Ressorts der Landesregierung und den beteiligten Akteuren Gespräche geführt.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund seiner Stellung im Parlament keine Möglichkeit, tätig zu werden. Er überweist die Petition gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MAGS.

**18-P-2023-06628-00**Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit seiner Petition will der Petent erreichen, dass ein Baum beseitigt wird, der nach seinen Angaben die installierte PV-Anlage auf seinem Haus verschattet. Er trägt vor, dass sein Anliegen, einen Straßenbaum zu Gunsten der Ertragskraft seiner PV-Anlage zu beseitigen, unzutreffend abgelehnt wurde. Hinsichtlich des Ermessens verweist er darauf, dass an anderer Stelle ebenfalls Bäume gefällt worden seien und er daher willkürlich behandelt werden würde.

Der Petitionsausschuss nimmt nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zur Kenntnis, dass zunächst eine Beeinträchtigung von Radfahrern und Fußgängern vor Ort nicht festgestellt werden konnte. Es werden auch grundsätzlich keine Befreiungen vom Fällverbot für Straßenbäume nach der Baumschutzsatzung erteilt, es sei denn, diese sind krank oder verursachen Schäden an Gebäuden. In der Regel erfolgt dann ein Ersatz an gleicher oder vergleichbarer Stelle. Soweit Bäume der Verwirklichung eine Bebauung entgegenstehen, kann eine Befreiung erteilt werden („Baurecht vor Baumrecht“). Das Vorhaben des Petenten ist verwirklicht, ohne dass es der Entfernung des Baumes bedurfte. Er wird nicht anders behandelt als vergleichbare Fälle.

Weiter ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Baumschutzsatzung nicht dazu führt, dass der Petent den Baum

fällen darf. Dazu bedarf es noch das Einverständnis des Verfügungsberechtigten. Das ist in diesem Fall für den städtischen Baum ebenfalls die mags AöR, aber verfahrensrechtlich getrennt zu beurteilen. Die Zustimmung zur Fällung würde davon abhängig gemacht werden, dass der Petent zunächst Wertersatz für den Eingriff in fremdes Eigentum leistet.

Als weiteren Gesichtspunkt verweist der Petent auf die Rechtslage nach dem EEG. Er ist der Auffassung, dass es einen Vorrang der Errichtung erneuerbarer Energien allen anderen Belangen gebe und daher zwingend eine Ausnahme von der Baumschutzsatzung zu erteilen sei. Hierzu ist ausführlich im ablehnenden Bescheid Stellung genommen worden. Soweit der Petent vorträgt, dass Bundesrecht von der örtlichen Kommune ignoriert werde, wird erklärt, dass die mags AöR nicht die örtliche Kommune sei, aber zuständig und wie alle öffentliche Gewalt an Recht und Gesetz gebunden sei und dieses einhielte. Ob die von der Bundesregierung formulierten politischen Ziele im tatsächlichen Einzelfall verwirklicht werden ist nicht Gegenstand der Entscheidung von der mags AöR.

Weiter trägt der Petent sinngemäß vor, er sei schwer und unerträglich durch den Straßenbaum in der Nutzung seines Eigentums beeinträchtigt („Verschattung“). Dieser Vortrag befasst sich im rechtlichen Ansatz mit der Duldungspflicht des Straßenanliegers hinsichtlich der Straßenbäume. Hier gibt es unterschiedliche Sichtweisen der Behörde und des Petenten. Bezüglich des Hinweises auf das EEG und einer Umkehr der Beweislast hinsichtlich der vorgetragenen Beeinträchtigung wird inhaltlich auf den Bescheid verwiesen.

Abschließend wird hervorgehoben, dass die mags AöR ein vitales Interesse an der Durchgründung des Straßenraumes hat und das Interesse der Anlieger an Optimierung ihrer Ertragssituation dagegen zurückstellt. Dieses Interesse besteht im der optischen Wirkung des Straßenraumes (Stadtgestaltung als Wert im Sinne des Art. 78 Abs. / S. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen) ebenso wie in der kleinklimatischen Funktion als Staubfänger, Sauerstoffproduzent und Schattenspende.

Hinzukommt, dass sowohl das Grundgesetz als auch die Landesverfassung den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht einräumen. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der

Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten (§ 11 GO NRW). Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht). In ihrem Wirkungskreis (freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass mit der Entscheidung, die vom Petenten begehrte Beseitigung des betroffenen Baums zu unterlassen, nicht gegen geltendes Recht verstoßen wurde.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06629-00**

##### Grunderwerbsteuer

Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Prüfung der in Rede stehenden Grunderwerbsteuerbescheide und wendet sich gegen die Ablehnung ihres Aufhebungsantrags der Grunderwerbssteuerfestsetzungen. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Bescheide zur Grunderwerbsteuerfestsetzung sowie die Ablehnung des Antrags auf Aufhebung der Grunderwerbsteuerfestsetzungen rechtmäßig erfolgt sind. Da aufgrund der Weiterveräußerung des Grundstücks zwei Erwerbsvorgänge vorliegen, wird auch die Besteuerung mit Grunderwerbsteuer für beide Übertragungsvorgänge ausgelöst.

Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass der Petentin gegen den Ablehnungsbescheid des Antrags auf Aufhebung der Grunderwerbsteuerfestsetzungen weiterhin der Rechtsweg des Einspruchsverfahrens offensteht.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) vom 19.02.2024 zur weiteren Information.

#### **18-P-2023-06659-00**

##### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die vorliegende sowie weitere thematisch vergleichbare Petitionen zum Anlass genommen, einen Behördentermin mit Vertretern des Ministeriums der Finanzen sowie des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) durchzuführen.

Insbesondere im Jahr 2023 ist aufgefallen, dass sich im Bereich Beihilfe/Versorgung der Beamten Petitionen mit ähnlichen Anliegen häufen. Die Anliegen der Petenten und Petentinnen beinhalteten Beschwerden hinsichtlich der (sehr) langen Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen und Widersprüchen gegen ablehnende Bescheide sowie des Umstands, dass Abschlagszahlungen nicht standardmäßig möglich sind. Weiterhin wurde bemängelt, dass die telefonische Erreichbarkeit der Hotline mangelhaft sei. In zahlreichen Petitionen handelte es sich um chronisch oder schwer erkrankte Pensionäre, die aufgrund teurer Medikamente und zahlreicher Arztbesuche in kurzen Zeiträumen vor massiven finanziellen Schwierigkeiten standen.

Die ministeriellen Stellungnahmen haben aus Sicht des Petitionsausschusses hier stellenweise zu kurz gegriffen, wenn darin lediglich darauf hingewiesen wurde, dass „das LBV in Abstimmung mit dem Ministerium verschiedene Maßnahmen ergriffen hat, um den hohen Eingangszahlen gerecht zu werden“. Dies war mangels konkreter Ausführungen nicht geeignet, die Sorgen der Petenten zu beseitigen.

Der Petitionsausschuss hat sich daher im Rahmen des Erörterungstermins zunächst detailliert über die verschiedenen, ergriffenen Maßnahmen unterrichten lassen. Er hat zur Kenntnis genommen, dass das LBV einen sprunghaften Anstieg des Antragsaufkommens zu verzeichnen hatte, nämlich um rund 500.000 Anträge binnen 4 Jahren. Mittlerweile habe sich das Antragsaufkommen auch dahingehend verändert, dass die üblichen

Spitzen im Sommer und zum Jahresende nicht mehr zu beobachten seien und stattdessen das Aufkommen durchgängig hoch sei.

So wurden im LBV alle verfügbaren Kräfte in die Bearbeitung gezogen und man hat (im zulässigen Rahmen) auf Samstagsarbeit zurückgegriffen. Zahlreiche Aushilfen wurden eingestellt, wobei eine gewichtende Arbeitsweise praktiziert wird. Dies beinhaltet, dass die Anträge, die Kleinstbeträge zum Gegenstand haben, vorzugsweise durch die Aushilfskräfte bearbeitet werden. Die Mitarbeitenden mit langjähriger Berufserfahrung hatten so Gelegenheit, arbeitsintensive Anträge besser zu gewichten, wenn beispielsweise auch die Interaktion mit dem Antragsteller notwendig war.

Weiterhin läuft eine stete Personalgewinnung. Als weitere Änderung ist zu nennen, dass die IT-Unterstützung ausgeweitet wurde. Eine neue Web-Anwendung erlaubt es zudem, die Fälle nach Kompetenz zuzuordnen. Hervorgehoben wurde, dass die Priorität in der Bearbeitung bereits bei hohen Beträgen liege, ab einem Betrag von 5000 Euro wird der Antrag vorgezogen. Pflegeanträge und Beihilfeanträge laufen getrennt. Auch die Bearbeitung von Anträgen auf Abschlagszahlungen wird aus den „Stapelanträgen“ gezogen und gesondert bearbeitet. Zusätzlich wird derzeit an der Entwicklung einer Automatisierungssoftware gearbeitet, wobei seitens des Ministeriums davon ausgegangen wird, dass die Testphase in Kürze beginnen kann.

Auch in Zukunft wird die Antragstellung sowohl digital als auch (wie gehabt) in Papierform möglich sein. Auch die Beihilfebescheide werden auf Wunsch weiterhin postalisch zugestellt; hier hat jeder die individuelle Wahlmöglichkeit.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die dargestellten Maßnahmen hinsichtlich der Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen zu einer nachhaltigen Verbesserung geführt haben und diese dauerhaft gesenkt worden sind.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium der Finanzen), ihm über das Ergebnis der Testphase der Entwicklung der o.g. Automatisierungssoftware sowie über die weiteren veranlassten Maßnahmen zu berichten, die die telefonische Erreichbarkeit der Hotline sowie der fallzuständigen Sachbearbeiter für die

Antragstellerinnen und Antragsteller sicherstellen.

### **18-P-2023-06824-00**

#### Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingaben des Petenten, diesmal betreffend Kostenfragen des Öffentlichen Nahverkehrs in einem anderen Bundesland, betreffend eine Bewerbung um die Vergabe olympischer Winterspiele und die Einrichtung eines Dokumentationszentrums, einer städtischen Bewerbung um die Vergabe der EXPO geprüft. Der Ausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent reicht je nach Tagesgeschehen auch weiterhin allgemeine Eingaben betreffend sowohl Themen der Landes-, der Bundes- oder internationaler Politik ein. Diese bestehen in der Regel aus nur einem Satz und lassen auch eine persönliche Betroffenheit nicht erkennen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Fragen erfüllen nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Petition.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Der Petitionsausschuss sieht auch im Übrigen keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

### **18-P-2023-06839-00**

#### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die vorliegende sowie weitere thematisch vergleichbare Petitionen zum Anlass genommen, einen Behördentermin mit Vertretern des

Ministeriums der Finanzen sowie des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) durchzuführen.

Insbesondere im Jahr 2023 ist aufgefallen, dass sich im Bereich Beihilfe/Versorgung der Beamten Petitionen mit ähnlichen Anliegen häufen. Die Anliegen der Petenten und Petentinnen beinhalteten Beschwerden hinsichtlich der (sehr) langen Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen und Widersprüchen gegen ablehnende Bescheide sowie des Umstands, dass Abschlagszahlungen nicht standardmäßig möglich sind. Weiterhin wurde bemängelt, dass die telefonische Erreichbarkeit der Hotline mangelhaft sei. In zahlreichen Petitionen handelte es sich um chronisch oder schwer erkrankte Pensionäre, die aufgrund teurer Medikamente und zahlreicher Arztbesuche in kurzen Zeiträumen vor massiven finanziellen Schwierigkeiten standen.

Die ministeriellen Stellungnahmen haben aus Sicht des Petitionsausschusses hier stellenweise zu kurz gegriffen, wenn darin lediglich darauf hingewiesen wurde, dass „das LBV in Abstimmung mit dem Ministerium verschiedene Maßnahmen ergriffen hat, um den hohen Eingangszahlen gerecht zu werden“. Dies war mangels konkreter Ausführungen nicht geeignet, die Sorgen der Petenten zu beseitigen.

Der Petitionsausschuss hat sich daher im Rahmen des Erörterungstermins zunächst detailliert über die verschiedenen, ergriffenen Maßnahmen unterrichten lassen. Er hat zur Kenntnis genommen, dass das LBV einen sprunghaften Anstieg des Antragsaufkommens zu verzeichnen hatte, nämlich um rund 500.000 Anträge binnen 4 Jahren. Mittlerweile habe sich das Antragsaufkommen auch dahingehend verändert, dass die üblichen Spitzen im Sommer und zum Jahresende nicht mehr zu beobachten seien und stattdessen das Aufkommen durchgängig hoch sei.

So wurden im LBV alle verfügbaren Kräfte in die Bearbeitung gezogen und man hat (im zulässigen Rahmen) auf Samstagsarbeit zurückgegriffen. Zahlreiche Aushilfen wurden eingestellt, wobei eine gewichtende Arbeitsweise praktiziert wird. Dies beinhaltet, dass die Anträge, die Kleinstbeträge zum Gegenstand haben, vorzugsweise durch die Aushilfskräfte bearbeitet werden. Die Mitarbeitenden mit langjähriger Berufserfahrung hatten so Gelegenheit, arbeitsintensive Anträge besser zu gewichten, wenn beispielsweise auch die Interaktion mit dem Antragsteller notwendig war.

Weiterhin läuft eine stete Personalgewinnung. Als weitere Änderung ist zu nennen, dass die IT-Unterstützung ausgeweitet wurde. Eine neue Web-Anwendung erlaubt es zudem, die Fälle nach Kompetenz zuzuordnen. Hervorgehoben wurde, dass die Priorität in der Bearbeitung bereits bei hohen Beträgen liege, ab einem Betrag von 5000 Euro wird der Antrag vorgezogen. Pflegeanträge und Beihilfeanträge laufen getrennt. Auch die Bearbeitung von Anträgen auf Abschlagszahlungen wird aus den „Stapelanträgen“ gezogen und gesondert bearbeitet. Zusätzlich wird derzeit an der Entwicklung einer Automatisierungssoftware gearbeitet, wobei seitens des Ministeriums davon ausgegangen wird, dass die Testphase in Kürze beginnen kann.

Auch in Zukunft wird die Antragstellung sowohl digital als auch (wie gehabt) in Papierform möglich sein. Auch die Beihilfebescheide werden auf Wunsch weiterhin postalisch zugestellt; hier hat jeder die individuelle Wahlmöglichkeit.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die dargestellten Maßnahmen hinsichtlich der Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen zu einer nachhaltigen Verbesserung geführt haben und diese dauerhaft gesenkt worden sind.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium der Finanzen), ihm über das Ergebnis der Testphase der Entwicklung der o.g. Automatisierungssoftware sowie über die weiteren veranlassten Maßnahmen zu berichten, die die telefonische Erreichbarkeit der Hotline sowie der fallzuständigen Sachbearbeiter für die Antragstellerinnen und Antragsteller sicherstellen.

#### **18-P-2023-06923-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petent begehrt die Umverteilung nach E.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass mit Stand vom 12.01.2024 die Aufnahmequote der Stadt E. bereits erfüllt war. Die Stadt E. hat einer Umverteilung aus diesem Grund nicht zugestimmt.

Da die Stadt E. aufgrund ihrer hohen Belastung mit Asylbewerbern nicht mehr zur

Aufnahme weiterer Asylbewerber verpflichtet war, würde die Stadt E. mit einer Aufnahme gegen geltendes Recht verstoßen.

Der Petitionsausschuss kann dem Petenten in diesem Falle anraten, sich um eine Umverteilung in einer Nachbarstadt von E. zunächst zu bemühen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie des Bescheides der Bezirksregierung Arnsberg vom 07.02.2024 zur Information.

#### **18-P-2023-06924-00**

##### Kindergartenwesen

Das Anliegen der Petenten, die Forderung nach einer besseren finanziellen und personellen Ausstattung der Kindertageseinrichtungen, um das Recht der Kinder auf Bildung, Erziehung und Betreuung sicherzustellen, wird bereits durch von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration- MKJFGFI) geplante und umgesetzte Maßnahmen berücksichtigt.

Aufgrund der Vielschichtigkeit und Komplexität der Herausforderungen werden die entsprechenden Wirkungseffekte erst zeitverzögert in ihrer entlastenden Wirkung sichtbar.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags als Material an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des MKJFGFI.

#### **18-P-2023-06977-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss erklärt das Petitionsverfahren – aufgrund der bereits erfolgten freiwilligen Ausreise der Petenten – für beendet.

**18-P-2023-07003-00**Grundsteuer

Der Petent begehrt Auskünfte über den aktuellen Stand der Bearbeitung von zwei Erklärungen zu Feststellungen der Grundsteuerwerte für das ihm und seiner Ehefrau zu je ½ gehörende Wohnungseigentum sowie für ein ihm nicht gehörendes Grundstück. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Erklärung zwischenzeitlich bearbeitet wurde und der Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheid für das dem Petenten gehörende Grundstück am 05.01.2024 zur Post gegeben wurde.

Bezüglich eines dem Petenten nicht gehörenden Grundstücks kann wegen fehlender Vollmacht zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber dem Petenten keine Auskunft erteilt werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**18-P-2023-07070-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht keine Veranlassung dahingehend, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-07132-00**Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss kommt nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zum Ergebnis, dass kein Anlass besteht, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme zur Kenntnis.

**18-P-2023-07226-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit der Petition wird ein Bleiberecht im Bundesgebiet begehrt.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der Petent nach unanfechtbarem Abschluss seines Asylverfahrens vollziehbar ausreisepflichtig ist. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG mangelt es aktuell an der notwendigen Lebensunterhaltssicherung sowie an der Erfüllung der Passpflicht.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, eng mit der Ausländerbehörde zusammenzuarbeiten und sämtliche Dokumente und Unterlagen dort vorzulegen, die angefordert werden. Ihm wird ferner angeraten, auch Nachweise zu erbringen, die sich positiv auf sein Begehrt auswirken können und insbesondere seine Integrationsleistungen widerspiegeln.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-07227-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der Petent bereits in sein Heimatland abgeschoben worden ist.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-07229-00**Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Jugendamt der Stadt Aachen die gründliche Prüfung der Übernahme des Hilfefalles nicht zu Ende führen konnte, da das Jugendamt der Stadt Neuss von einem Zuständigkeitsübergang abgesehen hat.

Das Jugendamt der Stadt Aachen hat im Interesse des Kindeswohls gehandelt als es Fragen zur zukünftigen Zusammenarbeit mit den Petenten stellte.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Jugendamt der Stadt Aachen die gründliche Prüfung der Übernahme des Hilfefalles nicht zu Ende führen konnte, da das Jugendamt der Stadt Neuss von einem Zuständigkeitsübergang abgesehen hat.

Das Jugendamt der Stadt Aachen hat im Interesse des Kindeswohls gehandelt als es Fragen zur zukünftigen Zusammenarbeit mit den Petenten stellte.

Das Vorgehen des Jugendamtes der Stadt Aachen entspricht den kinder- und jugendhilferechtlichen Vorgaben sowie den fachlichen Standards und ist nicht zu beanstanden.

Den Petenten wird angeraten, im Interesse der ihnen anvertrauten Pflegekinder mit dem Jugendamt angemessen zu kooperieren.

Der Ausschuss empfiehlt den Petenten, im Interesse der ihnen anvertrauten Pflegekinder mit dem Jugendamt angemessen zu kooperieren.

**18-P-2023-07230-00**SchulenGenderfragen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) hat berichtet, dass mit

dem federführenden Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration abgestimmt worden sei, bei dem geplanten Landesantidiskriminierungsgesetz für Nordrhein-Westfalen eine Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern zu prüfen.

Des Weiteren verweist der Petitionsausschuss auf das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG), das zum 01.11.2024 in Kraft treten wird. Das Selbstbestimmungsgesetz soll trans-, intergeschlechtlichen und nichtbinären Personen erleichtern, ihren Geschlechtseintrag ändern zu lassen. Bereits zum 01.08.2024 wird die Anmeldung beim Standesamt gemäß § 4 SBGG möglich sein.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 15.02.2024.

**18-P-2023-07350-00**Kindergartenwesen

Der Petent fordert eine Verbesserung der Bedingungen in Kindertageseinrichtungen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Anliegen der Petition bereits durch Maßnahmen der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – MKJFGFI), die darauf abzielen, den vielschichtigen Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung zu begegnen, berücksichtigt werden.

Diese Maßnahmen umfassen sowohl Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel als auch den Prozess zur KiBiz-Reform.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund seiner Stellung im Parlament keine Möglichkeit, tätig zu werden. Er überweist die Petition gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags als Material an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MKJFGFI.

**18-P-2023-07351-00**

Rechtspflege  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von dem Inhalt und Gang des bei der Staatsanwaltschaft Kleve – Zweigstelle Moers – geführten Ermittlungsverfahrens sowie von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft seine Dienstaufsichtsbeschwerde zurückgewiesen haben und seine hiergegen gerichteten Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind.

Die polizeiliche Sachbehandlung wurde vom Ministerium des Innern insoweit als nicht umfassend sachgerecht bewertet, als durch eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem behandelnden Krankenhaus, der Staatsanwaltschaft und/oder dem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper der letztendlich entstandene zeitliche Verzug bzw. das Missverständnis hinsichtlich der Existenz mehrerer Proben/Flaschen vermieden bzw. zeitiger hätte bemerkt werden können.

Der Petitionsausschuss nimmt dahingehend zur Kenntnis, dass die Kreispolizeibehörde Wesel diesen Umstand bereits selbstkritisch erkannt und behördenintern für künftige Sachverhalte sensibilisiert hat.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung, dem Ministerium des Innern Maßnahmen zu empfehlen. Des Weiteren besteht auch kein Anlass, dem Ministerium der Justiz Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-07356-00**

Forst- und Jagdwesen

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet, soweit es um die Pfeiljagd auf Wildvögel geht.

In Nordrhein Westfalen ist die Ausübung der Jagd mit Pfeil und Bogen auf jegliches Wild weiterhin verboten.

Eine Novellierung des Landesjagdgesetzes ist derzeit nicht geplant.

**18-P-2023-07358-00**

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Entscheidungen über die Fortdauer der Unterbringung hinsichtlich aller untergebrachten Personen von den zuständigen Gerichten getroffen werden. Sie können aufgrund der grundgesetzlich festgelegten Unabhängigkeit der Gerichte weder durch den Direktor des LWL, die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales- MAGS) noch durch den Petitionsausschuss geändert oder beeinflusst werden.

Er nimmt weiter zur Kenntnis, dass bei dem Petenten die Voraussetzungen für eine Unterbringung weder in einem offenen noch in einem geschlossenen Wohnheim vorliegen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (MAGS) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-07362-00**

Strafvollzug  
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministerium der Justiz vom 12.03.2024.

**18-P-2023-07366-00**

Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Petentin wurde durch die zuständige Stelle der Stadt Hamm im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten unterstützt. Sie wird in der Wohnungssuchendenkartei als wohnungssuchender Haushalt geführt. Ein daraus

erwachsenes Wohnungsangebot habe die Petentin nicht angenommen und sich auf das Angebot nicht zurückgemeldet. Eine fehlende Unterstützung durch die Stadt Hamm kann daher nicht festgestellt werden.

Die Petentin sollte sich weiterhin bei den Vermieterinnen und Vermietern von gefördertem Wohnraum unter Vorlage ihres Wohnberechtigungsscheins als wohnungsuchender Haushalt vorstellen und um Wohnraum bewerben.

#### **18-P-2023-07367-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petenten begehren einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Erteilung eines Bleiberechtes nach Kapitel 2 Abschnitt 5 im Falle der Petenten nach aktueller Sach- und Rechtslage nicht in Betracht kommt. Für die Dauer des aktuellen Abschiebungsstopps hinsichtlich Irak für Frauen und Minderjährige jesidischer Zugehörigkeit werden die Petenten weiter geduldet.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten, eng mit der Ausländerbehörde zusammenzuarbeiten und dort Unterlagen einzureichen, die sich positiv auf ihr Begehren auswirken können. Hierzu zählen u. a. Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen, Ausbildungsverträge, Zeugnisse, Nachweise über ehrenamtliches Engagement, Sprachzertifikate und sonstige integrative Leistungsnachweise.

Der Petitionsausschuss sieht im Übrigen keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-07368-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von dem Inhalt und Gang der bei der Staatsanwaltschaft Detmold geführten Anzeigevorgänge, der bei dem Amtsgericht Bielefeld gegen den Petenten geführten Strafverfahren sowie von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Detmold die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt hat und die dagegen gerichteten Beschwerden des Petenten ohne Erfolg geblieben sind.

Der Petitionsausschuss hat zudem Kenntnis von Inhalt und Gang des vor dem Amtsgericht Lemgo anhängigen familiengerichtlichen Verfahrens genommen.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, richterliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-07370-00**

##### Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von der vollzuglichen Situation des Petenten in der Justizvollzugsanstalt Remscheid Kenntnis genommen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-07371-00**

##### Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent schildert, dass seine Wohnung im Rahmen eines Strafverfahrens durchsucht wurde. In Folge der Durchsuchung habe er erhebliche Sachbeschädigungen an seinen persönlichen Gegenständen und der

Eingangstür sowie ein großes Ausmaß an Unordnung festgestellt.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die bisherigen Überprüfungen des mit der Petition vorgetragenen Sachverhaltes durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen für seinen Geschäftsbereich, vorbehaltlich der Ergebnis des anhängigen Ermittlungsverfahrens, keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der damit befassten polizeilichen Bediensteten oder eine nicht sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ergeben haben. Gleichwohl nimmt er das in diesem Kontext laufende strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zur Kenntnis.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-07372-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petenten – Eltern mit drei minderjährigen Kindern – begehren den weiteren Verbleib im Bundesgebiet.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss folgendes zur Kenntnis:

Der Vater ist vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Da er seiner Ausreiseverpflichtung bisher nicht freiwillig nachgekommen ist und über die Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse seiner Ehefrau und seiner Kinder bisher nicht entschieden wurde, wird der Petent bis auf weiteres gem. § 60a Abs. 2 AufenthG geduldet. Die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann mangels Vorlage entscheidungsrelevanter Nachweise derzeit nicht abschließend geprüft werden. Insbesondere dürfte sich die Frage der Lebensunterhaltssicherung i.S.v. § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG stellen, da der Petent seine selbstständige Tätigkeit ohne die erforderliche Genehmigung ausgeübt hat.

Ferner nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass hinsichtlich des Vaters die ABH die Möglichkeit zur Prüfung der Erteilung einer

Aufenthaltserlaubnis gem. § 18b AufenthG als eröffnet, sofern der Petent sehr zeitnah den erfolgreichen Abschluss des in Deutschland begonnenen Studiums nachweisen würde. Im Fall einer dahingehend positiven Entscheidung würden auch die übrigen Familienmitglieder aufenthaltsrechtlich profitieren.

Der Aufenthalt der Mutter gilt gem. § 81 Abs. 4 AufenthG bis zur Entscheidung der ABH als fortbestehend. Unabhängig davon ist derzeit weder dargelegt noch im Übrigen erkennbar, dass die Petentin eigenständig die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (etwa zum Zwecke der Beschäftigung gem. §§ 18 ff AufenthG) erfüllt. So liegen bis dato auch keine Nachweise vor, dass die Petentin – zumindest nach abschließender Versagung der Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG – die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erfüllt. Auch hierzu bedürfte es der Vorlage entsprechender Unterlagen. Ebenso dürfte sich auch hier aber insbesondere die Frage der Lebensunterhaltssicherung stellen.

Darüber hinaus steht es auch der Mutter frei, für ein eheunabhängiges Aufenthaltsrecht (etwa gem. §§ 18 ff AufenthG) das Vorliegen der erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen gegenüber der ABH nachzuweisen. Auch in diesem Falle könnten die übrigen Familienmitglieder aufenthaltsrechtlich profitieren.

Der Aufenthalt des ältesten Kindes gilt gem. § 81 Abs. 4 AufenthG bis zur Entscheidung der ABH als fortbestehend.

Der Aufenthalt des zweitältesten Kindes gilt gem. § 81 Abs. 3 AufenthG bis zur Entscheidung der ABH als erlaubt.

Der Aufenthalt des jüngsten Kindes gilt gem. § 81 Abs. 3 AufenthG bis zur Entscheidung der ABH als erlaubt.

Unabhängig davon sieht die ABH unter Berücksichtigung der bisherigen Voraufenthaltszeiten bereits die zeitlichen Voraussetzungen für das Chancenaufenthaltsrecht im Sinne des § 104c AufenthG als erfüllt an. Sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen, wäre die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung zunächst an den Petenten und später – nach entsprechender Ablehnung der anhängigen Anträge auf Verlängerung bzw. Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen – an die übrigen Familienmitglieder möglich.

Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Vorgehen der Ausländerbehörde in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden ist. Gleichwohl erkennt der Petitionsausschuss die Bereitschaft der Ausländerbehörde, den Petenten in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht entgegenzukommen. Da dies an gewisse Bedingungen geknüpft ist, empfiehlt der Petitionsausschuss den Eltern unbeding, zeitnah sämtliche Unterlagen und Dokumente bei der Ausländerbehörde vorzulegen, die angefordert werden. Gleichzeitig wird den Petenten angeraten, Nachweise über Integrationsleistungen zu erbringen, die sich positiv auf ihr Begehren auswirken können und diese ebenfalls bei der Ausländerbehörde einzureichen.

Den Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht im Übrigen keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-07375-00**

##### Polizei

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-07378-00**

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend über die Sach- und Rechtslage informiert.

Das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) hat die Petition zum Anlass genommen, die Bearbeitung des Antrages der Petentin durch die Bezirksregierung Köln zu überprüfen. Die Bearbeitung der Personalangelegenheit der Petentin durch die Bezirksregierung Köln ist nicht zu bemängeln.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (MSB) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 05.03.2024 zur weiteren Information.

#### **18-P-2023-07381-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss erklärt das Verfahren nach erfolgter Rücknahme der Petition durch den Petenten – zwischenzeitlich ist dem Begehren entsprochen worden – für beendet.

#### **18-P-2023-07382-00**

##### Psychiatrische Krankenhäuser Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt ausführlich unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Überprüfung des mit der Petition vorgetragenen Sachverhalts durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) keine Anlasspunkte für ein nicht rechtskonformes Handeln der Klinik nach PsychKG NRW oder dem KHGG NRW ergeben hat.

Die Überprüfung der vorgebrachten Beschwerden gibt gem. § 11 KHGG NRW i.V.m. § 10 PsychKG im Rahmen der Rechtsaufsicht keinen Anlass, das Verhalten seitens der beteiligten Klinik zu beanstanden. Die Ergebnisse der staatsanwaltschaftlichen Prüfung bleiben abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht zum jetzigen Zeitpunkt keinen Anlass, der Landesregierung (MAGS; Ministeriums des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-07388-00**

##### Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Ein Rechtsverstoß der Universität Bonn oder der Universitätsklinik Bonn in Bezug auf den Vortrag des Petenten ist danach nicht zu erkennen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit insgesamt keine Möglichkeit im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zu seiner Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft vom 19.02.2024.

**18-P-2023-07396-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt sowie die Rechtslage informiert. Dem Petenten geht es um den langfristigen Aufenthalt seiner aus der Demokratischen Republik Kongo stammenden Nichte. In diesem Fall ist derzeit vor dem Amtsgericht Hamm ein Adoptionsanerkennungsverfahren anhängig.

Der Petitionsausschuss begrüßt den Vorschlag der Ausländerbehörde Dortmund, der Nichte eine Duldung bis zu einem erneuten Gerichtstermin in der Angelegenheit auszustellen. Er bedankt sich zudem bei der Ausländerbehörde ausdrücklich dafür, dass derzeit keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen die Nichte geplant sind.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung, über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.

Dem Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

**18-P-2023-07397-00**Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft.

Für die Hortbetreuung ist das Kinderbildungsgesetz (KiBiz), auch im Hinblick auf die Elternbeitragshebung, maßgeblich und ist klar abgegrenzt von der Schulkindbetreuung im Rahmen des offenen Ganztags, die in den Regelungsbereich der Schule fällt.

In Nordrhein-Westfalen entscheidet das Jugendamt u. a. eigenverantwortlich darüber, ob und in welcher Höhe Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und somit auch für Horte erhoben werden (§ 51 Absatz 1 KiBiz), ohne dabei an Weisungen oder Empfehlungen des Ministeriums gebunden zu sein. Sofern ein Jugendamt Elternbeiträge erhebt, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern, sowie die Betreuungszeiten zu berücksichtigen. Maßgeblich ist hier die entsprechende Satzung vor Ort.

Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann die pädagogische Angebotsstruktur nach

seiner Konzeption festsetzen (§ 26 KiBiz). Für die Betreuung von Kindern in Horten werden landesseitig Kindpauschalen für 25 oder 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit gezahlt (§ 33 KiBiz).

Das Jugendamt, das Hortplätze anbietet, muss die Angebotsstruktur dementsprechend ausgestalten. Aus hiesiger Sicht erscheint die Begrenzung auf das Angebot von Betreuungsverträge mit einem Betreuungsumfang von ausschließlich 35 Stunden für Hortplätze als nicht angemessen.

Elternbeiträge sind keine Gebühren, sondern Abgaben eigener Art. Insofern hängt die Elternbeitragspflicht nicht von der vollumfänglichen und täglichen Möglichkeit der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung ab. Vielmehr sind die Elternbeiträge ein Finanzierungsanteil an der Finanzierung der Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen die ganz überwiegend von Land und Kommunen getragen werden.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) ist Oberste Landesjugendbehörde, es ist nicht Fachaufsicht über die örtlichen Jugendämter. Diese erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne dabei an Weisungen oder Empfehlungen des Ministeriums gebunden zu sein. Die Landesregierung respektiert die kommunale Selbstverwaltung und geht entsprechend davon aus, dass Jugendämter ihre kommunalen Aufgaben nach Recht und Gesetz in eigener Verantwortung erfüllen.

Nicht zuletzt, da schon kleinste Details zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen können, sind eine rechtliche Einzelfallberatung und die Prüfung von Bescheiden zur Festsetzung von Elternbeiträgen den rechtsberatenden Berufen vorbehalten.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen. Eine rechtliche Einzelfallberatung ist den rechtsberatenden Berufen vorbehalten.

Ein Anlass, der Landesregierung (MKJFGFI) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

**18-P-2023-07399-00**  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach in dem Verfahren 100 Js 903/23 von der Verfolgung des Kfz-Sachverständigen Kohl gegen Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von 500,00 Euro an die Staatskasse abgesehen und der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf die gegen den diesbezüglichen Bescheid gerichtete Beschwerde des Petenten zurückgewiesen hat.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-07400-00**  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent beanstandet polizeiliche Maßnahmen sowie das Verhalten einer Polizeivollzugsbeamtin am 20.11.2016 in Köln. Der Petent habe nach eigenen Angaben an eine Hauswand uriniert und sei im weiteren Verlauf des Einsatzes in Gewahrsam genommen und einem Polizeigewahrsam zugeführt worden. In dem Zuge sei ihm der Grund für die Maßnahme benannt worden, welcher nach seiner Ansicht nicht den Tatsachen entsprochen hätte. Darüber hinaus äußert der Petent, dass er eine Strafanzeige erstattet habe und der Strafantrag durch die Staatsanwaltschaft Köln „abgeschmettert“ worden sei.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahmen kommt der Petitionsausschuss zum Ergebnis, dass sowohl die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung als auch die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden sind.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz

und Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-07401-00**  
Staatliches Bauwesen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petent regt an, den Schottergarten rund um die Akademie Mont Cenis in Herne aufgrund der Novellierung der Landesbauordnung zurück zu bauen und die Fläche zu begrünen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die betroffene Fläche sich im Eigentum der Stadt Herne befindet. Die Kommune ist für das Thema sensibilisiert und hat es bereits aktiv in kommunalen Gremien besetzt.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, seinen Vorschlag bei der Stadt Herne als Eigentümerin des Grundstücks zu platzieren.

**18-P-2023-07405-00**  
Energiewirtschaft

Der Petent beanstandet die Antragstellung für Härtefallhilfen für nicht leitungsgebundene Energieträger in Nordrhein-Westfalen.

Im Dezember 2022 hat die Bundesregierung finanzielle Hilfen für private Haushalte beschlossen, die mit Öl, Holz und Flüssiggas heizen. Im Land Nordrhein-Westfalen lag die Zuständigkeit beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung. Die Möglichkeit zur Beantragung der Härtefallhilfen bestand vom 16.05.2023 bis zum 20.10.2023.

Am 06.09.2023 wurde eine papierbasierte Antragstellung für selbstnutzende Immobilieneigentümerinnen und Immobilieneigentümer sowie Mieterinnen und Mieter, die selbst eine Feuerstätte betreiben, ermöglicht. Anfragen wurden über das entsprechende Kontakttelefon bis zum 10.10.2023 entgegengenommen und den jeweiligen Betroffenen wurde ein individualisierter Papierantrag zur Verfügung gestellt.

Das Programm endete am 20.10.2023 bundesweit. Seitdem ist es nicht mehr möglich, Anträge auf einen Heizkostenzuschuss zu stellen.

Der Petitionsausschuss kritisiert ausdrücklich, dass die Möglichkeit einer papierbasierten Antragstellung erst im späten Verlauf des Programms für die Bürgerinnen und Bürger möglich war und hierfür nur eine Zeitspanne von rund einem Monat blieb. Vielen Bürgerinnen und Bürgern, die auf eine papierbasierte Antragstellung angewiesen waren, war es demnach nicht möglich, rechtzeitig einen entsprechenden Antrag auf Heizkostenzuschuss zu stellen.

Die Landesregierung wird gebeten künftigen ähnlich gelagerten Förderprogrammen für Bürgerinnen und Bürger neben einer digitalen auch eine analoge Antragsmöglichkeit bereitzustellen.

Vor dem Hintergrund des mittlerweile beendeten Programms sieht der Petitionsausschuss jedoch keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

#### **18-P-2023-07406-00**

##### Wohnungswesen

Gegenstand der Petition ist Kritik an dem Vorgehen der Stadt in Bezug auf die Wohnsituation im Rahmen der ordnungsrechtlichen Unterbringung der Großfamilie.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) weitere Maßnahmen zu empfehlen, da das Handeln der Stadt nicht zu beanstanden ist.

Die Stadt hat ausführlich die Beanstandungen des Petenten aufgegriffen, neuen Wohnraum angeboten und Sanierungsarbeiten vorgenommen. Für den Übergang wurde dem Petenten und seiner Familie alternativer Wohnraum zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus hat die Stadt eine über das übliche Maß hinausgehende Unterstützung in Form eines Umzugsunternehmens gewährleistet und zur Verbesserung der Kommunikation eine städtische Sozialarbeiterin abgestellt. Bezüglich der noch offenen Mängel wurden dem Petenten bereits Lösungsvorschläge unterbreitet.

#### **18-P-2023-07407-00**

##### Altenhilfe Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert.

Der Petent wendet sich gegen die Kostensteigerungen bei den Heimkosten für seine Mutter. Insbesondere äußert der Petent seine Verärgerung und sein Unverständnis über die angekündigte Erhöhung der Investitionskosten. Ziel seiner Eingabe ist eine rückwirkende Übernahme der Pflegeinvestitionskosten durch das Land.

Der Petitionsausschuss hat sich von der Landesregierung Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales -MAGS- zum Anliegen des Petenten berichten lassen.

Der Landtag hat mit dem Ende 2014 verabschiedeten Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) gesetzliche Regelungen geschaffen, die eine Beschränkung der abrechenbaren Investitionsaufwendungen auf die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen beinhalten.

Eine rückwirkende Übernahme der Pflegeinvestitionskosten durch das Land ist wie vom Petenten angeregt, ist nicht möglich.

Im Fall des Petenten hat die Überprüfung des Sachverhalts zudem ergeben, dass die Voraussetzungen für eine rückwirkende Erhöhung der Investitionskosten ab dem 01.07.2023 in Höhe der durch den Landschaftsverband nunmehr neu festgesetzten Investitionskosten in Höhe von 69,36 € monatlich erfüllt sind. Die Erhöhung beträgt somit nur 69,36 € monatlich und nicht wie angekündigt 147,01 €.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die in Kopie beigefügten ausführlichen Erläuterungen der Stellungnahme der Landesregierung, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

#### **18-P-2023-07409-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Petentin und ihre Tochter sind albanische Staatsangehörige. Mit der Petition begehrt die Petentin einen legalen Aufenthalt im Bundesgebiet für sich und ihre Tochter.

Die Petentin reiste mit ihrem damaligen Ehemann im Jahr 2015 nach Deutschland ein. Ihre Tochter wurde am 30.06.2016 im Bundesgebiet geboren. Die Petentin trägt glaubhaft vor, dass ihr damaliger Ehemann seit 2019 häusliche Gewalt gegen sie ausübe und sie wiederkehrend damit bedroht habe, sie umzubringen. Dokumentiert wird dies u. a. durch eine Anzeige bei der Polizei. 2019 wurde die Tochter mit dem Kindsvater nach Albanien abgeschoben. Die Abschiebung der Mutter schlug fehl, da sie sich zum damaligen Zeitpunkt nicht in der Wohnung aufhielt.

Um ihre Tochter vor dem gewalttätigen Vater zu beschützen, reiste die Petentin ebenfalls nach Albanien. Nachdem sie ihre Tochter gefunden hatte, reiste sie Ende Oktober 2020 wieder nach Deutschland ein. Sie hat große Angst, den Gewaltausbrüchen ihres Ex-Ehemanns erneut zum Opfer zu fallen. Dieser tauchte nach ihrer Einreise in einer Geflüchtetenunterkunft wieder auf, konnte aber durch die Polizei abgeführt werden bevor es zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung kam. Die Petentin leidet bis heute unter der Verfolgung und ist seit 2021 in Behandlung wegen anhaltender Angstzustände und Depressionen

Die Petentin hegt den Wunsch, mit ihrer Tochter in Deutschland zu bleiben und perspektivisch ihren Lebensunterhalt eigenständig bestreiten. Sie möchte gerne eine Ausbildung zur Pflegefachassistentin absolvieren. Während ihres Aufenthalts hat sie sich regelmäßig um die Aufnahme einer Beschäftigung bemüht. Diese wurde ihr jedoch verwehrt, da sie keine Beschäftigungserlaubnis erhalten habe. Die Petentin hat bereits bemerkenswerte Sprachkenntnisse erworben. Dies wird durch ein B1-Sprachzertifikat dokumentiert.

Wie im Erörterungstermin eingehend beraten, kommt für die Petentin und ihre Tochter aus Sicht des Petitionsausschusses einzig ein Aufenthaltsrecht nach § 23a Aufenthaltsgesetz in Betracht. Ein Antrag bei der Härtefallkommission wurde bereits gestellt.

Vor dem Hintergrund der im Erörterungstermin gewonnenen Erkenntnisse und Eindrücke würde der Petitionsausschuss es sehr begrüßen, wenn die Härtefallkommission ein entsprechendes Ersuchen an die zuständige Ausländerbehörde richten würde. Dies

resultiert vornehmlich aus dem für den Petitionsausschuss deutlich zum Ausdruck gebrachten Integrationswillen der Mutter und ihrer Tochter. Der Petitionsausschuss würde es zudem begrüßen, wenn die Ausländerbehörde einem möglichen Ersuchen der Härtefallkommission folgt.

Die Landesregierung wird gebeten, über den Ausgang des Härtefallverfahrens und die Entscheidung der Ausländerbehörde zu berichten.

Der Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

#### **18-P-2023-07411-00** Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt sowie den Inhalt und Gang des mit der Petition angesprochenen Verfahrens 118 Js 102/23 der Staatsanwaltschaft Bonn unterrichtet.

Er hat Kenntnis davon genommen, dass die Ermittlungen in dem Verfahren 118 Js 102/23 der Staatsanwaltschaft Bonn aus Anlass des Petitionsvorbringens wieder aufgenommen worden sind und dass die von dem Petenten gegen die zuständige Dezernentin der Staatsanwaltschaft Bonn erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe Gegenstand eines gesonderten Vorgangs sind.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-07426-00** Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft.

Der Petitionsausschuss erkennt die Lage des Petenten an, vermag im Verhalten der Fernuniversität in Hagen aber keine Fehler zu erkennen.

Der Petitionsausschuss hält die Vergleichsvorschläge der Fernuniversität für tragfähige Kompromisse. Er übersendet dem Petenten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) vom 26.02.2024.

Ein Anlass, der Landesregierung (MKW) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

#### **18-P-2023-07429-00**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent beschwert sich über das Auftreten und die Amtsführung des Bürgermeisters der Stadt M. und wünscht eine umfassende Prüfung.

Der Petitionsausschuss nimmt nach Prüfung der ministerielle Stellungnahme zur Kenntnis, dass das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung die als Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister der Stadt M. zu wertende Petition an den allein für die Beantwortung von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis M. zuständigen Landrat des Kreises M. abgegeben hat.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-07435-00**

##### Ausländerrecht Abschiebehaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit der Petition wird eine Aufklärung bezüglich einer erfolgten Inhaftierung und Rückführung eines Betroffenen aus der Psychiatrie begehrt. Außerdem wird gebeten, eine gesetzliche Regelung zu finden, die Abschiebungen aus Krankenhäusern und Psychiatrien untersagt.

Der Petitionsausschuss nimmt nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zur Kenntnis, dass der Betroffene im Rahmen der Dublin-III-Verordnung bereits nach Slowenien übergestellt ist. Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung werden durch die zuständigen Ausländerbehörden in Amtshilfe für die Bundesverwaltung durchgeführt.

Der Petitionsausschuss nimmt auch zur Kenntnis, dass der Petent, der sich im Vorfeld

bereits einer Rückführungsmaßnahme durch konkrete Flucht entzogen hatte, nicht aus einer psychiatrischen Behandlung heraus inhaftiert und – nach Feststellung der Reisefähigkeit – nach Slowenien überstellt wurde. Die Inhaftierung erfolgte nach der Entlassung aus dem behandelnden Krankenhaus.

Dem im Koalitionsvertrag niedergelegten Ziel, möglichst Rückführungen aus Bildungseinrichtungen sowie Krankenhäusern zu vermeiden, wird bereits Rechnung getragen, als dass entsprechende Maßnahmen ausschließlich in seltenen Einzelfällen und stets auch nur in enger Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten stattfinden. Gleichwohl prüft das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration derzeit, ob und wenn ja welche weiteren Möglichkeiten das Land in seinem Zuständigkeitsbereich bei dieser Thematik darüber hinaus hat.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-07438-00**

##### Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingaben des Petenten, diesmal betreffend eine Übernahme persönlicher Verbindlichkeiten durch die öffentliche Hand sowie zu außen- und verteidigungspolitischen Fragen geprüft. Der Ausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent reicht je nach Tagesgeschehen auch weiterhin allgemeine Eingaben betreffend sowohl Themen der Landes-, der Bundes- oder internationaler Politik ein. Diese lassen eine persönliche Betroffenheit in der Regel nicht erkennen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Fragen erfüllen nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Petition.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein

Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Der Petitionsausschuss sieht auch im Übrigen keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

#### **18-P-2023-07442-00**

##### Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach Überprüfung im Rahmen der Rechtsaufsicht kein Verstoß gegen krankenhausrechtliche Vorschriften oder ein Organisationsverschulden festzustellen ist.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MAGS.

#### **18-P-2023-07446-00**

##### Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von der vollzuglichen Situation des Petenten in der Justizvollzugsanstalt Rheinbach Kenntnis genommen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-07449-00**

##### Kindergartenwesen

Aufgrund einer in den Kindertageseinrichtungen nicht als verlässlich empfundenen Betreuungssituation fordert der Petent die Landesregierung dazu auf, das Kinderbildungsgesetz umgehend zu überarbeiten. Hierzu reichte der Petent

zahlreiche Unterschriftenlisten von Unterstützerinnen und Unterstützern beim Petitionsausschuss des Landtags NRW ein.

Der Petitionsausschuss hat sich zum Anliegen des Petenten von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – MKJFGFI) berichten lassen.

Die Landesregierung hat erklärt, dass das zentrale Anliegen der Petition bereits in diversen Maßnahmen zur Bewältigung des Fachkräftemangels und zur Sicherung der Qualität in der frühkindlichen Bildung Berücksichtigung findet. Insofern verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des MKJFGFI.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund seiner Stellung im Parlament keine Möglichkeit, darüber hinaus tätig zu werden. Er überweist die Petition gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags an den Ausschuss für Familie, Kinder, Jugend.

Der Petitionsausschuss hat beschlossen, die Beschlussempfehlung zu dieser Sammelpetition gemäß § 97 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Landtags auf der Internetseite des Landtags zu veröffentlichen.

#### **18-P-2023-07452-00**

##### Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Dem Anliegen des Petenten wird entsprochen. Der Landschaftsverband Rheinland wird zugunsten des Petenten einen Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 40 anerkennen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS), die Angelegenheit bis zu ihrem Abschluss zu überwachen und dem Ausschuss hierüber zu berichten sowie für künftige Fälle auf eine Verfahrensbeschleunigung bei den zuständigen Behörden hinzuwirken.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 26.03.2024.

Der Petitionsausschuss wünscht dem Petenten alles Gute. Es steht dem Petenten frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

#### **18-P-2023-07455-00**

##### Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt die nachträgliche Legalisierung seines Wohnhauses. In bauaufsichtlicher Hinsicht besteht derzeit keine Veranlassung, den nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden eine abweichende Vorgehensweise aufzugeben.

Es besteht vor diesem Hintergrund auch keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-07458-00**

##### Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er sieht keine weitere Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) über die bereits ergriffenen und geplanten Maßnahmen hinaus weitere Schritte zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent den Großteil der Förderleistungen bereits im Januar 2024 ausbezahlt bekommen hat.

Der weitere Teil wird zahlbar gemacht, wenn der fehlende Nachweis vorliegt und der Vorgang zur Bearbeitung ansteht. Als zuständige Stelle ist die Bezirksregierung Köln „Herrin des Verfahrens“ und für das interne Verfahren verantwortlich.

Der Petitionsausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Bezirksregierung Köln ihren Internetauftritt zum AFBG künftig transparenter gestaltet, so dass sich Nachfragen nach dem Bearbeitungsstand reduzieren oder möglichst erübrigen und die Sprechzeiten wieder für Beratungsgespräche genutzt werden können.

Um den Antragstellenden die Arbeit zu erleichtern finden sich auf der Website bereits

jetzt Checklisten zum richtigen Ausfüllen der Vordrucke.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 11.03.2024 zur Information.

#### **18-P-2023-07459-00**

##### Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Eingabe des Petenten zugrunde liegt, geprüft.

Gegenstand der Petition ist die seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde untersagte Nutzung von zwei Dachterrassen des in Rede stehenden Gebäudes. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat zunächst gegenüber dem Eigentümer eine Ordnungsverfügung erlassen mit dem Inhalt die entsprechenden Dachflächen gegen unbefugtes Betreten zu sichern und alle sich dort befindenden beweglichen Gegenstände zu entfernen. Gegenüber den Mietern folgte dann ebenfalls eine Ordnungsverfügung mit der Untersagung der Nutzung der in Rede stehenden Dachterrassen. Die Ordnungsverfügungen sind bestandskräftig.

Die Klage des Eigentümers vor dem zuständigen Verwaltungsgericht gegen die Ordnungsverfügung auf Nutzungsuntersagung der Dachterrassen wurde abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat den Antrag auf Zulassung der Berufung ebenfalls abgelehnt.

Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit der Richter gewährleistet, kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Darüber hinaus empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, sich mit dem Eigentümer zwecks Legalisierung der Dachterrassen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens abzustimmen.

#### **18-P-2023-07460-00**

##### Hilfe für behinderte Menschen

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist die Arbeitsweise des Kreises Unna nicht zu

beanstanden. Die Sachverhaltsaufklärung im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach dem Schwerbehindertenrecht konnte wegen fehlender medizinischer Befunde zu Lebzeiten der Ehefrau des Petenten nicht abgeschlossen werden. Nach dem Tod der Antragstellerin kann das Verfahren nicht weitergeführt werden. Die Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) sowie die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen ist personenbezogen und kann nach dem Tod der berechtigten Person nicht auf eine andere Person übertragen oder vererbt werden. Dies entspricht der Rechtslage und der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Ein Schwerbehindertenausweis kann daher nicht mehr ausgestellt werden.

Der Petitionsausschuss spricht dem Petenten sein Mitgefühl zum Verlust seiner Ehefrau aus.

#### **18-P-2023-07464-00**

##### Ausländerrecht

Der Petent ist seit Ende August 2023 nach unbekannt verzogen. Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

#### **18-P-2023-07466-00**

##### Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesen.

#### **18-P-2023-07467-00**

##### Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Eingabe des Petenten zugrunde liegt, geprüft.

Bei der in Rede stehenden Straße handelt es sich um eine Gemeindestraße, auf der öffentlicher Verkehr stattfindet und auf der die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gilt. Demnach müssen hier zu Fuß Gehende und Rad Fahrende nach den Vorschriften des § 5 Abs. 4 StVO mit einem Seitenabstand von mindestens 1,50 m überholt werden. Dies ist angesichts der geringen Fahrbahnbreite von rund 4,00 m mit Kraftfahrzeugen jedoch nur an den vereinzelt vorzufindenden Ausweichstellen möglich.

Die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungsvoraussetzungen für das Verkehrszeichen 277.1 liegen hier nicht vor. Dabei ist zu bedenken, dass dieses Zeichen zwar das Überholen von einspurigen Fahrzeugen untersagt, nicht aber von zu Fuß Gehenden. Insofern ist dieses Zeichen wie alle Überholverbotszeichen der StVO nicht geeignet, Fußverkehr am Fahrbahnrand vor dem Überholen mit Kfz zu schützen.

Alle Verkehrsteilnehmenden haben unter anderem die Vorschriften des § 1 StVO zu beachten, wonach die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht erfordert und jeder sich so zu verhalten hat, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Im Hinblick auf die Überwachung des fließenden Verkehrs werden im Zuge der in Rede stehenden Straße polizeiliche Kontrollen durchgeführt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-07468-00**

##### Personalausweis

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin wünscht die Eintragung ihres beruflich genutzten Geburtsnamen als Künstlernamen in ihren Personalausweis und den von ihr ebenfalls beantragten vorläufigen Personalausweis sowie in das Melderegister.

Der Petitionsausschuss hat die ministerielle Stellungnahme geprüft und kommt zum Ergebnis, dass kein Anlass besteht, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme zur Kenntnis.

**18-P-2023-07472-00**

Rechtspflege  
Umsatzsteuer  
Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Bei den gerügten bzw. beanstandeten Verfahrensentscheidungen handelt es sich um Entscheidungen, die der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter sowie der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nach § 9 des Rechtspflegergesetzes weder überprüfen, noch abändern oder aufheben darf.

Im Übrigen nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die betroffenen Justizbediensteten ihre Amtsgeschäfte ordnungsgemäß, insbesondere unverzüglich, erledigt haben. Auf Eingaben erfolgte jeweils eine zeitnahe Reaktion. Anträge und Rechtsmittel wurden zeitnah beschieden.

Soweit beanstandet wird, dass das Verfahren 10 IN 59/13 nicht weiterbearbeitet werde, erfolgte in jenem Verfahren am 11.12.2023 durch Beschluss des Insolvenzgerichts die Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Gegen diesen Beschluss ist Rechtsmittel eingelegt worden. Der Ausgang des Rechtsbehelfsverfahrens bleibt abzuwarten.

Wegen der erhobenen Vorwürfe über die angebliche „Scheinniederlassung“ des Insolvenzverwalters aufgrund dessen Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel sowie betreffend die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen ist eine Abgabe an den Petitionsausschuss des Hessischen Landtags erfolgt.

**18-P-2023-07484-00**

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat zwischenzeitlich darüber Kenntnis erhalten, dass die Petentin bereits in ihr Heimatland abgeschoben wurde.

Auch wenn das Vorgehen der Ausländerbehörde in ausländerrechtlicher Hinsicht rechtlich nicht zu beanstanden ist und die Petentin vollziehbar ausreisepflichtig war,

bringt der Petitionsausschuss gegenüber der Landesregierung die Bitte zum Ausdruck, künftig über bevorstehende oder anstehende Abschiebemaßnahmen den Petitionsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen, damit gewährleistet werden kann, dass die Petenten ihr zustehendes Grundrecht aus Art. 17 Grundgesetz wahrnehmen können.

**18-P-2024-00985-02**

Polizei

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen und sieht weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss im Übrigen bei den Beschlüssen vom 11.01.2023 und vom 20.11.2023 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**18-P-2024-04439-01**

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft  
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 17.10.2023 verbleiben.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung; Ministerium der Justiz) vom 05.09.2023.

**18-P-2024-04532-02**

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter

Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss im Übrigen beim Beschluss vom 22.08.2023 und vom 16.11.2023 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**18-P-2024-05854-01**  
Ordnungswidrigkeiten  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Die Petentin beklagt insbesondere, dass sie an ihrem Wohnort nur unter Schwierigkeiten aus- bzw. in ihre angemieteten Garagen einfahren könne. Dies würde insbesondere daran liegen, dass im März im Bereich der Häuser J. 17-19 zahlreiche Bußgelder wegen Parkens auf dem Gehweg verhängt worden seien und die Anwohner nunmehr die Pkw zur Vermeidung weiterer Sanktionierungen vollflächig auf der Straße parken würden. Sie bemängelte unterschiedliche Entscheidungen von Mitarbeitern der Polizei sowie der Stadt E. Die Petentin sah eine Diskriminierung bzw. Ungleichbehandlung gegenüber anderen Straßenabschnitten und Stadtteilen, in denen das halbseitige Parken auf den Gehwegen geduldet würde. Zur Abhilfe regte sie an, das Parken auf der Fahrbahn am gegenüberliegenden Fahrbahnrand durch ein Parkverbot zu unterbinden oder das Parken auf dem dortigen Gehweg durch entsprechende Verkehrszeichen oder eine Parkflächenmarkierung zu gestatten.

Der Petitionsausschuss hat die ministerielle Stellungnahme geprüft und nimmt zur Kenntnis, dass gem. § 12 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung (StVO) zum Parken der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen ist, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Auf Gehwegen ist das Parken nur dann gestattet, wenn das Zeichen 315 (Parken auf Gehwegen) oder eine Parkflächenmarkierung vorhanden sind. Dies gilt auch für das Gehwegparken, bei dem nur eine Fahrzeugseite mit zwei Rädern auf dem Gehweg steht. Im vorliegenden Fall der Straße J. in E. sind gegenüber den Wohnhäusern und Garagen weder das Zeichen 315 noch eine

Parkflächenmarkierung angeordnet, weswegen jegliches Parken auf dem Gehweg unzulässig ist und die Fahrzeuge hier am rechten Fahrbahnrand abzustellen sind. Unter Zugrundelegung einer Fahrbahnbreite von tatsächlich 5,50 m verbleibt immer noch eine restliche Fahrbahnbreite von 3,0 m, wenn sehr große Kfz mit einer Maximalbreite von 2,50 m auf der Fahrbahn gegenüber der Garagenzufahrt geparkt werden. Insofern ist die Straße zwar nicht breit, aber auch nicht „eng“ oder die Fahrbahn „schmal“ im Sinne des § 12 Absatz 1 Nr. 1 StVO bzw. § 12 Absatz 3 Nr. 3 StVO. Da der Gehweg zwischen Garagen und Fahrbahn mit einer Breite von ca. 1,90 m als zusätzlicher Rangierraum genutzt werden kann, stehen der Petentin insgesamt rd. 4,90 m zur Verfügung. Sie kann somit, auch wenn am gegenüberliegenden Fahrbahnrand große Kraftfahrzeuge parken, mit nur geringen Rangiermanövern durchaus zumutbar aus den Garagen aus- bzw. einfahren. Dies gilt umso mehr, da in der Straße J. hauptsächlich herkömmliche Pkw mit Fahrzeugbreiten von 1,80 m bis 2,00 m abgestellt werden und daher regelmäßig ein noch größerer Rangierraum nutzbar ist (5,40 m bis 5,60 m).

Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Bewertung des Sachverhaltes durch die Stadt E. rechtmäßig und angemessen ist. Angesichts der dargelegten Rechts- und Sachlage ist die Entscheidung der Stadt E., das Parken auf der Fahrbahn am gegenüberliegenden Fahrbahnrand nicht zu unterbinden, ermessensfehlerfrei und nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2024-05882-01**  
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Absatz 4 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Landtags wegen beleidigenden Inhalts von einer sachlichen Prüfung ab.

Die Petition wird zurückgewiesen.

**18-P-2024-05935-01**

Rechtspflege  
Polizei  
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin - auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens - geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 12.09.2023 verbleiben.

**18-P-2024-06106-01**

Meldewesen

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe des Petenten geprüft.

Der Petitionsausschuss kommt zum Ergebnis, dass es bei seinem Beschluss vom 22.01.2024 bleiben muss.

**18-P-2024-06161-01**

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nach wie vor nicht.

Soweit die Petentin sich über Maßnahmen des Bundesamtes für Justiz beschwert, steht es ihr immer noch frei, sich unmittelbar an den insoweit zuständigen Deutschen Bundestag zu wenden.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 17.10.2023 verbleiben.

Eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind der Petentin gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne der Petentin ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Da auch eine konkrete Rechtsberatung durch den Petitionsausschuss nicht möglich ist, kann nur nochmals empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**18-P-2024-06168-01**

Rechtspflege  
Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 19.12.2023 verbleiben.

**18-P-2024-06204-01**

Straßenverkehr

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 16.01.2024 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

**18-P-2024-06209-01**

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 20.02.2024 verbleiben.

**18-P-2024-06354-01**Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 19.12.2023 verbleiben.

**18-P-2024-06417-01**Jugendhilfe

Eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Frau M. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne der Petentin ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich.

Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Auch das nochmalige Vorbringen von Frau M. kann nicht zu einer anderen Beurteilung des Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss vom 26.02.2024 bleiben.

**18-P-2024-06661-01**BauleitplanungPolizei

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 11.05.2021 und 26.04.2022 zu ändern.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen

zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

**18-P-2024-07355-01**Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2024-07363-01**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten - auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens - geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 20.02.2024 verbleiben.

**18-P-2024-07369-01**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten - auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens - geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 16.01.2024 verbleiben.

**18-P-2024-07490-00**Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe unterrichtet.

Das Parteiverbotsverfahren ist in Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz und §§ 43 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) gesetzlich geregelt. Danach ist das Bundesverfassungsgericht zum Verbot von verfassungswidrigen Parteien ermächtigt. Nach § 43 BVerfGG sind der Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung befähigt, ein Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zu beantragen. Der Landtag ist nicht antragsberechtigt, die Landesregierung gemäß § 43 Absatz 2 BVerfGG nur, wenn die Organisation der entsprechenden Partei sich lediglich auf das Landesgebiet beschränkt.

Die benannte Partei ist in anderen Ländern sowie auf Bundesebene organisiert, Verbotsanträge müssen sich stets gegen die Gesamtpartei richten. Aus diesem Grund kann von hier schon aus rechtlichen Gründen kein Parteiverbotsverfahren initiiert werden.

Der Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen hat daher keine Möglichkeit, im Sinne der Eingabe tätig zu werden.

**18-P-2024-07498-00**  
Ordnungswidrigkeiten  
Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

**18-P-2024-07505-00**  
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin bisher einen Nachweis darüber, dass sie auch die Lehrbefähigung für ein zweites Unterrichtsfach erworben hat, nicht vorgelegt hat.

Die von der Bezirksregierung vorgenommene Höhergruppierung der Petentin war daher nicht rechtmäßig. Auch wenn die Petentin sich nun zurückgesetzt fühlt, war sie die ganze Zeit falsch eingruppiert. Die Rücknahme erfolgte rechtmäßig.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung.

**18-P-2024-07506-00**  
Grundsicherung

Gegenstand der Petition ist eine Heizkostennachzahlung. Die Petentin beanstandet, dass diese nicht vom Träger der Sozialhilfe übernommen und zudem Abschläge für Strom und Gas nicht richtig berücksichtigt worden seien. Der

Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Nachzahlungsforderung zwischenzeitlich vom Träger der Sozialhilfe übernommen worden ist. Die Erhöhung des Gasabschlags ist dem Rechnungslauf entsprechend berücksichtigt worden. Die Abschlagshöhe wurde angepasst und eine Nachzahlung an die Petentin ist erfolgt. Hinsichtlich der Heizkostenabrechnung war kein Fehler ersichtlich.

Die von der Petentin eingelegten Widersprüche wurden zwischenzeitlich zurückgezogen.

Das Vorgehen und die Entscheidungen des Trägers der Sozialhilfe sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als positiv erledigt an.

**18-P-2024-07511-00**  
Grundsicherung

Mit ihrer Petition bemängelt die Petentin die telefonische Erreichbarkeit des Trägers der Sozialhilfe und gibt an, dass ihre E-Mails mit Antragsunterlagen nicht angekommen seien. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Petentin hat zum 01.02.2024 einen Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Viertel Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuchs (SGB II) gestellt, da sie im Februar die Altersgrenze des § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht hat.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin eine Beschwerde über das Kontaktformular eingereicht hat, die zwischenzeitlich umfangreich beantwortet worden ist. Hinsichtlich der von der Petentin eingelegten Dienstaufsichtsbeschwerde hat der Träger der Sozialhilfe einen Termin für eine persönliche Vorsprache mit der Petentin vereinbart.

Die Bewilligung der beantragten Leistung ist vor dem ersten Tag der Bedürftigkeit erfolgt. Zudem hat der Träger der Sozialhilfe der Petentin ein Überbrückungsdarlehen nach § 37a Absatz 1 SGB XII angeboten, da die Petentin die erste Rentenzahlung erst Ende

Februar erhalten hat. Das Darlehen wurde trotz nicht fristgerechter Rückmeldung rückwirkend bewilligt, sodass der Petentin zu Beginn des Monats Februar 2024 sowohl die Leistungen nach dem Viertel Kapitel SGB XII als auch das Überbrückungsdarlehen zur Verfügung standen.

Das Vorgehen und die Entscheidungen des Trägers der Sozialhilfe sind sozialhilferechtlich nicht zu beanstanden.

#### **18-P-2024-07518-00**

##### Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat Kenntnis von der Vollzugssituation des Gefangenen in der JVA Bochum genommen.

Der Petitionsausschuss sieht sich nach Unterrichtung über den Sachverhalt nicht veranlasst, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2024-07520-00**

##### Energiewirtschaft Wohnungswesen

Gegenstand der Petition ist das Vorgehen der Stadt B. in Bezug auf die Erhebung von Benutzungsgebühren der Stadt B. für verschiedene Unterkünfte, die der Petent im Rahmen der ordnungsrechtlichen Unterbringung im Zeitraum von September 2016 bis Februar 2021 bewohnte sowie eine bereits im Jahr 2005 titulierte Forderung der Stadtwerke und eine Mahnung der Stadtwerke aus dem Jahr 2003 zu einer weiteren bestehenden Ratenzahlungsvereinbarung, die beide aus einem privatrechtlichen Mietverhältnis resultieren. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Versorgung obdachloser und wohnungsloser Menschen ist eine ordnungsrechtliche Aufgabe der Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Für die Nutzung städtischer Notunterkünfte fallen entsprechende Benutzungsgebühren an, die die jeweiligen Kommunen erheben.

Die offenen Forderungen der Stadt B. für die Unterbringung des Petenten in einer

städtischen Unterkunft von September 2016 bis Februar 2021 wurden dem Petenten in einer detaillierten Kostenaufstellung aufgeführt. Eine Verrechnung mit bereits geleisteten Zahlungen ist erfolgt.

Erfreulicherweise hat die Stadt auf die Erstattung von Benutzungsgebühren für den Zeitraum von September 2016 bis März 2017 verzichtet.

Anhaltspunkte dafür, dass die Berechnung der Stadt fehlerhaft ist, sind nicht ersichtlich.

Das Vorgehen der Stadt B. ist nicht zu beanstanden.

Sofern der Petent die Zahlungsforderung gegenüber der Firma Stadtwerke aus den Jahren 2005 und 2023 beanstandet, ist anzumerken, dass diese aus der Anmietung eines privaten Wohnraums entstanden sind. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und des bestehenden privatrechtlichen Verhältnisses ist eine Prüfung dieser Angelegenheit nicht möglich.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden und der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **18-P-2024-07522-00**

##### Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat Kenntnis von den Gründen der Ablösung aus dem offenen Vollzug der JVA Castrop-Rauxel sowie von der Vollzugssituation in der JVA Essen hinsichtlich einer erneuten Unterbringung in einer Einrichtung des offenen Vollzuges genommen.

Der Petitionsausschuss sieht sich nach Unterrichtung über den Sachverhalt nicht veranlasst, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2024-07633-00**

##### Besoldung der Beamten

Der Petent begehrt bei Änderungen in der Bezügezahlung die Angabe des Grundes der

Änderung durch entsprechende Erläuterungen in der Bezügemitteilung.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Bezügemitteilung in der vorliegenden Form den Vorgaben der Entgeltbescheinigungsverordnung entsprechen. Für eine Änderung, wie vom Petenten erbeten, fehlt es nach Darstellung der Landesregierung (Ministerium der Finanzen- MF) an den erforderlichen IT-Voraussetzungen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MF.

**18-P-2024-07634-00**  
Grundsteuer

Der Petent wendet sich gegen den Bescheid der Feststellung des Grundsteuerwerts und der daraus resultierenden Festsetzung des Grundsteuermessbetrags der Erben-gemeinschaft. Hierbei sei eine Garagenfläche doppelt und eine Stellplatzfläche im Freien zu Unrecht berücksichtigt worden. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Garagenfläche und die Stellplatzfläche sind bei der Berechnung des Grundsteuerwerts korrekt ermittelt und berücksichtigt worden.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen – FM) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 13.03.2024 zur weiteren Information.

**18-P-2024-07640-00**  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen der Petentin unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass soweit die Petentin eine Änderung von Vorschriften des Strafgesetzbuchs (StGB) begehrt, der Zuständigkeitsbereich der Landesregierung nicht eröffnet ist.

Er hat zudem zur Kenntnis genommen, dass wegen der durch Art. 97 Grundgesetz (GG) gewährten richterlichen Unabhängigkeit eine Einflussnahme auf gerichtliche Entscheidungen nicht zulässig ist und bereits nach der derzeitigen Gesetzeslage gefahren-abwehrende Maßnahmen in dem von der Petentin in Bezug genommenen Bereich ergriffen werden können.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2024-07645-00**  
Psychiatrische Krankenhäuser  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss hat Kenntnis von den Aufgaben des Justizvollzuges im Rahmen des Übergangsmanagements genommen. Er hat darüber hinaus Kenntnis von der Umsetzung dieser Aufgaben genommen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales; Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MJ vom 14.03.2024 zur Information.

**18-P-2024-07648-00**  
Ausländerrecht

Die Petition ist zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen worden.

**18-P-2024-07670-00**  
Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert.

Die Bearbeitungsweise des Kreises Herford ist nicht zu beanstanden. Der Kreis hat den Eingang des Änderungsantrages vom 24.10.2023 zeitnah bestätigt und unmittelbar medizinische Befunde zur Sachverhaltsaufklärung angefordert. Von den vom Petenten angeführten Arztterminen des

Petenten am 04. und 08.01.2024 hatte der Kreis keine Kenntnis. Die Akte lag zu diesem Zeitpunkt intern bereits dem ärztlichen Dienst zur gutachtlichen Stellungnahme vor. Daher konnten die Ergebnisse dieser Untersuchungen bislang leider nicht berücksichtigt werden.

Im derzeit anhängigen Widerspruchsverfahren werden die Untersuchungsergebnisse selbstverständlich beigezogen und ausgewertet. Ebenso kann der Petent bzw. der Sozial Verband Deutschland (SoVD) als Vertretung weitere Ärzte benennen und neue Befunde einreichen. Der Petent wird gebeten, den Ausgang des Widerspruchs abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht keine Notwendigkeit, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2024-07673-00**

##### Sozialhilfe

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **18-P-2024-07680-00**

##### Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. Das Anliegen des Petenten konnte in einem Erörterungstermin gemäß Art. 41a der Landesverfassung mit allen Beteiligten diskutiert werden.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass nach der Weitergabe vertraulicher Dokumente durch das zuständige Jugendamt das Vertrauensverhältnis zwischen Behörde und Petent weiter gelitten hat. Der in der Erörterung erarbeitete Vorschlag, behördenintern eine andere Zuständigkeit zu finden wird begrüßt. Dabei hält der Ausschuss die Begleitung der ersten Gespräche in neuer Besetzung durch die Jugendamtsleitung für unerlässlich, um in Zukunft eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle der Kinder zu gewährleisten.

Weiterhin hält der Ausschuss die aktuell bereits angestoßenen Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Umgang mit sensiblen Daten, auch im Rahmen von Petitionsverfahren, für sinnvoll. Intern möge darüber hinaus die Verwaltungspraxis

dahingehend geändert werden, dass bei Petitionsverfahren auch die Behördenleitung in Kenntnis zu setzen ist. Über den Ausgang der Prüfung von arbeitsrechtlichen Maßnahmen wegen der Weitergabe sensibler Daten bittet der Ausschuss die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration - MKJFGFI) um ergänzende Stellungnahme bis zum 30.05.2024.

Die Ergänzung der Belehrung seitens der Landesregierung (MKJFGFI) um den Passus „Keinesfalls dürfen Petitionsunterlagen Dritten zugänglich gemacht werden“ wird begrüßt. Darüber hinaus bittet der Ausschuss um einen ergänzenden Hinweis in der kommenden Jugendamtsleiterkonferenz.

Er dankt den Beteiligten für die zielführende und konstruktive Diskussion und wünscht dem Petenten und seinen Kindern alles Gute.

#### **18-P-2024-07687-00**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss erklärt das Verfahren nach erfolgter Rücknahme der Petition durch die Petentin für beendet.

#### **18-P-2024-07694-00**

##### Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **18-P-2024-07696-00**

##### Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe unterrichtet.

Das Parteiverbotsverfahren ist in Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz und §§ 43 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) gesetzlich geregelt. Danach ist das Bundesverfassungsgericht zum Verbot von verfassungswidrigen Parteien ermächtigt. Nach § 43 BVerfGG sind der Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung befähigt, ein Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zu beantragen. Der Landtag ist nicht antragsberechtigt, die Landesregierung gemäß § 43 Absatz 2 BVerfGG nur, wenn die Organisation der

entsprechenden Partei sich lediglich auf das Landesgebiet beschränkt.

Die benannte Partei ist in anderen Ländern sowie auf Bundesebene organisiert, Verbotsanträge müssen sich stets gegen die Gesamtpartei richten. Aus diesem Grund kann von hier schon aus rechtlichen Gründen kein Parteiverbotsverfahren initiiert werden.

Der Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen hat daher keine Möglichkeit, im Sinne der Eingabe tätig zu werden.

#### **18-P-2024-07697-00**

##### Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe unterrichtet.

Das Parteiverbotsverfahren ist in Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz und §§ 43 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) gesetzlich geregelt. Danach ist das Bundesverfassungsgericht zum Verbot von verfassungswidrigen Parteien ermächtigt. Nach § 43 BVerfGG sind der Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung befähigt, ein Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zu beantragen. Der Landtag ist nicht antragsberechtigt, die Landesregierung gemäß § 43 Absatz 2 BVerfGG nur, wenn die Organisation der entsprechenden Partei sich lediglich auf das Landesgebiet beschränkt.

Die benannte Partei ist in anderen Ländern sowie auf Bundesebene organisiert, Verbotsanträge müssen sich stets gegen die Gesamtpartei richten. Aus diesem Grund kann von hier schon aus rechtlichen Gründen kein Parteiverbotsverfahren initiiert werden.

Der Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen hat daher keine Möglichkeit, im Sinne der Eingabe tätig zu werden.

#### **18-P-2024-07707-00**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht keine Veranlassung dahingehend, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2024-07717-00**

##### Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Tochter den Kontakt zu den Kindeseltern selbstständig im Sommer 2023 eingestellt hat und bis auf Weiteres keinen Umgang wünscht.

Der Petitionsausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass aufgrund eines Wechsels in der Sachbearbeitung zurzeit vom Jugendamt noch keine konkrete Ansprechperson benannt werden kann und die Elternarbeit im Rahmen der Fremdunterbringung delegiert wird.

Die Ankündigung des Jugendamtes, den Kontakt zum Petenten dann auch durch eine dortige konkrete Ansprechperson unaufgefordert nach Neubesetzung der Stelle wieder aufzunehmen, wird begrüßt.

#### **18-P-2024-07718-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) eine Stellungnahme eingeholt.

Der Ausschuss nimmt zu Kenntnis, dass die in Rede stehende Datenerhebung im bereichsspezifischen Datenschutzrecht für Schulen legitimiert und sachlich begründet ist. Insbesondere ist mit der Erhebung keinerlei Stigmatisierung von Betroffenen mit Migrationshintergrund beabsichtigt, sondern sie soll im Gegenteil die schulischen Integrationsprozesse unterstützen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 25.03.2024 zur weiteren Information.

**18-P-2024-07719-00**  
Besoldung der Beamten

Mit der Petition wird ein Arbeitsgeberzuschuss zum Deutschlandticket für Beamtinnen und Beamte des Landes gefordert. Die Petentin begründet dies mit dem Beitrag zum Klimaschutz, der dadurch geleistet würde und berücksichtigt werden müsse und sieht eine Ungleichbehandlung gegenüber den Tarifbeschäftigten des Landes. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Einführung des Deutschlandtickets soll zum Erreichen der Klimaziele im Verkehrssektor beitragen. Das Deutschlandticket wird bereits jetzt aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalens erheblich gefördert. Die von der Petentin geäußerte Ungleichbehandlung von Beamtinnen und Beamten des Landes gegenüber Tarifbeschäftigten des Landes kann nicht nachvollzogen werden. Eine Grundlage für die Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses zum Deutschlandticket für die Tarifbeschäftigten des Landes wurde im Rahmen der Tarifrunde der Tarifpartner des öffentlichen Dienstes der Länder 2023 nicht getroffen.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) vom 15.02.2024 zur weiteren Information.

**18-P-2024-07728-01**  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die weiteren Eingabe des Petenten vom 13.03.2024 und vom 24.03.2024 zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine

Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Es muss im Übrigen beim Beschluss vom 12.03.2024 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**18-P-2024-07729-00**  
Kindergartenwesen

Die Petenten fordern eine Anpassung der KiBiz-Pauschale, um die Finanzierung der Kindertagesstätten durchgehend zu sichern. Hierzu reichten sie beim Petitionsausschuss des Landtags zahlreiche Unterschriftenlisten von Unterstützerinnen und Unterstützern ein.

Der Petitionsausschuss hat sich zum Anliegen der Petenten von der Landesregierung, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration berichten lassen.

Die Landesregierung hat erklärt, im Rahmen der Ergänzungsvorlage zum Haushalt 2024 sei der Ansatz der für 2024/2025 geplanten KiBiz-Pauschalen um fast vier Prozentpunkte gegenüber dem Haushaltsentwurf 2024 erhöht worden. Damit würden die kommunalen und freien Träger ab der nächsten gesetzlich vorgesehenen Dynamisierung des KiBiz im August 2024 fast zehn Prozent mehr Mittel für ihre Arbeit erhalten. So würden alle Träger ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 dabei unterstützt, die finanziellen Belastungen der Tarifsteigerung zu tragen und ihren Beschäftigten in den Einrichtungen der frühkindlichen Bildung die Lohnerhöhungen zukommen zu lassen sowie die insgesamt gestiegenen Kosten besser abdecken zu können.

Mit dem Haushalt 2024 würden weitere 100 Millionen Euro als einmalige finanzielle Überbrückungshilfe ins System der frühkindlichen Bildung gegeben, um die freien Träger zu entlasten. Sie seien Anfang des Jahres 2024 als sog. fachbezogene Pauschale ausgezahlt worden. Hierfür würden den Jugendämtern Mittel zur Verfügung gestellt, die dann anhand verschiedener Kriterien an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen (inkl. Kirchlicher Träger) weitergeleitet werden. Die Überbrückungshilfe für die freien Träger unterstütze hiermit mittelbar auch die Kommunen, die für die Sicherung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz zuständig sind und daher bei einem Rückzug der freien Träger die Kitas übernehmen müssten.

Die Landesregierung hat weiterhin erklärt, mit dem geplanten Aufwuchs im KiBiz - gemeint sei hierbei neben den Dynamisierungen im Bereich der Kindpauschalen z. B. die Überbrückungshilfe oder Mittel für Mietkostensteigerungen - seien im nächsten Jahr insgesamt mehr als 550 Millionen Euro zusätzlich für das System der frühkindlichen Bildung vorgesehen.

Der Landtag hat das Haushaltsgesetz 2024 am 13.12.2023 in der Fassung der Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschuss (Drucksache 18/7200) mehrheitlich angenommen und verabschiedet. Das Haushaltsgesetz trat am 01.01.2024 in Kraft.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund seiner Stellung im Parlament keine Möglichkeit, darüber hinaus tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss hat beschlossen, die Beschlussempfehlung zu dieser Sammelpetition gemäß § 97 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Landtags auf der Internetseite des Landtags zu veröffentlichen.

#### **18-P-2024-07735-00**

Arbeitsförderung  
Zivilrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **18-P-2024-07736-00**

Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss sieht die Angelegenheit als erledigt an, da sich der

Petent auf das Schreiben vom 30.01.2024 nicht mehr gemeldet hat.

#### **18-P-2024-07739-00**

Polizei

Da eine Konkretisierung des Begehrens nach zweimaliger Kontaktaufnahme nicht erfolgt ist, beendet der Petitionsausschuss das Verfahren.

Dem Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

#### **18-P-2024-07764-00**

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die auf einem Beschluss der Schulkonferenz beruhende Nutzungsregelung für Mobiltelefone an der Schule der Tochter der Petentin in der Schulordnung sowie die Nutzungsvorgaben während der bereits durchgeführten Schulfahrt sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Petentin hat in Angelegenheiten schulischer Eigenverantwortung die Möglichkeit, ihre Vorstellung in die schulrechtlich vorgesehenen Mitwirkungsprozesse einzubringen. Eine Mitentscheidung in Angelegenheiten, die der Klassenpflegschaft zugewiesen sind, setzt eine Teilnahme an den Sitzungen voraus.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2024-07767-00**

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich zur Sach- und Rechtslage, die der Eingabe des Petenten zugrunde liegt, von der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - MUNV) unterrichten lassen.

Mit dem Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz (FaNaG) wird die Grundlage für ein umweltschonendes, sicheres und an den Nutzerinnen und Nutzern orientiertes Angebot der Fahrrad- und Nahmobilität geschaffen. Nur für bestimmte Bereiche werden im FaNaG

konkrete Maßnahmen genannt. Dieses Gesetz fordert weder direkt noch indirekt eine Änderung von Ampelanlagen.

Derzeit sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MUNV vom 20.02.2024.

#### **18-P-2024-07786-00** Energiewirtschaft

Der Petent beanstandet die Antragstellung für Härtefallhilfen für nicht leitungsggebundene Energieträger in Nordrhein-Westfalen.

Im Dezember 2022 hat die Bundesregierung finanzielle Hilfen für private Haushalte beschlossen, die mit Öl, Holz und Flüssiggas heizen. Im Land Nordrhein-Westfalen lag die Zuständigkeit beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung. Die Möglichkeit zur Beantragung der Härtefallhilfen bestand vom 16.05.2023 bis zum 20.10.2023.

Am 06.09.2023 wurde eine papierbasierte Antragstellung für selbstnutzende Immobilien-eigentümerinnen und Immobilieneigentümer sowie Mieterinnen und Mieter, die selbst eine Feuerstätte betreiben, ermöglicht. Anfragen wurden über das entsprechende Kontakttelefon bis zum 10.10.2023 entgegengenommen und den jeweiligen Betroffenen wurde ein individualisierter Papierantrag zur Verfügung gestellt.

Das Programm endete am 20.10.2023 bundesweit. Seitdem ist es nicht mehr möglich, Anträge auf einen Heizkostenzuschuss zu stellen.

Der Petitionsausschuss kritisiert ausdrücklich, dass die Möglichkeit einer papierbasierten Antragstellung erst im späten Verlauf des Programms für die Bürgerinnen und Bürger möglich war und hierfür nur eine Zeitspanne von rund einem Monat blieb. Vielen Bürgerinnen und Bürgern, die auf eine papierbasierte Antragstellung angewiesen waren, war es demnach nicht möglich, rechtzeitig einen entsprechenden Antrag auf Heizkostenzuschuss zu stellen.

Die Landesregierung wird gebeten künftigen ähnlich gelagerten Förderprogrammen für Bürgerinnen und Bürger neben einer digitalen

auch eine analoge Antragsmöglichkeit bereitzustellen.

Vor dem Hintergrund des mittlerweile beendeten Programms sieht der Petitionsausschuss jedoch keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

#### **18-P-2024-07790-00** Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin - verlässliche Finanzierung der Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen, sowie Maßnahmen gegen den Mangel an Fachkraftstellen mit verbundener Reduzierung der Hilfskräfte - unterrichtet.

Er hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration-MKJFGFI) berichten lassen.

Danach soll das KiBiz von der Landesregierung im Dialog mit allen Beteiligten tun. Der Auftakt zu diesem Prozess habe mit einer Veranstaltung mit allen Akteuren Mitte November 2022 begonnen und werde wie schon in 2023 auch in 2024 fortgeführt.

Zum Weiterentwicklungsprozess gehören auch die Ergebnisse der benannten Evaluation der Finanzierung, die in den Reformierungsprozess des KiBiz einfließen würden. Im Rahmen der Arbeiten zu einer Reform des Kinderbildungsgesetzes werde sich mit zahlreichen Fragestellungen (u. a. Trägeranteile und Betreuungsschlüssel) beschäftigt. Es würden alle Optionen geprüft, die die Verlässlichkeit des Betreuungsangebotes in NRW verbessern und die allen Kindern einen Betreuungsplatz ermöglichen können.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund seiner Stellung im Parlament keine Möglichkeit, tätig zu werden. Er überweist die Petition gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags als Material an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MKJFGFI.

**18-P-2024-07792-00**Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**18-P-2024-07800-00**Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag und dem Landtag von Mecklenburg-Vorpommern überwiesen.

**18-P-2024-07818-00**Umsatzsteuer

Gegenstand der Petition ist eine Forderung des Finanzamts zur Abführung der Umsatzsteuer. Der Petent ist Inhaber einer Förder- und Bildungsinstitution. Mit der Petition trägt der Petent vor, dass die Leistungen seiner Nachhilfeinstitution umsatzsteuerbefreit seien und fordert die Befreiung von der Umsatzsteuer rückwirkend ab dem Jahr 2017. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass dem Petenten zwischenzeitlich die begehrte Bescheinigung für die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 a bb Umsatzsteuergesetz rückwirkend ab dem 01.01.2017 ausgestellt werden konnte. Die derzeit bis zum 01.09.2024 befristete Bescheinigung für die Umsatzsteuerbefreiung kann nach Vorlage eines aktuellen Qualifikationszertifikats verlängert werden. Über das weitere Vorgehen wurde der Petent durch die Landesregierung (Ministerium der Finanzen) umfassend informiert.

Dem Anliegen des Petenten wurde damit entsprochen.

Es steht dem Petenten jederzeit frei, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

**18-P-2024-07844-00**Datenschutz  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Eingabe tätig zu werden.

**18-P-2024-07854-00**Geld- und Kreditwesen  
Wasser und Abwasser

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2024-07892-00**Feuerschutzwesen  
Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2024-07905-00**Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2024-07915-00**Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert.

Die vom Petenten kritisierte lange Verfahrensdauer des Antrags seines Sohnes auf eine Rente wegen Erwerbsminderung hat die Deutsche Rentenversicherung Westfalen zu vertreten. Der Vorgang sowie die Erinnerungen des Petenten wurden übersehen.

Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen bedauert die Unannehmlichkeiten und ist bemüht, derartige Vorkommnisse zu vermeiden.

Da inzwischen alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, kann die Rente nach dem Wunsch des Petenten beziehungsweise Antragstellers bewilligt werden.

Gleichwohl ist in der Bearbeitung keine Rechtsverletzung feststellbar. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) hat lediglich die Rechtsaufsicht über die Deutsche Rentenversicherung Westfalen. In diesem Zusammenhang kann es nur dann einschreiten, wenn ein eindeutiger

Rechtsverstoß vorliegt. Dies ist allerdings, soweit ersichtlich, hier nicht der Fall.

Ein Anlass, der Landesregierung (MAGS) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

**18-P-2024-07916-00**

Grundsicherung  
Energiewirtschaft

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**18-P-2024-07930-00**

Datenschutz  
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2024-07985-00**

Gewerbeaufsicht; Gewerberecht  
Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin betreffend das Gewerbe- und das Ordnungsamt der Stadt M. geprüft.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2024-07986-00**

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss kann dem Petenten nur die freiwillige Ausreise empfehlen. Es wird dem Petenten geraten, mit der Ausländerbehörde diesbezüglich Kontakt aufzunehmen und über die Rückkehrmodalitäten und ggf. Rückkehrhilfen zu sprechen.

**18-P-2024-08016-00**

Abschiebehaft

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Bezüglich der aufenthaltsrechtlichen Thematik ist die Petition im Rahmen einer Teilabgabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags überwiesen worden.

Ansonsten sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Eingabe weiter tätig zu werden.

**18-P-2024-08077-00**

Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit.

Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

**18-P-2024-08121-00**

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht in der Eingabe des Petenten eine Meinungsäußerung, die nicht Gegenstand eines parlamentarischen Petitionsverfahrens sein kann.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es u. a., Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Dabei muss sich seine Tätigkeit auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken.

Die Ausführungen des Petenten lassen nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in diesem Sinne tätig werden könnte.

**18-P-2024-08146-00**

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin, nun betreffend einen Strafanzeigevorgang in einer Straßenverkehrsrechtlichen Angelegenheit betreffend, geprüft.

Er sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2024-08147-00**  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2024-08154-00**  
Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat die – über den Deutschen Bundestag erneut eingereichte - Eingabe des Petenten nochmals geprüft. Er sieht auch weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 16.01.2024 verbleiben.

**18-P-2024-08164-00**  
Zivilrecht  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft und sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Eine Behandlung der in Ihrem Schreiben enthaltenen (Rechts-)Fragen ist innerhalb eines Petitionsverfahrens nicht möglich, weil nach Artikel 17 des Grundgesetzes die Tätigkeit des Petitionsausschusses auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden beschränkt bleiben muss.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen oder Unterlassungen von Landesbehörden oder anderen Verwaltungsstellen zu prüfen, die der Weisung oder Aufsicht einer oberen Landesbehörde unterliegen.

Die Eingabe betrifft eine zivilrechtliche Frage, deren Entscheidung den zuständigen Gerichten vorbehalten bleibt. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt

Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Da es der Eingabe des Petenten außerdem am erforderlichen Sinnzusammenhang mangelt, weist der Ausschuss diese gemäß § 97 Abs. 3 c sowie darüber hinaus wegen fehlender Ernsthaftigkeit als ungebührlich im Sinne des § 97 Abs. 4 b) der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen zurück.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**18-P-2024-08168-00**

Polizei  
Vereins- und Versammlungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Eingabe tätig zu werden.

**18-P-2024-08169-00**  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss erklärt das Verfahren aufgrund der Rücknahme der Petition durch den Petenten für beendet.

Dem Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

**18-P-2024-08170-00**  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft, sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

**18-P-2024-08176-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft, sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Zuständig für die Strafverfolgung sind Polizei und Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörden. Deren Tätigkeit kann der Petitionsausschuss nicht vorgehen. Es steht der Petentin frei, sich unmittelbar an diese Behörden zu wenden.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

**18-P-2024-08184-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft, sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Es kann der Petentin daher nur empfohlen werden, sich wegen einer rechtlichen Beratung an ihren Rechtsanwalt zu wenden.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

**18-P-2024-08186-00**Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2024-08195-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es kann daher nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrensbzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

**18-P-2024-08199-00**Ausländerrecht

Die Petition ist zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags überwiesen worden.

**18-P-2024-08202-00**Polizei

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Eingabe tätig zu werden.

**18-P-2024-08207-00**Psychiatrische Krankenhäuser

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Niedersächsischen Landtag überwiesen.

**18-P-2024-08216-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss erklärt das Verfahren nach erfolgter Rücknahme der Petition durch die Petentin für beendet.

Der Petitionsausschuss wünscht der Petentin alles Gute für die Zukunft.

Der Petentin steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

**18-P-2024-08226-00**

Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2024-08322-00**

Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2024-08614-00**

Krankenversicherung

Die Petition wird zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag abgegeben.